



Landtag
Nordrhein-Westfalen
18. Wahlperiode

Vorlage
18/342

alle Abgeordneten

2022 - 2026

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Bildnachweis Umschlag:

Shutterstock

Die Broschüre ist auf der Homepage www.finanzverwaltung.nrw.de als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Finanzplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen
2022 bis 2026

Stand: Oktober 2022

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

eine mehrjährige Finanzplanung aufzustellen, die über den aktuellen Rand hinaus in die Zukunft blickt und versucht, die wegweisenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strömungen abzubilden, war schon immer eine ganz besondere Herausforderung, gerade in unserer schnelllebigen Zeit. Krisen – insbesondere die Corona-Pandemie, die unsere Wirtschaft, unser Gesundheitssystem und jeden Einzelnen von uns vor große Probleme gestellt hat und dies zum Teil immer noch tut, oder der gegenwärtige russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit seinen Folgen – erschweren den Blick in die Zukunft zusätzlich. Sie fordern eine aktive Politik der Stabilität, Verlässlichkeit und Kontinuität, um negative Auswirkungen für jeden von uns zu minimieren.

Die direkten und indirekten Folgen der Corona-Pandemie bekämpfen wir erfolgreich mit dem „NRW-Rettungsschirm“. Er ist ein äußerst wirksames Instrument, über das in den letzten Jahren Maßnahmen im Umfang von mehr als 13 Mrd. EUR finanziert wurden. Hierunter fallen nicht nur Maßnahmen, die im Kleinen wirken, wie zum Beispiel die Unterstützung von Tierheimen, Studierendenwerken sowie Künstlerinnen und Künstlern, sondern auch große strukturelle Änderungen im Bereich der Krankenversorgung, der Alltagshelfer in den Kindertagesstätten oder der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur. Die Flutkatastrophe im Juli 2021, die uns in Nordrhein-Westfalen wie auch die Nachbarn in Rheinland-Pfalz getroffen hat, hat ebenfalls tiefe Spuren hinterlassen. Mit inzwischen mehr als 1,9 Mrd. EUR an zugesagten Hilfen versuchen wir, den materiellen Schaden zu mindern. Die strukturellen Herausforderungen, die uns die Flut vor Augen geführt hat, gehen wir ebenfalls entschlossen an.

Wir alle spüren im Moment mehr denn je die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine. Neben den Millionen Flüchtlingen, die ihre Heimat verlassen mussten und von denen auch mehr als 200.000 Zuflucht hier bei uns in Nordrhein-Westfalen gefunden haben, hat uns die durch den Krieg entfachte Energiekrise mit noch nie dagewesenen Steigerungsraten des Preisniveaus hart getroffen. Der Staat wird nicht alle Kosten auffangen können. Persönliche, wirtschaftliche und finanzielle Entbehrungen werden nicht immer vermeidbar sein. Aber wir können darauf achten, dass niemand überfordert wird und die Weichen für die Zukunft richtig gestellt werden. Daher sind alle politischen Verantwortungsträger aufgerufen, gezielte Erleichterung dort zu schaffen, wo sie am dringendsten erforderlich ist. Im Frühjahr wurden bereits zwei Entlastungspakete mit einer Energiepauschale, einem Kinderbonus und dem 9-Euro-Ticket geschnürt. Weitere Entlastungsmaßnahmen werden aktuell diskutiert – von der Gas- und Strompreisbremse bis zur Ausweitung des Wohngeldes. Entscheidungen hierzu sind in den nächsten Wochen zu erwarten, um uns alle gut durch den Winter zu bringen.

Die Finanzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen wird hierzu ihren Beitrag leisten. Die vorliegende Finanzplanung 2022 bis 2026 steht daher auch für eine generationengerechte Politik in Form einer nachhaltigen Haushalts- und Finanzpolitik, die einerseits konsequent und nachhaltig investiert, andererseits stabilisierend und verlässlich wirkt.

Wir wollen aber nicht nur auf Krisen reagieren, sondern auch aktiv die Zukunft gestalten und für mögliche neue Krisen vorsorgen. Hierfür haben wir bereits mit dem

Nachtragshaushalt 2022 die Weichen gestellt. So stellen wir die Mittel zur Verfügung, um den Hochwasser- und Katastrophenschutz zu verstärken, die Cyber-Sicherheit zu verbessern und erste Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas zu machen. Denn in einer modernen Wirtschaft gehören Klimaschutz, der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlage, gute Arbeitsplätze und soziale Sicherheit untrennbar zusammen.

Diesen Weg gehen wir mit dem Haushaltsplanentwurf 2023 und der Finanzplanung konsequent weiter, wir halten Kurs. Der vorgelegte Haushaltsentwurf sieht keine neuen Schulden vor, die Schuldenbremse wird

eingehalten. Gleichzeitig werden Gestaltungsspielräume genutzt, um Zukunft zu gestalten. Auch wenn die Herausforderungen groß sind, werden wir in Zukunft dafür Sorge tragen, dass unsere Schulen und Bildungseinrichtungen noch besser in die Lage versetzt werden, Grundlagenwissen zu vermitteln, dass universitäre Forschung und Lehre höchsten Ansprüchen genügt, dass die Ausbildungsstätten – insbesondere im handwerklichen Bereich – gestärkt, unser persönliches Lebensumfeld sicher und frei von Kriminalität ist und die Strukturen der Arbeitswelt so transformiert werden, dass sie sowohl Raum für die traditionelle Industrie in einem klimafreundlichen Design als auch für innovative Dienstleistungen bietet – stabil und verlässlich.



Dr. Marcus Optendrenk

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Finanzplanung 2022 bis 2026	1
1.1 Eckdaten der Finanzplanung.....	1
1.2 Rechtlicher Rahmen.....	4
1.3 Finanzplanungszeitraum.....	4
1.4 Konzeption der Finanzplanung.....	4
1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen.....	6
1.6 Einnahmen.....	7
1.6.1 Steuereinnahmen.....	7
1.6.2 Übrige Einnahmen.....	9
1.6.2.1 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung.....	9
1.6.2.2 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	10
1.6.2.3 Sonstige Einnahmen.....	11
1.7 Ausgaben.....	11
1.7.1 Personalausgaben und Stellen.....	12
1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben.....	13
1.7.3 Kapitaldienst.....	13
1.7.3.1 Schuldentilgung.....	13
1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt.....	15
1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt.....	15
1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	16
1.7.5 Investitionen.....	17
1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben.....	18
1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen.....	20
1.8.1 Einzelpläne nach Ausgabenarten.....	21
Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen	29
2.1 Haushaltsplan 2022.....	29
2.2 Nachtragshaushaltsentwurf 2022.....	32
2.3 Haushaltsplanentwurf 2023.....	33
2.4 Maßnahmen der Krisenbewältigung.....	35
2.5 Vermögen.....	37

2.5.1 Kapitalvermögen.....	38
2.5.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen.....	38
2.5.2.1 Sondervermögen.....	40
2.5.2.2 Landesbetriebe.....	43
2.5.3 Unternehmensbeteiligungen.....	44
2.6 Verschuldung.....	45
2.6.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt.....	45
2.6.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten	46
2.6.3 Gewährleistungen.....	46
2.6.4 Schuldenbremse.....	47
2.7 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen	47
Wirtschaftliche Entwicklung.....	49
3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	49
3.2 Strukturwandel.....	50
3.2.1 Digitalisierung	51
3.2.2 Klimaneutrales Industrieland	51
3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger.....	52
3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle.....	53
3.2.5 Öffentliche Infrastruktur	54
Abwicklung der WestLB AG	57
4.1 Portigon AG	57
4.2 Erste Abwicklungsanstalt.....	57
4.3 Beteiligungsgarantie	58
Finanzbeziehungen	59
5.1 Kommunalen Finanzausgleich	59
5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt und in der Finanzplanung.....	59
5.3 Verteilung der Umsatzsteuer.....	60
Tabellenverzeichnis	63

1.1 Eckdaten der Finanzplanung

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
- Mio. EUR -						
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Veränderung in Prozent)	4	30.745	32.067 (+4,3)	34.177 (+6,6)	35.589 (+4,1)	35.965 (+1,1)
2. Sächliche Verwaltungsausgaben (Veränderung in Prozent)	51 - 54	4.755	5.308 (+11,6)	4.811 (-9,4)	4.796 (-0,3)	4.851 (+1,2)
3. Kapitaldienst (Veränderung in Prozent)	56 - 59	1.570	2.964 (+88,8)	3.523 (+18,9)	3.993 (+13,3)	4.142 (+3,7)
3.1 Zinsausgaben (Veränderung in Prozent)	56, 57	1.425	2.820 (+97,9)	3.180 (+12,8)	3.350 (+5,3)	3.500 (+4,5)
3.2 Tilgungsausgaben (Veränderung in Prozent)	58, 59	145	144 (-0,4)	343 (+138,5)	643 (+87,2)	642 (-0,1)
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Veränderung in Prozent)	6	42.608	44.696 (+4,9)	44.799 (+0,2)	46.286 (+3,3)	47.279 (+2,1)
5. Investitionsausgaben (Veränderung in Prozent)	7, 8	10.092	9.859 (-2,3)	10.760 (+9,1)	11.365 (+5,6)	12.002 (+5,6)
dav.: eigenfinanzierte Investitionen (Veränderung in Prozent)	(7, 8) / (33, 34)	8.271	7.687 (-7,1)	8.301 (+8,0)	8.722 (+5,1)	9.465 (+8,5)
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.348	-1.520	-1.712	-1.535	-1.338
Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		88.423	93.374	96.358	100.494	102.902
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Veränderung in Prozent)	01, 05, 06	71.755	75.360 (+5,0)	78.374 (+4,0)	81.123 (+3,5)	84.192 (+3,8)
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 (Veränderung in Prozent)	(09, 1 - 3) / (31, 32)	16.523	17.870 (+8,2)	17.841 (-0,2)	19.228 (+7,8)	18.567 (-3,4)
dav.: Investitionseinnahmen (Veränderung in Prozent)	33, 34	1.821	2.173 (+19,3)	2.459 (+13,1)	2.643 (+7,5)	2.537 (-4,0)
3. Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden (Veränderung in Prozent)	31, 32	145	144 (-0,4)	143 (-0,5)	143 (-0,4)	143 -
Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		88.423	93.374	96.358	100.494	102.902
III. Nachrichtlich:						
1. Bereinigte Gesamteinnahmen ¹⁾	(0 - 3) / (32, 35, 36, 38)	88.270	92.730	96.129	100.010	102.605
2. Bereinigte Gesamtausgaben ²⁾	(4 - 9) / (59, 91, 96, 98)	88.211	93.362	96.146	99.981	102.189
3. Nettotilgung / Überschuss	(31, 32) / (58, 59)	0	0	200	500	500
4. Kreditfinanzierungsquote ³⁾ in Prozent	32 / 59	0,2	0,2	-0,1	-0,4	-0,3
5. Investitionsquote ³⁾ in Prozent		11,4	10,6	11,2	11,4	11,7
6. Zinslastquote (Kreditmarkt) ³⁾ in Prozent		1,6	3,0	3,3	3,4	3,4

¹⁾ Die sog. „bereinigten Gesamteinnahmen“ errechnen sich aus den Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan abzüglich Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüsse der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

²⁾ Die sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ errechnen sich aus den Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan abzüglich Tilgungsausgaben öffentl. Schulden, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

³⁾ Berechnet als Prozentanteile der sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ (s. Ziff. III.2.). Bei der Kreditfinanzierungsquote handelt es sich um den Prozentanteil der „Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden“ abzgl. der „Tilgungsausgaben am Kreditmarkt“ an den „bereinigten Gesamtausgaben“.

Finanzplanung 2022 bis 2026

Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
	2022	2023	2024	2025	2026
	- Mio. EUR -				
A. FINANZIERÜBERSICHT					
I. HAUSHALTSVOLUMEN	88.422,5	93.373,9	96.357,9	100.493,8	102.901,7
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
1. Ausgaben (ohne Tilgungsausgaben öffentl. Schulden, Zuführung an Rücklagen, Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	88.210,6	93.361,7	96.145,6	99.981,2	102.189,1
2. Einnahmen (ohne Kreditaufnahme zur Tilgung, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	88.270,0	92.729,9	96.128,7	100.010,3	102.605,2
3. Finanzierungssaldo	59,4	-631,7	-17,0	29,1	416,1
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
4. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	144,5	144,0	-56,7	-357,2	-357,2
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	14.157,6	13.277,7	12.699,1	11.368,5	8.527,7
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ¹⁾	14.013,1	13.133,8	12.755,8	11.725,7	8.884,9
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	-	492,1	78,0	332,5	145,5
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	205,0	5,0	5,0	5,0	205,0
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	1,1	0,7	0,7	0,7	0,7
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	-	-	-	-	-
9. Finanzierungssaldo	59,4	-631,7	-17,0	29,1	416,1
IV. NACHRICHTLICH: ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL					
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	144,5	144,0	-56,7	-357,2	-357,2
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	14.013,1	13.133,8	12.755,8	11.725,7	8.884,9
Kreditermächtigung (brutto)	14.157,6	13.277,7	12.699,1	11.368,5	8.527,7
B. KREDITFINANZIERUNGSPLAN					
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-	-	-	-	-
vom Kreditmarkt (brutto)	14.157,6	13.277,7	12.699,1	11.368,5	8.527,7
zusammen	14.157,6	13.277,7	12.699,1	11.368,5	8.527,7
II. TILGUNGSAUSGABEN FÜR KREDITE					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	144,5	144,0	143,3	142,8	142,3
am Kreditmarkt ¹⁾	14.013,1	13.133,8	12.755,8	11.725,7	8.884,9
zusammen	14.157,6	13.277,7	12.899,1	11.868,5	9.027,2
III. NETTONEUVERSCHULDUNG					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-144,5	-144,0	-143,3	-142,8	-142,3
Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden	144,5	144,0	-56,7	-357,2	-357,2
zusammen	0,0	0,0	-200,0	-500,0	-499,5

¹⁾ Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

Finanzplanung 2022 bis 2026

Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten

– Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben in Prozent –

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
Anteile - in Prozent -						
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Personalausgabenquote)	4	34,9	34,3	35,5	35,6	35,2
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5,4	5,7	5,0	4,8	4,7
3. Kapitaldienst	56 - 59	1,8	3,2	3,7	4,0	4,1
3.1 Zinsausgaben	56, 57	1,6	3,0	3,3	3,4	3,4
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	0,2	0,2	0,4	0,6	0,6
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	48,3	47,9	46,6	46,3	46,3
5. Investitionsausgaben (Investitionsquote)	7, 8	11,4	10,6	11,2	11,4	11,7
dav.: eigenfinanz. Investitionen	(7, 8) ./ (33, 34)	9,4	8,2	8,6	8,7	9,3
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1,5	1,4	1,3	1,3	1,3
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	9,9	9,2	9,9	10,1	10,5
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1,5	-1,6	-1,8	-1,5	-1,3
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Steuerfinanzierungsquote)	01, 05, 06	81,3	80,7	81,5	81,1	82,4
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 dav.: Investitionseinnahmen	(09, 1 - 3) ./ (31, 32) 33, 34	18,7 2,1	19,1 2,3	18,6 2,6	19,2 2,6	18,2 2,5
3. Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden	31, 32	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1
III. Nachrichtlich:						
Überschuss	(31, 32) ./ (58, 59)	0,0	0,0	0,2	0,5	0,5

1.2 Rechtlicher Rahmen

Nach den §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine jährlich fortzuschreibende 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihrer Wechselbeziehung zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Dabei handelt es sich ausschließlich um ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung.

Gemäß den §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) wird die Finanzplanung vom Ministerium der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Sie ist dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes (HHG) zuzuleiten (§ 31 LHO NRW).

1.3 Finanzplanungszeitraum

Der aktuelle Finanzplanungszeitraum umfasst die Jahre 2022 bis 2026. Grundlage für das Planungsjahr 2022 sind der Landtagsbeschluss zum Haushalt 2022 aus Dezember des Jahres 2021 sowie der Kabinettsbeschluss zum Nachtragshaushaltsentwurf 2022 aus September dieses Jahres. Der Haushaltsplanentwurf 2023 basiert auf dem Kabinettsbeschluss vom 25.10.2022, ebenso wie die Planzahlen der Jahre 2024 bis 2026.

1.4 Konzeption der Finanzplanung

Die öffentlichen Haushalte standen in den letzten Jahren unter dem Eindruck der Corona-Pandemie, die insbesondere zu Beginn einen signifikanten Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Leistung und beträchtliche Steuerausfälle verursacht hat. Das Ausmaß des konjunkturellen Einbruchs konnte jedoch durch das konsequente Eingreifen der Bundes- und der Landesregierung, die weitreichende Stützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht haben, deutlich abgemildert werden. Zur nachvollziehbaren Trennung des regulären Haushaltes von den Sonderbelastungen der Corona-Pandemie wurden die

Landesmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen über das neu errichtete Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie – den sogenannten „NRW-Rettungsschirm“ – abgebildet. Gerade als es den Anschein hatte, dass die gravierendsten Folgen der Corona-Pandemie in Deutschland und Europa überwunden waren, hat die Null-Covid-Strategie der chinesischen Staatsführung zur vollständigen Absperrung wichtiger weltwirtschaftlicher Metropolen wie zum Beispiel Shanghai geführt, was eine erneute Disruption internationaler Lieferketten zur Folge hatte. Noch tiefgreifendere Folgen hatte indes der russische Angriffskrieg auf die Ukraine. Neben dem Leid und der Flucht von Millionen von Menschen schnellten die Preise für Erdgas, Erdöl und Steinkohle in die Höhe und Vorprodukte für die Automobilindustrie, Bauholz oder Nahrungsmittel waren zeitweise nicht mehr lieferbar.

Bis einschließlich des Jahres 2022 wird aufgrund der fortwirkenden Folgen der Corona-Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) bestehen, die sich der Einflussnahme des staatlichen Handelns entzieht. Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage kann eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation ab dem Jahr 2023 nicht mehr angenommen werden, weshalb der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner jetzigen Form zum Ende des Jahres 2022 auslaufen wird.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine, den persistenten Lieferkettenstörungen auf den Weltmärkten und des Auslaufens der außergewöhnlichen Notsituation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde für die Finanzplanung 2022 bis 2026 folgendes Konzept erarbeitet:

a) Steuermindereinnahmen gegenüber der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau) werden bis einschließlich 2022 grundsätzlich als direkte und indirekte Folgen der Corona-Pandemie durch Entnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ kompensiert

Während zu diesem Zweck im Jahr 2020 noch ein Betrag im Umfang von 2,9 Mrd. EUR dem Landeshaushalt zugeführt wurden, war eine solche Kompensation im Jahr 2021 nicht

erforderlich, da die Ist-Einnahmen bei den Steuern das alte Planungsniveau überstiegen.

Die sich nach der diesjährigen Mai-Steuerschätzung gegenüber der Finanzplanung 2019 bis 2023 für das Jahr 2022 ergebenden Steuereinnahmen liegen ebenfalls oberhalb des Vorkrisenniveaus, so dass eine entsprechende Kompensation für die Jahre 2022 und 2023 ebenfalls nicht erforderlich sein wird.

b) Ausgabenbegrenzung auf Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau)

Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für die Jahre 2021 und 2022 hat die Landesregierung davon abgesehen, die Corona bedingten Mindereinnahmen durch Minderausgaben zu kompensieren. Die Mindereinnahmen aufgrund einer wirtschaftlichen Krisensituation auf der Ausgabenseite zu kompensieren, hätte bedeutet, die Nachfrage des Landes einzuschränken und so die erhofften positiven konjunkturpolitischen Wirkungen zu konterkarieren. Daneben sollten die Ausgaben in diesen Haushalten – mit Ausnahme neuer zwingender gesetzlicher Verpflichtungen – nicht über das Niveau der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau) hinaus ausgeweitet werden. Bei einer Ausweitung der Obergrenze über das Volumen der vorherigen Finanzplanung hinaus, wäre die Ausgabenseite kreditfinanziert.

Die Einhaltung dieser Ausgabenobergrenze war daher auch vor dem Hintergrund der Schuldenbremse verfassungsrechtlich geboten.

c) Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität im Jahr 2023

Im Jahr 2023 kann eine außergewöhnliche Not-situation mit Bezug zur Corona-Pandemie, die einen Ausnahmetatbestand innerhalb des Regelungskreises der Schuldenbremse darstellt, nicht mehr angenommen werden, so dass die Bewirtschaftung des Haushaltes wieder den Grundsätzen einer normalen Haushaltsführung unterliegt und eine Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen erfolgt.

d) Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung des Sondervermögens ab dem Jahr 2024

Ab dem Jahr 2024 plant die Landesregierung den Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung der für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite.

e) Planungssicherheit für die Kommunen

In den Jahren 2021 und 2022 wurden die Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des kommunalen Steuerverbundes auf die Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 (Vorkrisenniveau) angehoben, so dass ihre Planungssicherheit gewährleistet war. Entsprechende Aufstockungsbeträge wurden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege einer Kreditierung gewährt. Ausschlaggebend hierfür war, dass geringere Zuweisungen unterhalb des Vorkrisenniveaus zu einer eingeschränkten Nachfrage der Kommunen geführt hätten. Die sich hieraus ergebenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung sollten vermieden werden. Der Kreditierungsbetrag, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellt wurde, soll gemäß bestehender Planungen zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände substantiell über dem Vorkrisenniveau befindet. Für das Jahr 2023 zeichnet sich ab, dass das Volumen der Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände wieder die Höhe des Vorkrisenniveaus erreicht beziehungsweise übersteigt. Eine entsprechende Kreditierung kann daher ohne Gefährdung der Planungssicherheit unterbleiben.

f) Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine

Mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24.02.2022 mussten Millionen von Menschen ihre Heimat verlassen und in sichere Gebiete flüchten. Nach aktuellen Schätzungen haben rund 1 Mio. Geflüchtete in Deutschland und ca. 210.000 von ihnen in Nordrhein-Westfalen eine Zuflucht gefunden. Ob und wann diese wieder in ihre Heimat zurückkehren können, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Deshalb ist es unsere gesellschaftliche Aufgabe und humanitäre Pflicht, den Geflüchteten eine angemessene Unterkunft, Verpflegung und Versorgung zukommen zu lassen, bis deren persönliche Lebenssituation es zulässt, dass sie entweder ins Erwerbsleben eintreten und selbst für ihren Unterhalt sorgen oder in ihre Heimat zurückkehren können. Diese gesamtstaatliche Aufgabe wird über die kommenden Jahre hohe finanzielle Ressourcen binden.

g) Klimaschutz, Umwelt und Energiewende

Die Herausforderungen des Klimawandels bedingen gezielte Investitionen in den Bereichen Klimaschutz und -anpassung. Nordrhein-

Westfalen soll zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas werden. Die Kernelemente sind insbesondere der stark beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien und die Transformation des Energiesystems. Förderungen in den Bereichen Photovoltaik, Tiefengeothermie, Ausbau von Nah- und Fernwärme und Wasserstoffwirtschaft stehen im Fokus. Zudem sollen die Hochschul Liegenenschaften und Universitätskliniken im Land klimafreundlich bis hin zur Klimaneutralität modernisiert oder saniert werden. Als zentrale Klimaanpassungsmaßnahmen werden unter anderem der Hochwasserschutz und die Waldbrandprävention gefördert. Für den angestrebten Erfolg werden über den gesamten Finanzplanungszeitraum die entsprechenden Mittel bereitgestellt.

1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen

Das Leitmotiv der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist das einer nachhaltigen und generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik, die dem verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen, sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen und der Ermöglichung von Zukunftsinvestitionen dient. Deshalb wird das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin, wie es die grundgesetzliche Schuldenbremse nebst Ausnahmen für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen vorsieht, Haushalte ohne neue Schulden aufstellen. Gleichzeitig werden vor dem Hintergrund der fundamentalen Transformationsprozesse, denen die Gesellschaft gegenübersteht, Handlungsspielräume geschaffen, um dringend notwendige Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes – insbesondere in den Bereichen Bildung, Infrastruktur, Sicherheit Klimaschutz und Klimafolgenanpassung – zu ermöglichen.

Mit der Einleitung und Umsetzung der Haushalts-wende zu Beginn der letzten Legislaturperiode wurden die Voraussetzungen für eine schnelle und wirksame Reaktion auf die Herausforderungen der Corona-Krise, der Flutkatastrophe sowie des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geschaffen. Dank einer vorausschauenden und vorsorgenden Politik konnte das Land die Betroffenen gemeinsam mit der Europäischen Union, dem Bund und den Kommunen effektiv unterstützen. Diesen Kurs wird das Land fortsetzen und notwendige Unterstützung dort leisten, wo sie gebraucht wird.

Dabei behält das Land die Notwendigkeit solider Finanzen im Blick. Sie sind Voraussetzung, um auch künftigen Krisen entschlossen begegnen und die Herausforderungen des demographischen und des Klimawandels bewältigen sowie die Chancen der Digitalisierung nutzen zu können. Zum Ende des Jahres 2022 wird der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner jetzigen Form auslaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr angenommen werden kann. Bereits im Jahr 2024 wird das Land in die konjunkturgerechte Tilgung der aufgenommenen Kredite einsteigen. Das schafft Planungssicherheit und wahrt die Handlungsfähigkeit des Landes nicht nur im Hinblick auf künftige Krisen.

Zugleich wird die Transformationsfähigkeit Nordrhein-Westfalens hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion weiter forciert. Als Grundlage braucht es dafür gute Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Wirtschaft und einen starken gesellschaftlichen Zusammenhalt. Für beides tritt die Landesregierung – auch vor dem Hintergrund aktueller Preissteigerungen – gleichermaßen ein.

Deshalb wird durch eine hohe Investitions- und Zukunftsquote, die für eine gezielte Stärkung des Kapitalstocks und Erhöhung der zukünftigen Ertragschancen im Landeshaushalt stehen, sichergestellt, dass Investitionen in die Sicherheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, in die Anpassung an die klimatischen Veränderungen und in die infrastrukturellen Grundlagen des Wohlstandes getätigt werden. Zugleich führt das Land ein praktikables und auf die für Nordrhein-Westfalen relevanten Aspekte bezogenes Nachhaltigkeits-Tracking auf die Ausgaben des Landes ein.

Auch im Bereich Sustainable Finance soll die Vorreiterrolle des Landes im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik weiter ausgebaut und die Position des Landes als führender Emittent von Nachhaltigkeitsanleihen zur Förderung sozialer und ökologischer Projekte weiter gestärkt werden. Auf europäischer Ebene setzt sich Nordrhein-Westfalen für eine Taxonomie ein, die dieses Spektrum abbildet. Mit den Ressourcen des Pensionsfonds wird das Land verantwortungsvoll umgehen und die Anlagestrategie im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik weiterentwickeln.

1.6 Einnahmen

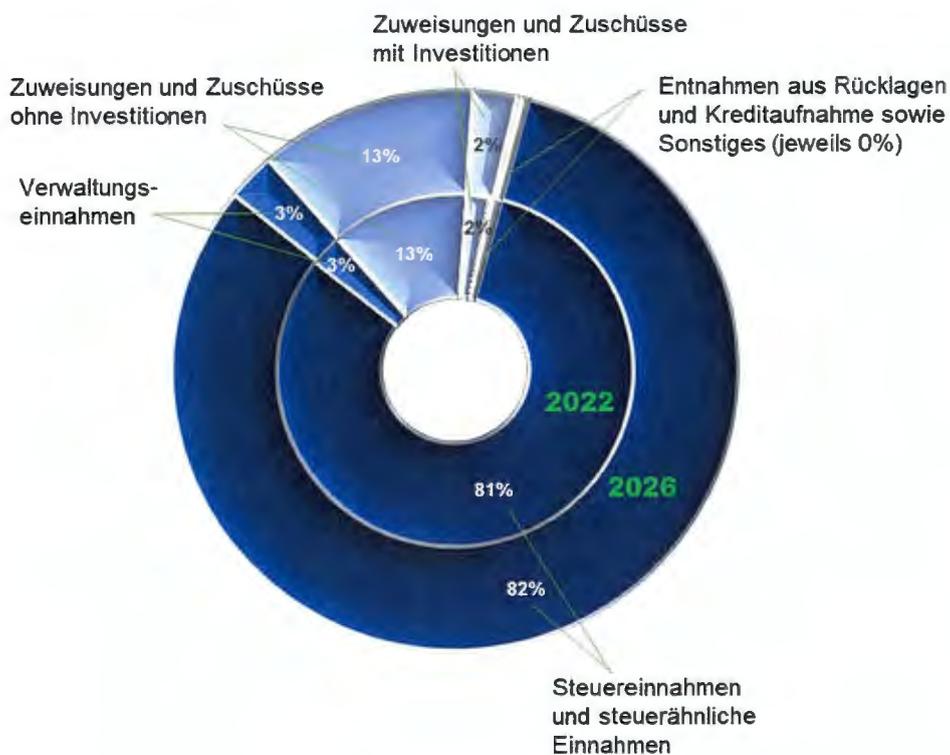
Die Einnahmen des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Steuern, Zuweisungen und Zuschüssen sowie Gebühren. Hierbei stellen die Steuern mit rund 80 % der Gesamteinnahmen die wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes dar. Die Steuereinnahmen dienen der Finanzierung von Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit sind.

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Zahlungen, die ohne eine Verpflichtung zu einer konkreten Gegenleistung geleistet werden. Sie können jedoch mit der

Auflage einer zweckgebundenen Verwendung verknüpft werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen zwei Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, während unter die Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem öffentlichen Bereich und dem sonstigen Bereich fallen.

Einnahmen aus Gebühren werden von der Landesverwaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben, um damit die Kosten der entsprechenden Stelle zu decken.

Übersicht der Einnahmen



1.6.1 Steuereinnahmen

Aufgrund der hohen Bedeutung der Steuereinnahmen für die Gesamteinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und die Basis des finanzpolitischen Rahmens, werden an die Verlässlichkeit und Genauigkeit der Steuerschätzung hohe Erwartungen gestellt. Untermauert werden diese

Anforderungen durch den in § 11 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) verankerten Grundsatz der „Kassenwirksamkeit“. Danach dürfen nur solche Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die im Haushaltsjahr effektiv zu erwarten

beziehungsweise zu leisten sind, also kassenwirksam werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorausschau bei den Steuereinnahmen noch schwieriger ist als bei den Ausgaben. Die Steuereinnahmeentwicklung ist in hohem Maße von exogenen Faktoren abhängig, die von der Finanzverwaltung nicht unmittelbar beeinflusst werden können und deren Bestimmung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind.

Zu diesen Faktoren gehören insbesondere: Das Wachstum des nominalen Bruttoinlandsproduktes, die Verbrauchs- und Zahlungsgewohnheiten der Steuerpflichtigen, die Zahl der Erwerbstätigen und Zuwanderer, die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen sowie nicht zuletzt die Reaktionen der Steuerpflichtigen auf Steuerrechtsänderungen. Letztlich befinden die Steuerzahlerinnen und -zahler zu einem guten Teil selbst darüber, inwieweit steuerpflichtige Tatbestände entstehen und zu kassenmäßigen Steuereinnahmen führen. Voraussetzung für die Schätzung der Steuereinnahmen sind deshalb konkrete Annahmen über die Entwicklung der exogenen Faktoren. Diese Annahmen fließen in die jeweiligen Schätzmethoden ein. Dabei hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen oder auch die zunehmende Globalisierung und die damit verbundene Vernetzung der internationalen Wirtschaft oftmals zu Strukturbrüchen in der Steueraufkommensentwicklung führen, die mit den vorhandenen Informationsquellen nicht immer hinreichend erfasst werden können. Die Schwierigkeit der Treffsicherheit der Steuerschätzung nimmt mit zeitlichem Abstand zur Basisperiode zu. Für den mittelfristigen Zeitraum muss die Prognose deshalb eher als eine Tendenzaussage angesehen werden, die lediglich unter ganz bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen gilt und deren absolute Höhe sich zum Beispiel schon dann ändert, wenn das Aufkommen im Basisjahr zu hoch oder zu niedrig prognostiziert wurde.

Nach dem Ergebnis der 162. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2022 können alle staatlichen Ebenen mit aufwachsenden Steuereinnahmen rechnen. Beginnend mit 889,3 Mrd. EUR im Jahr 2022 steigen die Einnahmen über 928,4 Mrd. EUR und 964,7 Mrd. EUR in den Jahren 2023 und 2024 bis auf 1.031,7 Mrd. EUR im Jahr 2026 an.

Im Herbst 2019 wurde ohne die Corona bedingten Auswirkungen auf das Steueraufkommen für das Jahr 2022 noch mit Steuereinnahmen von 875,1 Mrd. EUR kalkuliert. Das waren 14,1 Mrd. EUR weniger als das Ergebnis der aktuellen Schätzung prognostiziert, womit der Corona bedingte Einbruch bei den Steuereinnahmen nunmehr überwunden ist.

Dem Ergebnis der Steuerschätzung liegt insbesondere die Annahme zugrunde, dass das für die Steuereinnahmen relevante nominale Bruttoinlandsprodukt, ausgehend vom Basisjahr 2021, im Jahr 2022 um 6,3 % und im Jahr 2023 um 5,2 % zunimmt. Für die Folgejahre wurde eine konstante Entwicklung von jährlich 2,6 % unterstellt. Mit Blick auf die Verbraucherpreise wurden für die Jahre 2022 und 2023 Raten von 5,8 % beziehungsweise 2,5 % ermittelt.

Bedingt durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die weiterhin gestörten Lieferketten, die maßgeblich von der chinesischen Null-Covid-Strategie beeinflusst werden, dürften die Wachstumsraten auf Jahressicht zu hoch und die Verbraucherpreise zu niedrig prognostiziert worden sein. Die hieraus resultierenden Effekte dürften einerseits ein Rückgang bei den gewinnabhängigen Steuern wie die Körperschaft- und Einkommensteuer sein und andererseits eine Zunahme bestimmter Verbrauchssteuern wie beispielsweise die Umsatzsteuer. Welcher dieser Effekte letztendlich stärker ausgeprägt sein wird, bleibt abzuwarten und kann maßgeblich dadurch beeinflusst werden, ob im weiteren Jahresverlauf noch weitere Entlastungspakete zur Kompensation der zum Beispiel drastisch gestiegenen Energiepreise geschnürt werden.

Die sich daraus für den Landeshaushalt ergebende Steuereinnahmeprognoze des Jahres 2022 sowie die Steueransätze für den Planungszeitraum der Jahre 2023 bis 2026 orientieren sich an der aus den Ergebnissen der Steuerschätzung abgeleiteten Schematischen Regionalisierung. Die Schematische Regionalisierung ist hierbei als eine interne Arbeitsunterlage zu verstehen und wird im Einzelfall noch um länderspezifische Sachverhalte ergänzt. So wurden die weiteren Raten für den „Pakt für den Gesundheitsdienst“ hinzugerechnet, da zum Zeitpunkt der Steuerschätzung die Auszahlungsvoraussetzungen für die Tranchen der Jahre 2022 ff. noch nicht vorlagen. Daneben wurden insbesondere die zu erwartenden Mindereinnahmen aus dem Vierten

Corona-Steuerhilfegesetz und dem Steuerentlastungsgesetz 2022 in Abzug gebracht. Die bislang durchgeschriebenen Einnahmen vom Bund zur Weiterfinanzierung des Gute-KiTa-Gesetzes und zur Entlastung bei den flüchtlingsbedingten Kosten wurden abgesetzt, da die Finanzierungszusage des Bundes spätestens Ende dieses Jahres ausgelaufen wäre und trotz entsprechender Ankündigungen des Bundes eine Anschlussregelung nicht greifbar war. Zwischenzeitlich gibt es mit dem Entwurf des KiTa-Qualitätsgesetzes eine temporäre Anschlussregelung für die Jahre 2023 und 2024 in Sachen der frühkindlichen Bildung. Für diese beiden Jahre kann das Land Nordrhein-Westfalen mit entsprechenden Einnahmen im Umfang von knapp 431 Mio. EUR rechnen. Bezüglich der flüchtlingsbedingten Kosten, werden sich Bund und Länder im November 2022 in gemeinschaftlichen Beratungen um eine einvernehmliche und dauerhafte Lösung bemühen. Im Jahr 2022 wurden zusätzlich auch noch Mindereinnahmen aus der Gewährung einer Energiepreispauschale, eines Kinderbonus sowie ausbleibender Umsatzsteuereinnahmen aufgrund der Absenkung der Energiesteuer beziehungsweise der Bereitstellung des 9-Euro-Tickets berücksichtigt.

Die Steuereinnahmen steigen unter Berücksichtigung der zuvor genannten Korrekturpositionen von rund 71,8 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rund 84,2 Mrd. EUR im Jahr 2026 an.

Die Steuereinnahmen sind und bleiben auch in Zukunft die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes. Im Jahr 2021 wurden mit den Steuereinnahmen 81,4 % (Steuerfinanzierungsquote) der bereinigten Gesamtausgaben Nordrhein-Westfalens gedeckt. Dieser Wert ist seit Jahren moderat ansteigend und lag nur im Jahr 2020 (ohne Berücksichtigung der Corona bedingten Kosten) signifikant unter der Schwelle von 80 %.

Eine Gegenüberstellung der im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Schätzergebnisse und der tatsächlichen Ist-Einnahmen der Jahre 1990 bis 2020 sowie eine Gegenüberstellung der Steuereinnahmen im Ländervergleich der letzten zehn Jahre ist dem Tabellenanhang zu entnehmen.

1.6.2 Übrige Einnahmen

Die Übrigen Einnahmen umfassen sämtliche Einnahmen, die nicht zu den Steuereinnahmen oder Einnahmen aus der Schuldenaufnahme

zählen. In die Übrigen Einnahmen fließen im Wesentlichen ein:

- Steuerähnliche Abgaben (insbesondere Abwasserabgabe, Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen der Spielbanken),
- Verwaltungseinnahmen (unter anderem Gebühren und Entgelte der Gerichte und Staatsanwaltschaften),
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (zum Beispiel Konzessionseinnahmen aus Lotterien, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen sowie Veräußerungserlöse),
- Einnahmen aus dem Schuldendienst (Zinseinnahmen, Darlehensrückflüsse),
- Zuweisungen und Zuschüsse für investive und nicht investive Zwecke (insbesondere Mittel der Europäischen Union und Bundesmittel),
- ab Mitte 2009 die Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder aufgrund des Übergangs der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer sowie
- Einnahmen aus den allgemeinen und Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen.

1.6.2.1 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung

Die öffentliche Verwaltung erzielt jährlich rund 2,9 Mrd. EUR an Einnahmen durch ihr Handeln und das Anbieten bestimmter Dienstleistungen. Mehr als die Hälfte dieses Betrages wird durch Gebühren und andere Entgelte generiert. Hierzu zählen zum Beispiel die polizeiliche Begleitung von Werttransporten, der Vertrieb von Amtsblättern, Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz, die Luftsicherheitsgebühr oder Vollstreckungsgebühren sowie verschiedene Leistungen der Bezirksregierungen.

Daneben vereinnahmt die Verwaltung jedes Jahr gut 300 Mio. EUR an Geldstrafen und Geldbußen, die teilweise an gemeinnützige Organisationen zur Erreichung ihres jeweiligen Zweckes weitergereicht werden.

Ein Betrag in ähnlicher Größenordnung entsteht durch sonstige Verwaltungseinnahmen wie zum Beispiel Rückflüsse aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Kostenbeteiligungen der Ersatzschulen oder fiskalischen Erbschaften zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Land vereinnahmt jährlich rund 400 Mio. EUR aus den Konzessionsabgaben, die auf die verschiedensten Spielarten der Lotterien erhoben werden. Teile dieser Einnahmen werden zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen verwandt, die die Förderung des Sports und der Kultur zum Ziel haben.

Aus Darlehensrückzahlungen fließen jährlich gut 110 Mio. EUR in die Landeskasse. Hierbei handelt es sich üblicherweise um Rückflüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung oder aus Wohnungsbauförderdarlehen der NRW.BANK. Die Einnahmen von der NRW.BANK werden sich im Jahr 2025 aufgrund des Rückflusses eines Nachrangdarlehens einmalig um rund 480 Mio. EUR erhöhen.

Die seit der zweiten Jahreshälfte 2021 gestiegene Inflation wurde von der Europäischen Zentralbank zunächst als temporäre Entwicklung ohne nachhaltige Zweitrundeneffekte wie die Lohn-Preis-Spirale eingestuft. Bei ihrem Ausblick auf die weitere Geldpolitik, dem sogenannten „forward guidance“, stellte die Europäische Zentralbank erste moderate Zinserhöhungen frühestens ab dem Jahr 2023 in Aussicht. Die drastisch steigenden Rohstoff- und Energiepreise sowie der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit nicht vorhersehbaren wirtschaftlichen Folgen, insbesondere in der Energieversorgung, führte bei der Europäischen Zentralbank zu einer Kurskorrektur, auch vor dem Hintergrund der von der amerikanischen Notenbank bereits zuvor vollzogenen Anhebung der Leitzinsen.

Im Juli 2022 hob die Europäische Zentralbank den Einlagenzins um 0,5 %-Punkte und im September um weitere 0,75 %-Punkte an, womit die Leitzinsen in der Eurozone den negativen Bereich verlassen haben. In den kommenden Monaten könnten noch weitere Zinserhöhungen folgen. Die zu erwartenden Liquiditätssalden des Landes führen dann zu aufwachsenden Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften.

In diesem Zusammenhang wurde für das Jahr 2022 ein Strichansatz ausgebracht. Der Haushaltsplanentwurf 2023 sieht Einnahmen in Höhe

von 20 Mio. EUR vor. Im Jahr 2026 wird mit Einnahmen in Höhe von 200 Mio. EUR gerechnet.

1.6.2.2 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Einnahmen, die ohne Gegenleistung gezahlt werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, während unter die Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem sonstigen Bereich fallen. Insgesamt können hierdurch jährlich rund 12 Mrd. EUR vereinnahmt werden.

Zu den wichtigsten Einnahmen dieser Kategorie gehören die Kompensationszahlung des Bundes aufgrund der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer seit dem Jahr 2009 im Umfang von gut 1,9 Mrd. EUR.

Des Weiteren erhält das Land rund 5 Mrd. EUR vom Bund als Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie für die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Gelder werden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Zusätzlich stellt der Bund sogenannte Regionalisierungsmittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsleistung im öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von mehr als 1,6 Mrd. EUR bereit. Diese werden ebenfalls an die Kommunen durchgeleitet.

Eine weitere Einnahmeposition stellen die Fördermittel der Europäischen Union, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds, dar. Im Jahr 2022 kann das Land mit diesbezüglichen Einnahmen im Umfang von gut 530 Mio. EUR rechnen. Dieser Betrag liegt deutlich oberhalb der üblichen Einnahmen, da sich in diesem Jahr Zuweisungen von der Europäischen Union aus der alten Förderperiode mit denen der neuen Förderperiode kumulieren. Über den Zeitraum der Finanzplanung geht dieser Betrag auf rund 260 Mio. EUR zurück.

Zur Bekämpfung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie wurde im Frühjahr des Jahres 2020 das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ gegründet. Aufgabe dieses Sondervermögens ist die zielgerichtete und

unbürokratische Unterstützung des öffentlichen Bereichs und der Zivilgesellschaft. Entsprechende Finanzmittel, die für entsprechende Maßnahmen bereitgestellt werden, werden zunächst vom „NRW-Rettungsschirm“ an den Landeshaushalt transferiert und unter den Zuweisungen verbucht, bevor diese zweckbestimmt verausgabt werden. Zum Ende des Jahres 2022 wird der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner jetzigen Form auslaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation ab dem Jahr 2023 nicht mehr angenommen werden kann. Ab dem Jahr 2024 wird das Land in die konjunkturgerechte Tilgung der aufgenommenen Kredite einsteigen. Zu diesem Zweck wird der „NRW-Rettungsschirm“ dem Landeshaushalt entsprechende Beträge zur Verfügung stellen.

1.6.2.3 Sonstige Einnahmen

Zu den Sonstigen Einnahmen zählen insbesondere Zuweisungen für Investitionen, aber auch die Einnahmen einer etwaigen Schuldenaufnahme sowie besondere Finanzierungseinnahmen. Insgesamt generiert das Land Nordrhein-Westfalen hieraus Einnahmen von jährlich rund 3,2 Mrd. EUR.

Gut ein Drittel dieser Einnahmen entfallen auf zweckgebundene investive Zuweisungen des Bundes und beinhalten vor allem den sogenannten DigitalPakt Schule. Der zur Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden in die Infrastruktur allgemeinbildender Schulen, beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft dient.

Ebenfalls in dem Gesamtbetrag enthalten sind Bundesfinanzhilfen, die die Länder seit dem Jahr 2020 für den sozialen Wohnungsbau erhalten sowie Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und die Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die seit dem Jahr 2015 ausschließlich vom Bund finanziert werden.

In einem deutlich geringeren Umfang von rund 300 Mio. EUR jährlich erhält das Land Nordrhein-Westfalen auch Zuweisungen der Gemeinden. Diese Beträge stellen nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) den Anteil der

Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen in die Krankenhausinfrastruktur dar.

Weitere rund 300 Mio. EUR erhält das Land jährlich von der Europäischen Union. Diese Mittel dienen im Wesentlichen der Förderungen von gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor sowie dem Ausgleich von Ungleichgewichten innerhalb der Regionen nach Maßgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

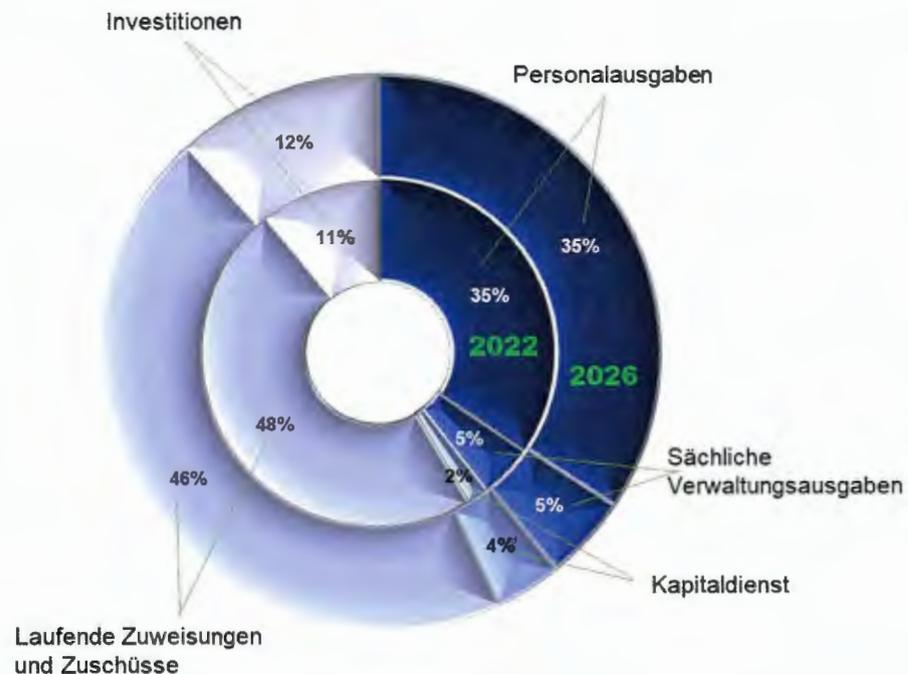
Entnahmen aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage als auch Globale Mehreinnahmen werden, soweit der Haushaltsgesetzgeber dies entscheidet, ebenfalls an dieser Stelle erfasst.

1.7 Ausgaben

Die Ausgaben des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Personalausgaben, Sächlichen Verwaltungsausgaben, Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen, Kapitaldienst und Besondere Finanzierungsausgaben. Neben den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, die fast die Hälfte der Haushaltsmittel binden, sind die Personalausgaben mit gut 35 % der Gesamtausgaben der größte Posten.

Unter die Sächlichen Verwaltungsausgaben fallen alle Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der öffentlichen Verwaltung dienen. Hierzu gehört auch der Kapitaldienst, bestehend aus Zinsausgaben und den Tilgungen aufgenommenen Kredite. Bei den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen handelt es sich um einmalige oder laufende Zahlungen ohne Gegenleistung an öffentliche und private Empfänger. Diese Zuweisungen und Zuschüsse können sowohl zweckgebundene Mittel als auch in ihrer Verwendung ungebundene Mittel sein. Zu den Investitionen zählen vor allem Bau- und Sachinvestitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen. Die Besonderen Finanzierungsausgaben umfassen vor allem die Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie die zu erbringenden Globalen Minderausgaben.

Übersicht der Ausgaben



Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -2 % (2022) / -1 % (2026) grafisch nicht darstellbar.

1.7.1 Personalausgaben und Stellen

Die Personalausgaben steigen nach der Prognose im Finanzplanungszeitraum von 30,7 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rund 36 Mrd. EUR im Jahr 2026. Sie bilden damit, neben den Zuweisungen und Zuschüssen, den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben beträgt im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich gut 35 %.

Auch langfristig werden die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Haushaltsmittel binden. Dabei besitzen die Personalausgaben insbesondere aufgrund der weiterhin ansteigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und der zunehmenden Lebenserwartung des Einzelnen eine erhebliche Dynamik. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen im Finanzplanungszeitraum von rund 220.700 im Jahr 2021 auf rund 232.400 im Jahr 2026 erhöhen wird.

Der Haushaltsplanentwurf 2023 berücksichtigt Personalausgaben in Höhe von 32,1 Mrd. EUR.

Davon entfallen 91 % auf die Ressorts der personalintensiven Bereiche Schule und Bildung, Inneres, Justiz und Finanzen. Im Vergleich zum Vorjahr 2022 (30,7 Mrd. EUR) steigen die Personalausgaben um rund 1,3 Mrd. EUR. Der Anstieg ergibt sich im Wesentlichen aus dem zusätzlichen Bedarf für Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifierhöhungen, der dynamischen Steigerung der Versorgungsausgaben sowie der Einrichtung zusätzlicher Stellen.

Stellenbestand im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Neben der Einführung der Personalausgabenbudgetierung im Jahr 2006 bleibt der Stellenbestand im Landeshaushalt eine maßgebliche Orientierungsgröße sowohl für das Parlament als Budgetgeber als auch für die Bewirtschaftung des Personalausgabenbudgets im Haushaltsvollzug.

Der Stellenbestand des Landes Nordrhein-Westfalen steigt von 320.926 Stellen im Jahr 2022 einschließlich Nachtragshaushaltsentwurf auf

327.223 Stellen im Jahr 2023 (Stand: Haushaltsplanentwurf 2023).

Für das Haushaltsjahr 2023 werden 7.065 neue Stellen eingerichtet. Die Ausgliederungen von Stellen aus dem Landeshaushalt umfassen für das Haushaltsjahr 2023 insgesamt 35 Stellen. 733 Stellen werden abgesetzt unter anderem aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken.

Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die steigende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die damit einhergehenden zunehmenden Versorgungsausgaben bedeuten eine erhebliche zukünftige Belastung für den Landeshaushalt. Nach den Ergebnissen der aktuellen „Modellrechnung Alterslastprognose 2020“ zur zukünftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben werden diese, ausgehend vom Jahr 2020 in dem für knapp 218.000 Personen rund 8,4 Mrd. EUR verausgabt wurden, bis zum Jahr 2028 deutlich ansteigen. In Abhängigkeit des gewählten Szenarios werden dann Versorgungsausgaben zwischen 8,7 Mrd. EUR und gut 10 Mrd. EUR aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden müssen. Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird im Jahr 2028 mit gut 234.500 ihren Höchststand erreichen.

Um diesen Belastungen auf Dauer entgegenzuwirken und sie für den Landeshaushalt trag- und zukunftsfähig zu machen, sind die bisherigen ergänzenden Versorgungsmodelle – die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds – ab 2017 zum Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden (vergleiche Kapitel 2.5.1 und 2.5.2.1).

1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben sind Teil des Staatsverbrauches und umfassen vor allem die Haushaltsmittel, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes der Verwaltung notwendig sind. Dazu zählen zum Beispiel Mieten und Pachten, Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Auslagen in Rechtssachen sowie Aus- und Fortbildungskosten.

Im Jahr 2023 steigen die Sächlichen Verwaltungsausgaben von 4,8 Mrd. EUR auf 5,3 Mrd. EUR an. Dieser Sprung liegt insbesondere darin begründet, dass auch die Verwaltung von den

steigenden Energiekosten infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine betroffen ist. Zur Kompensation etwaiger Mehrausgaben ist als Risikovorsorge im Bereich der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume ein zusätzlicher Betrag in Höhe von einmalig 300 Mio. EUR vorgesehen. Im Finanzplanungszeitraum der Jahre 2024 bis 2026 fallen die geplanten Ausgaben wieder auf das Eingangsniveau von durchschnittlich 4,8 Mrd. EUR zurück. Zudem wirkt sich die dynamische Entwicklung bei den Mieten und Pachten ausgabesteigernd aus. In diesem Bereich steigen die Ausgaben von 976 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 1,1 Mrd. EUR im Jahr 2026.

In den Bereichen Auslagen für Rechtssachen und Ausgaben für Sachverständige bleiben die Ausgaben über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit rund 620 Mio. EUR und 115 Mio. EUR annähernd konstant.

Die sonstigen, nicht aufteilbaren Verwaltungskosten sind mit einem Betrag von rund 1,4 Mrd. EUR der zweitgrößte Ausgabenblock. Dieser fällt bis zum Ende des Planungszeitraums auf rund 1,3 Mrd. EUR ab.

1.7.3 Kapitaldienst

Der Kapitaldienst des Landes Nordrhein-Westfalen besteht einerseits aus dem Nettobetrag der Tilgungsbeträge endfälliger Darlehen gegenüber dem allgemeinen Kreditmarkt sowie öffentlichen Gläubigern und den entsprechenden Neugeschäften zur Refinanzierung der ausgelaufenen Kreditgeschäfte. Hinzu kommen andererseits die Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt für mittel- und langfristige Haushaltsfinanzierungen sowie die Zahlungen, die im Zuge des Liquiditätsmanagements für kurzfristige Steuerungsmaßnahmen am Geldmarkt entstehen.

1.7.3.1 Schuldentilgung

Die Schuldenbremse sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen sind.

Dies bedeutet nicht, dass bestehende Schulden, die in einem Haushaltsjahr endfällig werden, nicht durch entsprechende Neuabschlüsse am

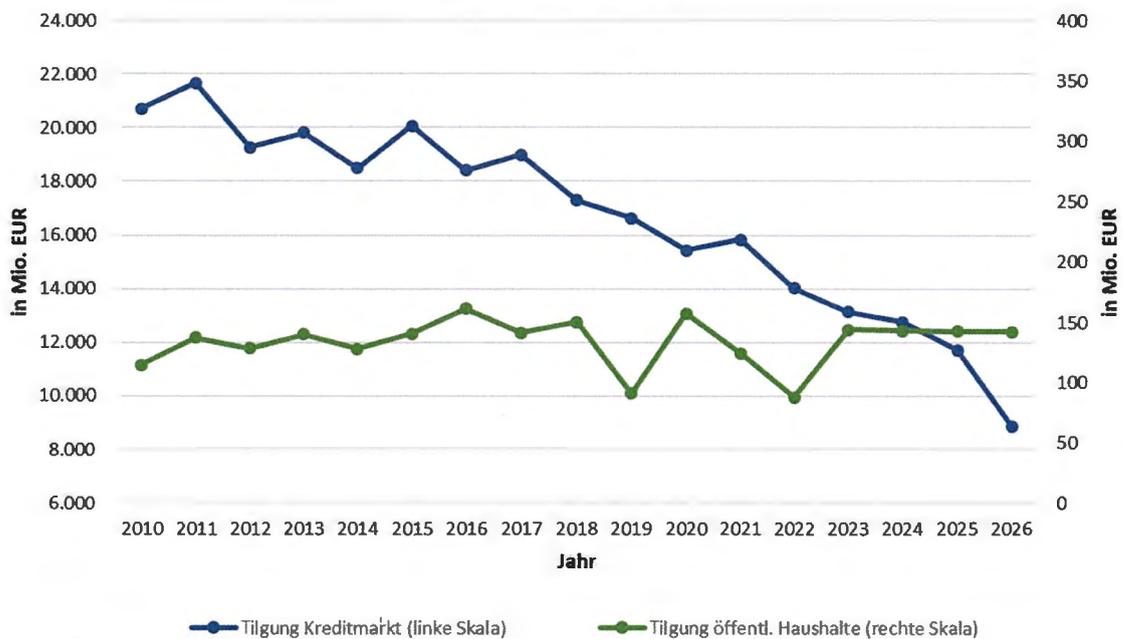
Kapitalmarkt refinanziert beziehungsweise umgeschuldet werden dürfen. Die Summe der Neuabschlüsse darf daher maximal der Summe der Tilgungen entsprechen, um den Regelungen der Schuldenbremse, ohne Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung, zu genügen.

In dem zurückliegenden Zeitraum von etwas mehr als einer Dekade, hat das Land Nordrhein-Westfalen bei den Anschlussfinanzierungen regelmäßig von sinkenden Zinssätzen, bis hin zu einer Negativverzinsung, profitieren können. Gestützt wurde dies durch die sehr expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank im Nachgang zu der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009. Der Tiefpunkt der Niedrigzinsphase ist jedoch mittlerweile durchschritten. Die Europäische Zentralbank hat mit ihren letzten Zinserhöhungen die Geldpolitik mehr restriktiv ausgerichtet und somit eine Trendwende eingeleitet. Es ist daher zukünftig nicht mehr davon auszugehen, dass das Land durch Umschuldungen Zinsgewinne erzielen wird.

Von der grundsätzlichen Vorgabe der Schuldenbremse – die Haushalte ohne Einnahmen aus

neuen Krediten auszugleichen – darf in besonderen Notsituationen, die ein erhebliches Ausmaß haben und sich der Kontrolle des Staates entziehen, abgewichen werden. Dies bedeutet, dass ausnahmsweise Kredite aufgenommen werden dürfen. Die Corona-Pandemie und deren finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte stellte zweifelsfrei eine solche Notsituation dar, die eine Aufnahme von Krediten rechtfertigte. Entsprechende Kredite wurden im „NRW-Rettungsschirm“ gebündelt und zielgerichtet zur Pandemiebekämpfung eingesetzt. Nach beinahe drei Jahren wird die nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation zum 31.12.2022 auslaufen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird ab dem Jahr 2024 mit der konjunkturgerechten Tilgung der für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite beginnen. Im ersten Jahr werden hierfür zunächst 200 Mio. EUR bereitgestellt. Ab dem Jahr 2025 erhöht sich der Betrag auf 500 Mio. EUR. Damit vollzieht die Landesregierung den nächsten geplanten Schritt, um die für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite binnen 50 Jahren konjunkturgerecht zu tilgen.

Schuldentilgung



Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt

Den Ansätzen für Zinsausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt die Annahme zugrunde, dass die Verzinsung festverzinslicher Anschlussfinanzierungen bis zum Jahr 2026 auf durchschnittlich 4 % steigt. Im Bereich der kurzfristigen Zinsen – Referenzzinssatz 6-Monats-Euribor, dieser ist maßgeblich für den variabel verzinslichen Teil der Anschlussfinanzierungen und der Kreditmarktverschuldung – wird bis zum Jahr 2026 ein Anstieg bis auf 2,5 % angenommen.

Der weit überwiegende Teil des Schuldenportfolios ist aufgrund fester Verzinsung und längerer Restlaufzeit von dieser Entwicklung nicht betroffen. Auswirkungen ergeben sich nur bei Anschlussfinanzierungen und variabel verzinslichen Krediten. Die durchschnittliche Verzinsung dieser Kredite schreibt sich im Finanzplanungszeitraum mit den oben genannten relevanten Zinssätzen fort. Hieraus entstehen nicht zwangsläufig beziehungsweise in vollem Umfang Mehrausgaben, da die betreffenden Positionen auch zuvor einer Verzinsung ausgesetzt waren. Der ganz überwiegende Teil der Zinsausgaben für variabel verzinsliche Kredite wird zudem durch Zinseinnahmen aus Geldanlagen im Rahmen des Liquiditätsmanagements kompensiert.

Im Finanzplanungszeitraum steigt die durchschnittliche Verzinsung des Schuldenportfolios von 1,39 % im Jahr 2022 auf 1,93 % im Jahr 2026. Insgesamt kommt es zu einem Anstieg der Zinsausgaben von rund 1,4 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf rund 3,5 Mrd. EUR im Jahr 2026. Einmal-effekte von Agio und Disagio wurden dabei bereinigt.

Die besonders niedrigen Zinsausgaben im Jahr 2022 sind in erster Linie auf Einnahmen aus Agio zurückzuführen, die auf das zu Beginn des Jahres 2022 noch anzutreffende Niedrigzinsumfeld zurückgehen. Agio entsteht vor allem bei Aufstockung festverzinslicher Anleihen, deren Nominalzins über dem aktuellen Marktzins und damit über der Effektivverzinsung des Aufstockungsgeschäfts liegt. Von entsprechenden Aufstockungen hat das Land Nordrhein-Westfalen zu Beginn des Jahres 2022 in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht, um sich die seinerzeit niedrigen Zinsen zu sichern. Über den

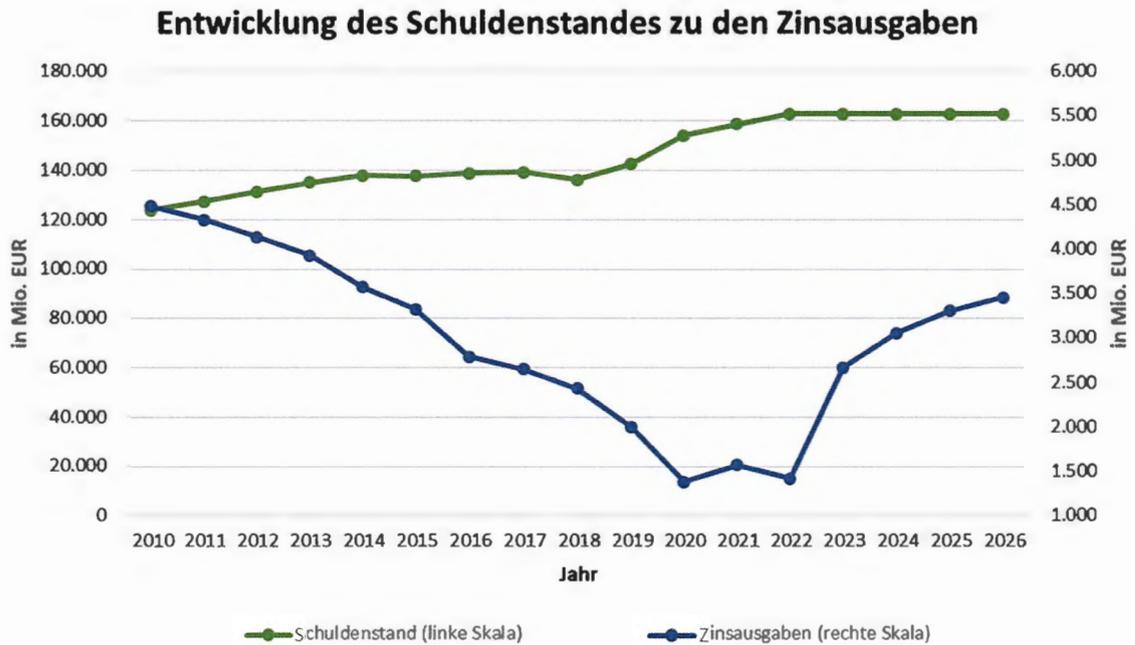
Planungszeitraum werden aufgrund der erwarteten Zinsentwicklung keine Agio-Einnahmen berücksichtigt.

Das Land hat in den letzten Jahren bei den Anschlussfinanzierungen von sinkenden Zinsen profitiert, da die durchschnittliche Verzinsung der Anschlussfinanzierungen niedriger lag als die Verzinsung der abzulösenden Kredite. Trotz steigenden Schuldenstandes sind die Zinsausgaben daher seit dem Jahr 2008 permanent gefallen und haben im Vollzug des Jahres 2021 den niedrigsten Stand seit dem Jahr 1981 erreicht. Die Zinslastquote, das heißt der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, betrug im Jahr 2021 nur noch 1,6 % im Vergleich zu 9,4 % im Jahr 2008. Gleichzeitig konnte die Zinsbindung des Portfolios signifikant erhöht werden und zwar von 4,9 Jahren (Stand 31.12.2012) auf 16,8 Jahre (Stand 31.12.2021). Ein Anteil von rund 36,1 % des Schuldenportfolios entfällt auf festverzinsliche Kredite, die erst nach dem Jahr 2036 zu refinanzieren und insoweit von Veränderungen des Zinsniveaus in den kommenden fünfzehn Jahren nicht betroffen sind.

1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt

Für das Jahr 2022 sind Zinsausgaben am Geldmarkt mit 50 Mio. EUR veranschlagt. Im Haushaltsplanentwurf 2023 beträgt der Ansatz 20 Mio. EUR. Ab dem Jahr 2024 wird ein Rückgang auf 10 Mio. EUR erwartet.

Durch die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank in den letzten Jahren hat das Land Nordrhein-Westfalen bei Anschlussfinanzierungen deutliche Einsparungen erzielt und im Jahr 2021 die niedrigsten Zinsausgaben seit dem Jahr 1981 realisiert. Der historisch niedrige Einlagensatz von -0,5 % führte dazu, dass kurzfristige Geldanlagen nicht zu Zinseinnahmen, sondern zu Zinsausgaben führten.



1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den Zuweisungen handelt es sich um einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereiches. Wohingegen Zuschüsse die Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen wie zum Beispiel private und öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen bezeichnen.

Die Laufenden Zuweisungen und Zuschüsse stellen das größte Aggregat von Ausgabenposten des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes dar. Sein Anteil an den Gesamtausgaben beträgt durchschnittlich rund 47 %.

Diese Ausgaben steigen ausgehend vom Haushaltsjahr 2022 von 42,6 Mrd. EUR auf 47,3 Mrd. EUR zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2026 an.

Die Entwicklung dieser Ausgabengruppe ist neben den Zuschüssen an öffentliche und soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche und private Unternehmen, die knapp ein Drittel dieser Ausgabengruppe ausmachen, stark von den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der hier veranschlagten Ausgaben.

Ein Kernelement dieser Zuweisungen sind die Leistungen im Rahmen des Steuerverbundes. Dieser beträgt rund 23 % der Summe des Länderanteils an den Gemeinschaftsteuern und 4/7 der Grunderwerbsteuer. Insgesamt beläuft sich die so

ermittelte Finanzausgleichsmasse im Jahr 2023 auf ca. 15,2 Mrd. EUR. Auf der gemeindlichen Ebene werden diese Zuweisungen zu knapp 85 % für zweckungebundene Maßnahmen im Rahmen von Schlüsselzuweisungen an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände verausgabt. Der Restbetrag steht für zweckgebundene Maßnahmen wie zum Beispiel die Schulpauschale oder die Sportpauschale zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Leistungen im Bereich der Kinderbildung (Kinderbildungsgesetz-Deckungskreis) in Höhe von bis zu 4,6 Mrd. EUR. Zusätzlich gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuweisungen unter anderem zur Flüchtlingsfinanzierung und nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).

Des Weiteren stellt das Land den Kommunen Mittel zur Finanzierung von Leistungen für Unterkunft und Heizung (Sozialgesetzbuch (SGB) II), Leistungen zur Grundsicherung im Alter und wegen Erwerbsminderung (SGB XII) und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zur Verfügung.

Den beiden Ausgabenpositionen nach dem SGB II und SGB XII stehen in gleicher Höhe die entsprechenden Einnahmen aus den Bundesbeteiligungen gegenüber. Als sogenannte durchlaufende Posten haben sie per Saldo keine

belastende Wirkung auf den Landeshaushalt. Abweichend hiervon stehen den Ausgaben des Landes nach dem UVG keine in gleicher Höhe entsprechenden Einnahmen aus einer Bundesbeteiligung gegenüber. Der Bund beteiligt

sich nach der zum 01.07.2017 in Kraft getretenen Reform zu 40 % an diesen Leistungen. Die verbleibenden 60 % teilen sich das Land und die Gemeinden je zur Hälfte.

1.7.5 Investitionen

Zu den Investitionsausgaben zählen neben den reinen Sachinvestitionen in Vermögenswerte auch die Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand an eine Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen, die eine Aufgabe von allgemeinem Interesse

erfüllen. Insgesamt dienen die Investitionen der Stärkung der Wachstumspotentiale einer Volkswirtschaft und leisten dementsprechend auch einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit und Verstärkung der zukünftigen Einnahmebasis.

Investitionshaushalt

– Angaben in Mio. EUR –

Ausgabenart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
Sachinvestitionen	7, 81, 82	1.342	1.285	1.274	1.314	1.306
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-4,3	-0,9	3,2	-0,6
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent		1,5	1,4	1,3	1,3	1,3
dav.: Bauausgaben - Mio. EUR -	7	644	587	557	596	612
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-8,9	-5,0	6,8	2,8
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent		0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Investitionsförderung	83 - 89	8.750	8.575	9.486	10.051	10.696
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-2,0	10,6	6,0	6,4
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent		9,9	9,2	9,9	10,1	10,5
Investitionen insgesamt	7, 8	10.092	9.859	10.760	11.365	12.002
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-2,3	9,1	5,6	5,6
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent		11,4	10,6	11,2	11,4	11,7
Eigenfinanzierte Investitionen	(7, 8) ./ (33, 34)	8.271	7.687	8.301	8.722	9.465
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-7,1	8,0	5,1	8,5
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent		9,4	8,2	8,6	8,7	9,3

Die Ausgaben für Bau- und Sachinvestitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen steigen ausgehend vom Haushaltsjahr 2022 bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2026 von 10,1 Mrd. EUR auf 12 Mrd. EUR an. Damit liegen sowohl die absoluten Beträge, als auch die relativen Größen der Investitionsquoten in allen Jahren der Finanzplanung erneut über denen der vorherigen Finanzplanung.

Bei den Baumaßnahmen liegt der Fokus der Landesregierung auf dem Erhalt und Neubau von Landesstraßen mit begleitenden Radwegen sowie

der Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten im Maßregelvollzug. Daneben stellt die Landesregierung für den Bereich der öffentlichen Hochschulen die erforderlichen Mittel für Baumaßnahmen zur Verfügung. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der klimafreundlichen Modernisierung und Sanierung der Hochschul Liegenschaften. In diesem Bereich soll möglichst bis zum Jahr 2035 die Klimaneutralität erreicht werden. Zur Unterstützung dieses Zieles dient neben dem laufenden Hochschulbaukonsolidierungsprogramm, das aus dem Mietausgaben-

Budget ausfinanziert wird, eine neue Verpflichtungsermächtigung im Umfang von 1,5 Mrd. EUR. Diese dient im Wesentlichen dazu, um die in der Zukunft geplanten baulichen Maßnahmen im Rahmen eines zeitintensiven und komplexen Anforderungsmanagements bereits heute auf den Weg bringen zu können.

Das Ziel des klimaanpassenden Bauens und Modernisierens ist auch das zentrale Anliegen bei der Ertüchtigung der Gebäude der Universitäts-Kliniken und wird von der Landesregierung konsequent verfolgt.

Der betragsmäßig größte Anteil im Zusammenhang mit den baulichen Maßnahmen im Straßenbau ist mit mehr als 200 Mio. EUR für die Erhaltung vorhandener Landesstraßen vorgesehen. Insbesondere sollen hiermit der Einbau und die Erneuerung von Straßenbelägen, die Veränderung der Fahrbahnbreiten, die Beseitigung von Frostschäden, die Erstellung und Erneuerung von Schutzplanken, Leitpfosten und Fahrbahnmarkierungen sowie die barrierefreie Gestaltung von außerorts befindlichen Bushaltestellen finanziert werden. Weitere gut 100 Mio. EUR sind für den Neubau von Landesstraßen sowie die Errichtung von Bürgerradwegen beziehungsweise die Anlage von neuen Radwegen auf stillgelegten Bahntrassen vorgesehen. Für staatliche Baumaßnahmen zur Anpassung der Bedürfnisse im Maßregelvollzug sieht die Landesregierung im Rahmen ihres Bauprogrammes in landeseigenen Vollzugseinrichtungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten jährlich mehr als 100 Mio. EUR vor.

Insgesamt wird für landeseigene Baumaßnahmen, einschließlich der zuvor erwähnten Schwerpunktmaßnahmen, mit jährlichen Ausgaben von rund 600 Mio. EUR kalkuliert.

Bei der Betrachtung der zuvor dargestellten Beträge ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellung den tatsächlichen Umfang der Bauinvestitionstätigkeit nicht vollständig erfasst. Aufgrund der im Jahr 2001 realisierten Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen sind insbesondere die Investitionen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen in diesen Beträgen nicht enthalten. Obwohl sie der Sphäre des Landes zuzurechnen sind, sind sie in den Ausgaben des Landeshaushaltes nicht den Investitionen, sondern den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen zugeordnet. Somit ist das hier dargestellte Volumen der Investitionstätigkeit und die sich hieraus ergebende

Investitionsquote des Landes grundsätzlich unterzeichnet. Dies gilt umso mehr, wenn die enormen Investitionsvolumina hinzukommen, die in Zukunft allein zum Umbau der Hochschullandschaft einschließlich der Universitäts-Kliniken zu klimaneutralen Zentren aufgewendet werden müssen.

Neben den Bauinvestitionen intensiviert die Landesregierung insbesondere ihre Investitionsmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung (digitale Verwaltung, Breitbandausbau), der Innovation (Exzellenz-Start-up-Center) und der Gesundheit (Sanierung und Modernisierung von Krankenhäusern und Unikliniken). Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Investitionen in den Bereichen der Energiepolitik (Gestaltung der Energiewende) sowie der Klimaschutzpolitik (Elektromobilität, treibhausgasneutrale Industrie). Durch direkte Investitionen in die Ausstattung der Polizei für beispielsweise persönliche Schutzausrüstung, Waffen und Distanzelektroimpulsgeräte oder in die Verbesserung von IT-Services und -Ausstattung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung, wird deren Position unmittelbar gestärkt. Daneben wird durch die Gewährung von zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen an öffentliche und private Einrichtungen und Unternehmen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände die Substanz öffentlicher Güter erhalten. Hierzu zählen unter anderem die Städtebauförderung sowie Wohnraumförderung, die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs, die Ausfinanzierung von Programmen der Europäischen Union und Investitionspauschalen für die Bereiche Schule, Sport und Altenpflege. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen werden jährlich Beträge in einer Größenordnung von beginnend 9 Mrd. EUR bis hin zu mehr als 11 Mrd. EUR im letzten Jahr der Finanzplanung investiert.

1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben

Bei den Besonderen Finanzierungsausgaben werden vor allem die haushaltsgesetzlichen Globalen Mehr- und Minderausgaben, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie haushaltstechnische Verrechnungen ausgewiesen.

In den Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke werden im Wesentlichen die Zuführungen an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nachgewiesen.

Die haushaltstechnischen Verrechnungen beinhalten interne Buchungsvorgänge, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen von Nöten sind.

Die gewichtigste Position innerhalb dieser Kategorie sind die im Gesamthaushalt über alle Einzelpläne hinweg zu erbringenden Globalen Minderausgaben. Diese betragen innerhalb des Betrachtungszeitraums knapp 1,5 Mrd. EUR jährlich. Die Zuführungen an den „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ betragen in der Regel 200 Mio. EUR jährlich, wurden jedoch für die Jahre 2023 bis 2025 ausgesetzt, da entsprechende Zuführungsbeträge bereits in Vorjahren außerordentlich in das Vermögen des Fonds geleistet wurden. Die haushaltstechnischen Verrechnungen sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Landeshaushaltes von untergeordneter Bedeutung.

Finanzplanung 2022 bis 2026

1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Ausgabenpositionen und deren Verteilung auf die jeweiligen

Ressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist den folgenden Übersichten zu entnehmen.

Einzelplan		Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
Nr.	Bezeichnung	- Mio. EUR -				
01	Landtag	235	203	198	214	231
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	445	287	284	326	286
03	Ministerium des Innern	6.747	7.026	7.088	7.202	7.274
04	Ministerium der Justiz	5.037	5.234	5.190	5.209	5.275
05	Ministerium für Schule und Bildung	20.940	21.678	22.072	22.246	22.372
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	9.993	10.286	10.524	10.687	10.853
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	8.099	7.869	7.815	7.880	8.049
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	1.995	2.114	2.238	2.335	2.479
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	4.139	4.124	4.190	4.325	4.382
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	8.244	8.787	9.146	9.430	10.144
12	Ministerium der Finanzen	2.829	2.914	2.931	2.969	3.049
13	Landesrechnungshof	51	53	56	56	56
14	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	2.248	1.862	1.761	1.869	1.741
15	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	600	783	764	769	762
16	Verfassungsgerichtshof	3	2	3	2	2
20	Allgemeine Finanzverwaltung	16.818	20.152	22.098	24.975	25.946
Landeshaushalt insgesamt		88.423	93.374	96.358	100.494	102.902

1.8.1 Einzelpläne nach Ausgabenarten

Landtag (Einzelplan 01)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	119	111	111	111	113
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	33	35	35	35	35
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	36	37	36	36	37
5. Investitionsausgaben	7, 8	47	20	17	32	47
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	47	20	17	32	47
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		235	203	198	214	231

Ministerpräsident und Staatskanzlei (Einzelplan 02)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	52	55	55	55	55
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	55	48	47	49	47
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	210	165	165	209	170
5. Investitionsausgaben	7, 8	131	23	21	17	17
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	6	6	4	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	125	17	17	17	17
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-4	-4	-4	-4	-4
Gesamtausgaben		445	287	284	326	286

Finanzplanung 2022 bis 2026

Ministerium des Inneren (Einzelplan 03)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	5.312	5.481	5.554	5.636	5.743
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	942	1.021	994	996	1.038
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	131	121	136	135	115
5. Investitionsausgaben	7, 8	400	441	440	471	415
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	389	420	438	456	385
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	11	20	2	15	29
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-38	-37	-37	-37	-37
Gesamtausgaben		6.747	7.026	7.088	7.202	7.274

Ministerium der Justiz (Einzelplan 04)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	3.156	3.205	3.241	3.270	3.290
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.719	1.874	1.804	1.816	1.856
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	61	58	59	60	60
5. Investitionsausgaben	7, 8	105	108	101	78	87
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	105	108	101	78	87
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-4	-11	-14	-15	-18
Gesamtausgaben		5.037	5.234	5.190	5.209	5.275

Ministerium für Schule und Bildung (Einzelplan 05)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	17.792	18.146	18.442	18.551	18.745
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	123	159	156	151	151
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	2.835	3.136	3.055	3.125	3.269
5. Investitionsausgaben	7, 8	220	267	449	448	236
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	3	5	4	3	3
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	217	262	445	445	233
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-29	-30	-30	-29	-29
Gesamtausgaben		20.940	21.678	22.072	22.246	22.372

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Einzelplan 06)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	745	755	767	779	792
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	41	38	40	40	40
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.675	7.952	8.066	8.197	8.344
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.561	1.575	1.686	1.704	1.711
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	3	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.558	1.572	1.684	1.702	1.709
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-29	-34	-34	-34	-34
Gesamtausgaben		9.993	10.286	10.524	10.687	10.853

Finanzplanung 2022 bis 2026

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Einzelplan 07)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	50	53	53	54	54
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	561	562	545	544	544
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.427	7.213	7.176	7.241	7.410
5. Investitionsausgaben	7, 8	135	125	125	125	125
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	14	6	6	6	6
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	121	120	120	120	120
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-74	-84	-84	-84	-84
Gesamtausgaben		8.099	7.869	7.815	7.880	8.049

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Einzelplan 08)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	41	45	47	49	50
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	281	264	234	239	238
3. Kapitaldienst	56 - 59	140	140	140	140	140
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	140	140	140	140	140
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	691	646	642	631	636
5. Investitionsausgaben	7, 8	893	1.091	1.192	1.295	1.433
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	83	75	71	70	70
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	810	1.016	1.121	1.225	1.363
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-51	-71	-18	-18	-18
Gesamtausgaben		1.995	2.114	2.238	2.335	2.479

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Einzelplan 10)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	210	205	206	207	208
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	146	157	161	166	164
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1.855	1.801	1.783	1.808	1.823
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.964	1.996	2.076	2.179	2.222
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	389	369	365	368	366
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.575	1.627	1.711	1.811	1.856
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-36	-36	-36	-36	-36
Gesamtausgaben		4.139	4.124	4.190	4.325	4.382

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Einzelplan 11)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	129	130	131	130	130
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	72	80	72	75	75
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.076	7.686	7.735	7.880	8.039
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.010	935	1.252	1.389	1.944
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	187	102	79	113	118
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	823	832	1.172	1.275	1.825
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-44	-44	-44	-44	-44
Gesamtausgaben		8.244	8.787	9.146	9.430	10.144

Finanzplanung 2022 bis 2026

Ministerium der Finanzen (Einzelplan 12)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	2.272	2.322	2.327	2.359	2.395
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	446	464	460	464	471
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	19	26	28	29	30
5. Investitionsausgaben	7, 8	102	112	127	128	163
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	102	112	127	128	163
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-10	-10	-10	-10	-10
Gesamtausgaben		2.829	2.914	2.931	2.969	3.049

Landesrechnungshof (Einzelplan 13)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	46	47	47	48	48
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5	5	5	6	6
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	0	2	2	2	2
5. Investitionsausgaben	7, 8	0	0	2	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	0	2	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		51	53	56	56	56

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (Einzelplan 14)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	90	92	91	92	94
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	169	210	173	137	117
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1.127	877	742	791	673
5. Investitionsausgaben	7, 8	877	704	777	870	879
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	3	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	874	702	775	868	877
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-15	-22	-22	-22	-22
Gesamtausgaben		2.248	1.862	1.761	1.869	1.741

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Einzelplan 15)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	33	50	51	51	51
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	26	36	36	35	35
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	309	474	468	460	453
5. Investitionsausgaben	7, 8	256	246	234	247	247
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	254	244	231	245	245
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-24	-24	-24	-24	-24
Gesamtausgaben		600	783	764	769	762

Finanzplanung 2022 bis 2026

Verfassungsgerichtshof (Einzelplan 16)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	1	1	1	1	1
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1	1	1	1	1
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	--	--	--	--	--
5. Investitionsausgaben	7, 8	1	0	0	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1	0	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		3	2	3	2	2

Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 20)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	696	1.370	3.053	4.196	4.196
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	135	352	46	41	30
3. Kapitaldienst	56 - 59	1.430	2.824	3.383	3.853	4.002
3.1 Zinsausgaben	56, 57	1.425	2.820	3.180	3.350	3.500
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	5	4	203	503	502
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	13.156	14.502	14.707	15.682	16.219
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.391	2.217	2.263	2.383	2.477
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	9	55	55	55	55
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	2.382	2.162	2.208	2.328	2.422
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-990	-1.113	-1.355	-1.178	-978
Gesamtausgaben		16.818	20.152	22.098	24.975	25.946

2.1 Haushaltsplan 2022

Am 15.12.2021 wurde das Haushaltsgesetz 2022 (LT-Drs. 17/14700) einschließlich des Haushaltsplans 2022 in dritter Lesung vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Der am 20.09.2022 im Landeskabinett verabschiedete Entwurf zum Nachtragshaushaltsgesetz 2022 wird in Kapitel 2.2 ausführlich dargestellt.

Der Haushaltsetat 2022 (ohne Nachtragshaushaltsentwurf 2022) mit einem Volumen von rund 87,5 Mrd. EUR sieht umfangreiche Zukunftsinvestitionen in zentralen Bereichen wie Innere Sicherheit, Schule und Bildung, Kinder und Familie, Digitalisierung und Infrastruktur, Wissenschaft und Forschung und dem Gesundheitssystem vor. Die bestehende, krisenerprobte Haushaltsarchitektur ermöglicht es, Investitionen in die Zukunft des Landes zu leisten und gleichzeitig die Herausforderungen der Pandemie zu bewältigen. Der Haushalt, ohne Corona bedingte Sondereffekte, wird erneut ohne neue Schulden geplant. Damit bleiben die Landesfinanzen stabil.

Die Ausgabenobergrenze auf der Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 wird auch im Haushalt 2022 eingehalten. Die Gesamtausgaben werden sich nach der Bereinigung der durchlaufenden Posten, gegenüber dem Vorkrisenniveau auf Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023, weder erhöhen noch verringern. Eine Ausnahme erfolgt nur für die Kreditierung zum Ausgleich der rechnerischen Mindereinnahmen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an die Gemeinden und Gemeindeverbände in einem Umfang von rund 548,7 Mio. EUR. Dieser Betrag wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden kreditiert und schafft somit Planungssicherheit. Er soll gemäß bestehender Planungen zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat.

Bis einschließlich des Jahres 2022 besteht aufgrund der fortwirkenden Pandemiefolgen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Einflussnahme des staatlichen Handelns entzieht. Vor diesem Hintergrund führt die Landesregierung den „NRW-Rettungsschirm“ zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie im Jahr 2022 fort. So kann auch im Jahr 2022 weiterhin flexibel und zeitnah auf die sich ergebenden Herausforderungen reagiert und notwendige konjunkturelle und gesundheitliche Maßnahmen ermöglicht werden.

Der Haushaltsplan 2022 richtet den Fokus auf mittel- und langfristige Investitionen in die Zukunft des Landes:

Schule und Bildung

Der Haushalt für das Jahr 2022 umfasst Mehrausgaben in Höhe von rund 453 Mio. EUR. Damit werden insgesamt 3.971 zusätzliche Stellen im Jahr 2022 eingerichtet, unter anderem für den Masterplan Grundschule, die Neuausrichtung der schulischen Inklusion und die Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung.

Die Schulsozialarbeit wird langfristig gesichert, indem die jährlichen Landesmittel um 10 Mio. EUR auf 57,7 Mio. EUR erhöht werden. Im Bereich Digitalisierung sind rund 12,8 Mio. EUR vorgesehen. Zudem wird das Angebot des Offenen Ganztags im Primarbereich um 7.830 Plätze auf nunmehr 362.500 Plätze ausgebaut. Dafür werden zusätzlich rund 40 Mio. EUR bereitgestellt.

Innere Sicherheit

Die Mittel für die Polizei werden um 206 Mio. EUR weiter erhöht. Hiermit sollen knapp 725 zusätzliche Stellen insbesondere in den Bereichen der Bekämpfung von Kindesmissbrauch und Cyberkriminalität, des operativen Dienstes der Polizei sowie der Zentralabteilungen der Kreispolizeibehörden finanziert werden. Außerdem soll die Finanzierung der Modernisierung, Professionalisierung und Digitalisierung der technischen Ausstattung, Liegenschaften und polizeilichen Sondertechnik sichergestellt werden.

Wirtschaft, Innovation und Zukunft

Wasserstoff ist ein zentrales Element für die klimafreundliche Modernisierung des Wirtschafts- und Energiestandortes Nordrhein-Westfalen. Für die Kofinanzierung großer Leuchtturm-Projekte im Rahmen des Europäischen Wasserstoff-IPCEIs, regionaler Initiativen sowie innovativer Projekte von Unternehmen und Forschungseinrichtungen stellt die Landesregierung insgesamt rund 15 Mio. EUR zur Verfügung.

Die Mittel zur Förderung von Innovationen werden mit dem Haushalt 2022 um rund 88 Mio. EUR erhöht. Damit stehen rund 120 Mio. EUR für wichtige Schlüsseltechnologien, wie zum Beispiel der Energieforschung, der Nano- und Mikrotechnologie, den neuen Werkstoffen, dem Anlagen- und dem Maschinenbau, der

Gesundheits- und Medizinforschung, der Biotechnologie sowie insbesondere der Künstlichen Intelligenz bereit.

Familie

Für gesetzgeberische Aktivitäten im Bereich des Kinderschutzes – insbesondere zu den Ausführungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) – werden rund 43,2 Mio. EUR bereitgestellt.

Für den flächendeckenden Ausbau der spezialisierten Beratung zur Prävention sexualisierter Gewalt sind weitere Mittel von jährlich rund 5,1 Mio. EUR eingeplant. Darüber hinaus sollen die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Personalgewinnung mit einer Personal- und Qualifizierungsoffensive unterstützt werden. Hierfür steht ein Maßnahmenpaket in Höhe von insgesamt rund 55 Mio. EUR ab dem Haushalt 2022 bereit.

Justiz

Zum Abbau der Belastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften werden insgesamt 255 neue Stellen, die auch der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Bewältigung der Cum-Ex-Verfahren dienen sollen, geschaffen.

Darüber hinaus werden noch 294 neue Stellen zur Stärkung des Justizvollzugs eingerichtet.

Wissenschaft und Forschung

Die Landesregierung bietet den Hochschulen sichere finanzielle Perspektiven und trifft haushalterische Vorsorge für die neue Hochschulvereinbarung für die Jahre 2022 bis 2026. Der Wissenschaftsstandort wird ebenfalls weiter gestärkt – der im Rahmen der Ruhrkonferenz begonnene Aufbau von vier Research-Departments der Wissenschaftsallianz Ruhr wird fortgesetzt.

Für den planmäßigen Aufbau der neuen Medizinischen Fakultät Ostwestfalen-Lippe werden die notwendigen Mittel bereitgestellt. Die Mittel für die neue themenoffene Forschungsförderung werden um 15 Mio. EUR erhöht und die Kofinanzierung von bedeutenden Forschungsvorhaben sichergestellt, wie zum Beispiel dem Aufbau eines Wasserstoff-Clusters oder der Förderung des Maschinellen Lernens an den Standorten in Bonn und Dortmund.

Zukunft der Landwirtschaft und der Wälder, Anpassung an den Klimawandel

Der Haushalt 2022 schreibt das Engagement zur Anpassung an den Klimawandel, zur Zukunftsgestaltung der Landwirtschaft und der Wälder fort. Für die Unterstützung einer nachhaltigen und tierwohlgerichten Landwirtschaft sind für das Jahr 2022 Haushaltsmittel in Höhe von rund 382,5 Mio. EUR vorgesehen.

Als eine zentrale Klimaanpassungsmaßnahme werden im Jahr 2022 rund 251 Mio. EUR etatisiert. Hiervon sind insbesondere für den Hochwasserschutz rund 76,7 Mio. EUR und für Maßnahmen der Gewässerökologie im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie rund 64,3 Mio. EUR angesetzt.

Um die nordrhein-westfälischen Wälder multifunktional und klimafest zu gestalten, sind in der Summe Fördermittel in Höhe von 134 Mio. EUR eingeplant. Ein ebenfalls existenzielles Thema ist der Artenschutz. Für die Förderung des Insekenschutzes und der Artenvielfalt sind rund 45,5 Mio. EUR vorgesehen.

Verkehr

Zur weiteren Förderung und Ausweitung des Rad- und Fußverkehrs werden die Mittel von 54,5 Mio. EUR im Jahr 2021 auf 102 Mio. EUR im Jahr 2022 nahezu verdoppelt. Diese Mittel werden insbesondere für Maßnahmen der Nahmobilität sowie für Radwege an Landesstraßen eingesetzt. Zur Finanzierung von Maßnahmen des neuen Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes werden zudem mit dem Haushalt 2022 insgesamt 40 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Zur Unterstützung von Planungsleistungen für Schieneninfrastrukturvorhaben werden die Mittel mit dem Haushalt 2022 auf 34 Mio. EUR angehoben.

Gesundheit und Pflege

Bereits seit dem Jahr 2021 wird das Schulgeld für die nicht-ärztlichen Gesundheitsfachberufe zu 100 % vom Land Nordrhein-Westfalen getragen. Daneben wird nun auch die neue Ausbildung zur Pflegefachassistenz, die die bisherigen Ausbildungen zur Altenpflegehilfe und Krankenpflegeassistenz ablöst, über eine neue, erhöhte Schulkostenpauschale finanziert. Zur Verstärkung der Förderung und unter Berücksichtigung ansteigender Schülerzahlen sind mit dem Haushalt 2022 weitere 21,9 Mio. EUR bereitgestellt, so dass für diese Zwecke insgesamt 73,9 Mio. EUR verfügbar sind.

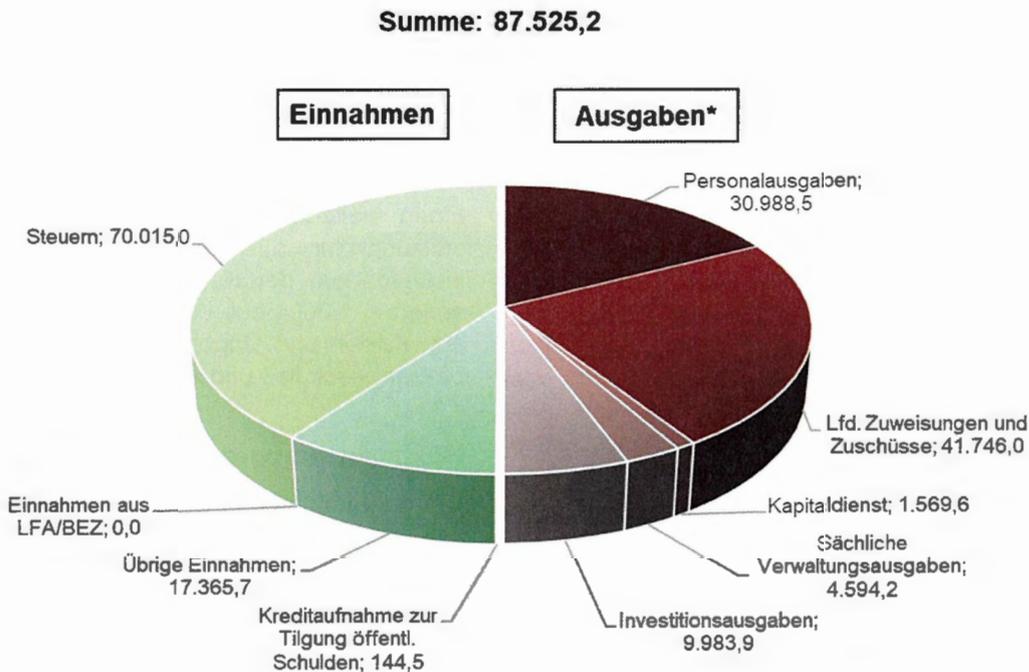
Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs sowie zur Umsetzung notwendiger Bauunterhaltungsmaßnahmen werden die Bauausgaben für den Maßregelvollzug auf insgesamt 66,2 Mio. EUR erhöht.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur und die Ausgaben nach Aufgabebereichen des Haushaltsplans 2022:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2022

– Angaben in Mio. EUR –



*Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.356,8 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

2.2 Nachtragshaushaltsentwurf 2022

Die Risiken der wirtschaftlichen Entwicklung nehmen derzeit eher zu als ab. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine, unterbrochene Lieferketten und hohe Strom- und Gaspreise haben die Inflation angetrieben und lassen eine rezessive Entwicklung der Volkswirtschaft immer wahrscheinlicher werden. Darüber hinaus bleibt die Ungewissheit über die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie bestehen. Trotz größter Unwägbarkeiten in diesen Zeiten hält die im Mai dieses Jahres neu gewählte Landesregierung ihre Versprechen ein und setzt mit dem Entwurf zum Nachtragshaushaltsgesetz 2022 (NHHG 2022) erste Schwerpunkte in dieser Legislaturperiode. Sie investiert in das, was wichtig ist: Bildung, Sicherheit und Klimaschutz. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung mit dem Entwurf des NHHG 2022 für eine vorausschauende Haushaltspolitik der Nachhaltigkeit und der Vorsorge entschieden. Die Eckpfeiler sind Ausgabendisziplin, klare Priorisierung von Ausgabenschwerpunkten im Rahmen der bestehenden Handlungsspielräume und eine solide Finanzierung des Landeshaushalts. Dieser Entwurf des NHHG 2022 wurde am 20.09.2022 vom Landeskabinett verabschiedet.

Die wesentlichen Veränderungen auf der Einnahmenseite liegen in den Steuereinnahmen begründet. Auf Basis der diesjährigen Mai-Steuerschätzung sind für das Haushaltsjahr 2022 Steuereinnahmen in Höhe von knapp 71,8 Mrd. EUR zu erwarten. Im Haushalt 2022 sind bisher Steuereinnahmen in Höhe von rund 70 Mrd. EUR veranschlagt. Die Steuereinnahmen steigen demzufolge um 1,7 Mrd. EUR an. Die Steuermehreinnahmen werden im Sinne einer verlässlichen, nachhaltigen und generationengerechten Haushaltspolitik zunächst zur Absetzung der noch im Haushalt 2022 veranschlagten Einnahmen aus dem „NRW-Rettungsschirm“ als Kompensation für die Corona bedingten Steuermindereinnahmen in Höhe von 492,3 Mio. EUR und für die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes in Höhe von 548,7 Mio. EUR verwendet. Damit ist im Haushalt 2022 keine Kompensation aus dem „NRW-Rettungsschirm“ mehr enthalten. Um die verfügbare Risikovorsorge im Landeshaushalt aufzustocken, verzichtet die Landesregierung auf die veranschlagten Einnahmen aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 200 Mio. EUR.

Auf der Ausgabenseite fallen die Themen Bildung, Sicherheit, Klimaschutz und die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine schwerpunktmäßig ins Gewicht:

Bildung

Im Bereich Bildung werden mit dem Nachtragshaushaltsentwurf 2022 noch im laufenden Jahr die Mittel für die im Koalitionsvertrag vereinbarte erste Stufe der schrittweisen Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A 13 bereitgestellt. Dabei handelt es sich um eine gezielte Investition in die Zukunft der Kinder in Nordrhein-Westfalen und damit auch in die des Landes durch die Aufwertung des Lehrerberufes.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Unterstützung für aus der Ukraine Geflüchtete, insbesondere der Kinder. Hierzu werden unter anderem 1.000 neue Lehrstellen eingerichtet, um die Kinder und Jugendliche aus der Ukraine besser beschulen und ausbilden zu können.

Flüchtlingsbezogene Ausgaben

Um die Maßnahmen des Landes für Geflüchtete aus der Ukraine auszuweiten, werden rund 574 Mio. EUR zusätzlich zu denen bereits vom Bund zugesicherten Mitteln in Höhe von 430,8 Mio. EUR bereitgestellt. Insgesamt also gut 1 Mrd. EUR.

Sicherheit

Als Konsequenz der Hochwasserkatastrophe im Jahr 2021 werden dort neue Stellen geschaffen, wo gewarnt und geholfen wird. Zur Stärkung des Hochwasser- und Katastrophenschutzes werden eine neue Zentrale Landesstelle für den Katastrophenschutz gegründet, der präventive Hochwasserschutz gestärkt und die grün-blaue Infrastruktur ausgebaut. In den Bereichen Katastrophenschutz, Klimaanpassung, Energie- und Hochwasserschutz werden rund 250 neue Stellen eingerichtet. Im Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen wird zudem die Einheit Cyber-Sicherheit verstärkt. Im Polizeibereich werden die Einstellungsermächtigungen nochmals um 400 auf dann 3.000 jährlich erhöht.

Klimaschutz

Zur Stärkung der Klimaschutzinvestitionen für die nordrhein-westfälische Industrie wird ein

Ausgabenansatz von 80 Mio. EUR und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 120 Mio. EUR bereitgestellt. So soll das Ziel, Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas zu machen, erreicht werden.

Diese Mehrbelastungen wie auch die übrigen zwangsläufigen Mehrausgaben und Mindereinnahmen werden vollständig durch Minderausgaben und Mehreinnahmen gedeckt. Der Haushalt 2022 wird daher auch weiterhin ohne neue Schulden geplant. Die im Nachtragshaushaltentwurf 2022 vorgenommenen Änderungen führen insgesamt zu einer Erhöhung des Haushaltsvolumens um 897,3 Mio. EUR. Das neue Haushaltsvolumen beträgt nun 88,4 Mrd. EUR.

2.3 Haushaltsplanentwurf 2023

Mit dem Beschluss des Landeskabinetts vom 25.10.2022 über den Entwurf zum Haushaltsgesetz 2023 wurde auch der Haushaltsplanentwurf 2023 verabschiedet. Dieser enthält noch nicht die vom Bund im Entlastungspaket III

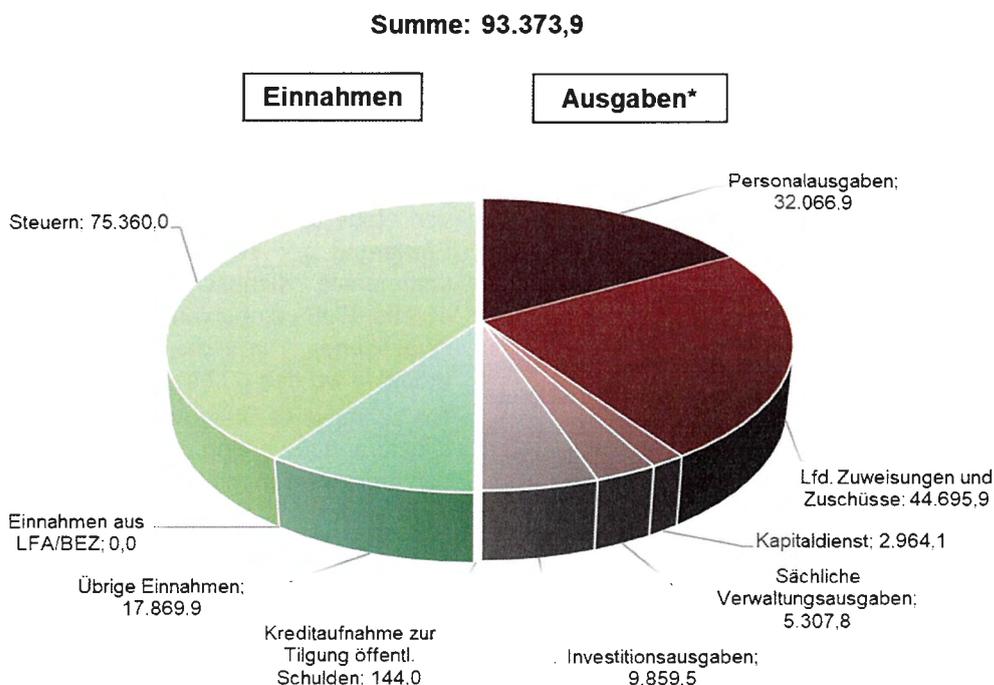
geplanten Maßnahmen, insbesondere zur Bewältigung der Energiekrise. Der Haushaltsplanentwurf 2023 ist der erste gestalterische Budgetentwurf der im Mai 2022 neu gewählten Regierungskoalition aus CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Aufgrund der Neujustierung der Landesregierung einschließlich neuer Schwerpunktsetzungen sind die Politikfelder der Ministerien teilweise neu zugeschnitten worden, wodurch die Einzelpläne nicht mit denen aus den Vorjahren vergleichbar sind.

Mit diesem Haushaltsplanentwurf handelt die Landesregierung verantwortlich, vorausschauend und solide. Trotz der Herausforderungen aktueller Krisen und der bestehenden Unwägbarkeiten der Prognosen über die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist es der Landesregierung gelungen, im Kernhaushalt keine neuen Schulden aufzunehmen. Mit diesem Haushaltsplanentwurf beweist die Landesregierung einmal mehr, dass sie auch in unsicheren Zeiten ein Garant für Verlässlichkeit und Stabilität ist.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur des Haushaltsplanentwurfs 2023 mit einem Volumen von 93,4 Mrd. EUR:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2023

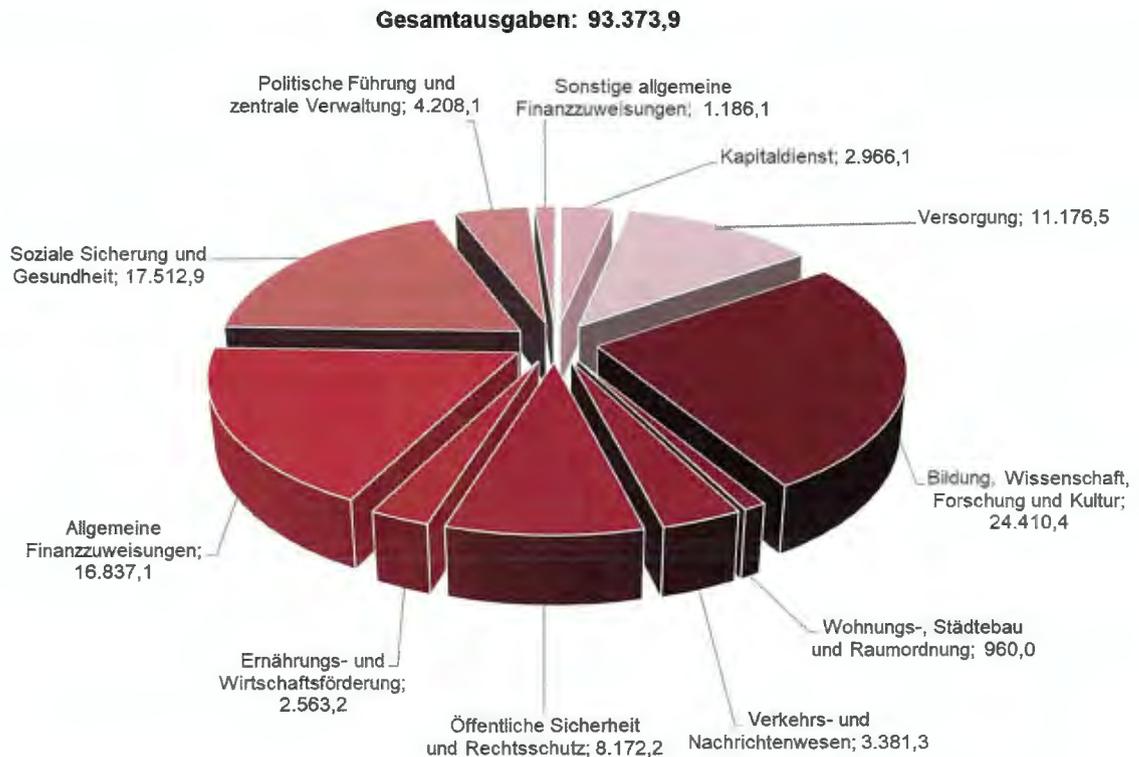
– Angaben in Mio. EUR –



*Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.520,2 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2023

– Angaben in Mio. EUR –



Der Haushaltsplanentwurf 2023 sieht schwerpunktmäßig folgende Ausgaben vor:

Schule und Bildung

Im Bereich Schule und Bildung werden 5.191 neue Stellen eingerichtet. Die neuen Stellen sind insbesondere für die Umsetzung des Masterplans Grundschule, Inklusion, Sicherstellung der Unterrichtsversorgung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern, den Ausbau des Offenen Ganztags und für die Förderschulen vorgesehen.

Für die Beschulung der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler sind im Haushaltsplanentwurf 2023 rund 175 Mio. EUR einschließlich der entsprechenden Personalmehrausgaben eingeplant. Zudem werden für die Einrichtung zusätzlicher Plätze für den Offenen Ganztags gut 50 Mio. EUR und für die Weiterführung des OGS-Helferprogramms 30 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird die Eingangsbesoldung für Lehrerinnen und Lehrer schrittweise auf die Besoldungsstufe A 13 angehoben. Hierfür werden 50 Mio. EUR etatisiert.

Klimaschutz, Umwelt und Energiewende

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Transformation des Energiesystems sollen in verschiedenen Bereichen mit Energieprojekten gefördert werden. Hierunter fallen das Förderprogramm Photovoltaik, die Nutzung der Tiefengeothermie, die Transformation und der Ausbau von Nah- und Fernwärme, die Ausweitung der Förderung der Wasserstoffwirtschaft sowie der kommunale Klimaschutz. Dafür werden rund 48 Mio. EUR eingeplant. Für die Klimaschutzinvestitionen in die nordrhein-westfälische Industrie werden 40 Mio. EUR bereitgestellt.

Die schrittweise Stärkung des Naturschutzes, der Waldbrandprävention und des Hochwasserschutzes werden mit 22,5 Mio. EUR unterstützt.

Innere Sicherheit

Der Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen erhält per Saldo 532 zusätzliche Stellen. Durch die im Polizeibereich ausgebrachten 3.000 Einstellungsermächtigungen kann die Polizeipräsenz

dauerhaft weiter gesteigert werden. Hinzu kommen 934 Planstellen zur Übernahme geprüfter Polizeianwärterinnen und -anwärter.

Für die Digitalisierung im Polizeibereich und die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder werden rund 74 Mio. EUR bereitgestellt. Außerdem werden insbesondere für neue Stellen im Katastrophenschutz gut 4 Mio. EUR eingeplant.

Flüchtlingsaufnahmegesetz

Für die im Rahmen des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) entstandenen Mehrbedarfe der Pauschalen an die Kommunen im Kontext des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine und steigender Flüchtlingszahlen werden rund 256 Mio. EUR etatisiert.

Im November dieses Jahres werden die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten auf Einladung des Bundes Gespräche darüber führen, wie eine gerechte Verteilung der Finanzierung von flüchtlingsbezogenen Kosten dauerhaft umgesetzt und dynamisiert werden kann.

Familie

Die Weiterführung des Alltagshelferprogramms und der Sprachkindertagesstätten werden mit rund 149 Mio. EUR unterstützt. Für Maßnahmen nach dem Landeskinderschutzgesetz werden rund 75 Mio. EUR und für den Belastungsausgleich bei der Jugendhilfe weitere 100 Mio. EUR bereitgestellt.

Darüber hinaus befindet sich derzeit das KiTa-Qualitätsgesetz im parlamentarischen Verfahren des Bundes. Sollte dieses Gesetz wie geplant umgesetzt werden, kann das Land Nordrhein-Westfalen hieraus mit zusätzlichen Einnahmen von rund 429 Mio. EUR rechnen, die dann zweckgebunden für die in diesem Gesetz festgelegten Zwecke auszugeben wären. Die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben wurden bislang nicht etatisiert.

Weitere Maßnahmen

Die Verwerfungen am Energiemarkt mit stark steigenden Preisen für Energieträger wie Strom und Gas gehen auch nicht an Nordrhein-Westfalen spurlos vorbei, da das Land selbst mit seinen Liegenschaften Endkunde ist und entsprechende Mehrausgaben zu leisten hat. Um diese Belastung auffangen zu können, wurde im Haushaltsplanentwurf eine Risikovorsorge im Umfang von 300 Mio. EUR geschaffen.

Das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ hat die Aufgabe, etwaige Risiken aus der fortschreitenden Abwicklung der ehemaligen WestLB AG aufzufangen und auszugleichen. Nach einer Prognose des Portfolioverwalters wäre der Bestand des Sondervermögens nur noch auskömmlich, um alle etwaigen Risiken bis zum Ende des Jahres 2023 abzudecken. Daher hat sich die Landesregierung entschlossen, den Liquiditätsbestand um 220 Mio. EUR zu verstärken. Dadurch werden alle denkbaren Risiken bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode abgedeckt. Das seit dem Jahr 2020 bestehende Landesprogramm zur Kompensation der Städte und Gemeinden bei Verzicht auf die Erhebung von Straßenbaubeiträgen wird im Umfang von 65 Mio. EUR fortgeführt.

2.4 Maßnahmen der Krisenbewältigung

Die Corona-Pandemie hat sich seit ihrem Ausbruch im März 2020 massiv auf sämtliche Bereiche des täglichen Lebens in Deutschland ausgewirkt. Sie hat innerhalb weniger Monate in Wirtschaft und Gesellschaft, im Staatshaushalt, in der Bildung sowie im Verkehr zu außergewöhnlichen Entwicklungen geführt. Die besonders einschneidenden Veränderungen in der Corona-Pandemie waren unter anderem eine tiefe Rezession der deutschen Wirtschaft, in der das Bruttoinlandsprodukt nach zehn Jahren des Wachstums im Jahr 2020 um -4,5 % einbrach. Diese Lücke konnte zwar im Jahr 2021 weitestgehend wieder gefüllt und im Jahr 2022 auf Vorkrisenniveau geschlossen werden, wird seitdem allerdings durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine überlagert.

Diese Entwicklung hatte einen signifikanten Einfluss auf das Konsumverhalten der privaten Haushalte. Dieses sank im Jahr 2020 ähnlich stark wie das Bruttoinlandsprodukt, konnte im Anschluss aber eine gleichermaßen positive Entwicklung nehmen. Unter der Konsumzurückhaltung hatte das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe in besonderem Maße zu leiden. Während der gesamten Zeit der Corona-Pandemie, die immer wieder durch Lockdowns geprägt wurde, konnte sich jedoch ein Dienstleistungssektor entgegen dem Trend sehr positiv entwickeln. Dies war der Versand- und Internethandel, der ein Umsatzplus von knapp 30 % in dieser Zeit erzielen konnte.

In der gegenwärtigen Energie- und Konjunkturkrise ist ebenfalls ein deutlicher Einfluss auf das Konsumverhalten der privaten Haushalte sowie das Investitionsverhalten der Unternehmen festzustellen. Dort ist insbesondere in den kommenden Monaten mit deutlich negativen Raten zu rechnen. Das ist im Wesentlichen der Entwicklung der Energiekosten geschuldet. Während die Verbraucherpreise für Gas vom Jahr 2015 bis zum November 2021 nahezu unverändert blieben, haben sie sich seither mehr als verdoppelt. Nach vollständiger Preisüberwälzung erwarten die Analysten den Höhepunkt im Sommer 2023. Dann dürften die Preise nahezu bei dem 3,5-fachen des Vorkrisenniveaus liegen. Um auch zukünftig Heiz- und Prozessenergie bezahlbar zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die negativen Auswirkungen auf Wohlstand und Produktivität beherrschbar bleiben, ist die Politik aufgerufen, unterstützend einzugreifen.

Um insbesondere den negativen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen der Corona-Pandemie begegnen zu können, startete die Bundesregierung schon sehr früh ein Hilfsprogramm, welches der deutschen Wirtschaft in Form von Krediten, Rekapitalisierungen, Bürgschaften und Garantien unter die Arme griff. Das Land Nordrhein-Westfalen hat ebenso schnell mit eigenen Maßnahmen auf die Notsituation reagiert. Am 24.03.2020 hat der Landtag das Nachtrags Haushaltsgesetz 2020 (NHHG 2020) beschlossen. Kernstück dieses Gesetzes war die Errichtung eines Sondervermögens, das der schnellen und unbürokratischen Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie dient. Dieser sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ ist auf ein finanzielles Volumen von bis zu 25 Mrd. EUR ausgelegt. Zu den Schwerpunkten des „NRW-Rettungsschirms“ gehören neben der Kompensation der zu erwartenden Steuermindereinnahmen, dem Kofinanzierungsanteil an dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes und dem landeseigenen Nordrhein-Westfalen-Programm I (Konjunkturpaket I), eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die zielgerichtet und effektiv an den Stellen wirken, an denen sie dringend zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stützung des Gemeinwesens benötigt werden.

Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgt durch Kreditaufnahmen. Die hierzu erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt gemäß § 31 Abs. 2

Haushaltsgesetz (HHG) auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege einer globalen Ermächtigung. Die Tilgung der aufgrund der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite erfolgt nach ausdrücklicher Regelung im NHHG 2020 konjunkturgerecht über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren.

Zum Ende des Jahres 2022 wird der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner jetzigen Form auslaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr angenommen werden kann.

Während der aktiven Unterstützungszeit hat der „NRW-Rettungsschirm“ bis zum 30.09.2022 gut 230 Einzelmaßnahmen mit einem Volumen von 15,2 Mrd. EUR gefördert.

Mit einem Fördervolumen aus Landesmitteln von 3,5 Mrd. EUR hat der Gesundheitssektor für den Bereich der Krankenhäuser, der Pflegeeinrichtungen sowie der Medizinforschung die bisher größte Unterstützung erfahren. Für die Unterstützung von Unternehmen in Form der Soforthilfe, der Überbrückungshilfen oder des Härtefallfonds wurden 1,8 Mrd. EUR zur Verfügung gestellt. Die unmittelbare Unterstützung der Kommunen beläuft sich bis jetzt auf ein Volumen von 2 Mrd. EUR und beinhaltet im Wesentlichen die Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle des Jahres 2020. Für den Pandemieschutz an Schulen und Kindergärten sowie Kindertagesstätten wurden Mittel in einem Umfang von 1,7 Mrd. EUR zur Beschaffung von Selbsttests, Masken und ähnlichem bereitgestellt. Die Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur, des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Ausweitung des Schülerverkehrs wird mit bis zu 1,2 Mrd. EUR unterstützt und für die direkten Maßnahmen der Corona-Impfungen und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz stehen 1,9 Mrd. EUR bereit.

Neben den bewilligten Einzelmaßnahmen deckt der „NRW-Rettungsschirm“ auch die Steuermindereinnahmen der Haushalte der Jahre 2020 bis 2022 ab. Das Volumen dieser Deckungsbeiträge bemisst sich zu den Planungsgrößen im Vergleich zum Vorkrisenniveau auf Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023. Im Jahr 2020 ergaben sich entsprechende Steuermindereinnahmen in Höhe von 4,1 Mrd. EUR, von denen, nach Abzug der Verbesserungen im Haushaltsvollzug von 1,2 Mrd. EUR, noch

2,9 Mrd. EUR durch den „NRW-Rettungsschirm“ getragen wurden. Für das Jahr 2021 war eine solche Kompensation nicht erforderlich und wird es auf Basis der diesjährigen Mai-Steuerschätzung auch im Jahr 2022 nicht sein.

Aus den Mitteln des „NRW-Rettungsschirms“ war ursprünglich auch eine Kreditierung an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Umfang von 943 Mio. EUR für das Jahr 2021 und 548,7 Mio. EUR für das Jahr 2022 geplant. Diese Beträge stellen die rechnerischen Mindereinnahmen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) im Vergleich zum Vorkrisenniveau auf Basis der Finanzplanung 2019 bis 2023 dar. Hierdurch soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden Planungssicherheit in der Krise gewährt werden. Aufgrund der zügigen Erholung der Steuereinnahmen, können diese Beträge aus regulären Haushaltsmitteln geleistet werden, ohne den „NRW-Rettungsschirm“ hierfür in Anspruch nehmen zu müssen. Diese kreditierten Beträge sollen gemäß bestehender Planungen zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Kommunen wieder gebessert hat.

Zur Bekämpfung der aktuellen Energie- und Konjunkturkrise haben Bund, Länder und Gemeinden bislang zwei Entlastungspakete beschlossen, die überwiegend durch direkte Liquiditätsmaßnahmen für Entlastungen gesorgt haben. Hierzu zählen beispielsweise eine Energiepauschale von 300 Euro je beschäftigter Person, ein Kinderbonus von 100 Euro je Kind, ein verbilligtes ÖPNV-Ticket oder die befristete Reduzierung der Energiesteuer bei der Abgabe von Kraftstoffen. Ein drittes Entlastungspaket, welches weitere direkte Entlastungen für zum Beispiel Rentnerinnen und Rentner, Studierende und Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sowie Steuererleichterungen für alle Steuerpflichtigen vorsieht, wurde kürzlich von der Bundesregierung beschlossen. Dieses Paket befindet sich allerdings noch nicht in der konkreten Umsetzung, da die Gespräche zwischen den einzelnen staatlichen Ebenen über eine faire Lastenverteilung noch nicht abgeschlossen sind. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ebenfalls beschlossen, über sein Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ einen Gaspreisdeckel zur Entlastung der breiten Masse zu installieren. Durch die damit angedachte Entlastung aller Konsumenten soll erreicht werden, dass es nicht zu der von Analysten erwarteten, weiteren Erhöhung des

Gaspreises auf das mehr als dreifache des Vorkrisenpreises im Jahr 2023 kommt.

Erste Überlegungen der Bundesregierung werden von einer Gutachter-Kommission Mitte Oktober 2022 vorgestellt. Da aber weder der Umfang zukünftiger Unterstützungsmaßnahmen noch die konkrete Ausgestaltung des Gaspreisdeckels derzeit bekannt sind, ist es auch schwer zu prognostizieren, wie hoch die Lasten im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen zukünftig sein werden. Die Landesregierung wird sich daher alle Optionen offenhalten, um gegebenenfalls schnell auf sich ergebende Notwendigkeiten und Veränderungen in der Beurteilung der aktuellen Lage reagieren zu können.

2.5 Vermögen

Das Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Wesentlichen aus Extrahaushalten, Sondervermögen, Landesbetrieben, Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Geldforderungen.

Bei den Extrahaushalten und Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die getrennt vom übrigen Vermögen gehalten und für ganz bestimmte Aufgaben geschaffen werden. Von der Errichtung eines solchen Vermögens wird dann Gebrauch gemacht, wenn die spezifische Erfüllung der dem jeweiligen Extrahaushalt beziehungsweise Sondervermögen zugewiesenen Aufgabe außerhalb des Gefüges der öffentlichen Haushaltsführung effektiver umgesetzt werden kann.

Demgegenüber handelt es sich bei den Landesbetrieben zwar ebenfalls um eine rechtlich unselbstständige Unternehmensform. Diese ist aber in der Regel erwerbswirtschaftlich ausgerichtet und steht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Mitbewerbern. Landesbetriebe sind finanzwirtschaftlich aus dem jeweiligen Landeshaushalt ausgegliedert.

Die Erfüllung der Aufgaben des Landes können durch eigene Behörden, aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen. Hierfür kann das Land unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmensbeteiligungen eingehen.

2.5.1 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus verschiedenen zweckgebundenen Rücklagen sowie einer Allgemeinen Rücklage und dem sonstigen Kapitalvermögen. Rücklagen sind eine besondere Art des Vermögens einer öffentlichen Gebietskörperschaft und haben den Charakter einer finanziellen Reserve, die für ganz bestimmte und gesetzlich normierte Zwecke vorgehalten wird. Sie dienen in erster Linie der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, soweit Ansprüche auf Auszahlung auf Grundlage des bei der Errichtung der jeweiligen Rücklage bestimmten Zwecks, geltend gemacht werden. Unter das sonstige Kapitalvermögen fallen Forderungen des Landes aus Darlehensvergaben, Restkaufgeldern und Vorauszahlungen.

Rücklagen

Zum 31.12.2021 bestanden Rücklagen gemäß § 62 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in Form von drei Sondervermögen und einer Allgemeinen Rücklage:

- Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG): 820,6 Mio. EUR,
- Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG): 402,7 Mio. EUR,
- Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach dem Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG): rund 14.411,1 Mio. EUR¹ sowie
- Allgemeine Rücklage: 1.257,1 Mio. EUR. Für das Jahr 2023 ist eine Entnahme in Höhe von 492,1 Mio. EUR geplant.

¹Der Vermögensbestand umfasst Stückzinsansprüche und Dividendenforderungen.

Sonstige Kapitalvermögen

Das sonstige Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht zum ganz überwiegenden Teil aus Forderungen.

Hierzu gehört auch eine Forderung des Landes gegenüber der NRW.BANK aus einem Nachrangdarlehen. Diese bezeichnet mit einem Volumen von 1,3 Mrd. EUR auch die betragsmäßig größte Einzelforderung.

Daneben bestehen noch Forderungen auf Rückzahlung von Zins- und Kapitalbeträgen aus Darlehensvergaben früherer Jahre, sowie aus Restkaufgeldern und Vorauszahlungen. Insgesamt beläuft sich dieser Forderungsbestand auf Basis des Rechnungsabschlusses des Jahres 2021 auf 487,6 Mio. EUR.

2.5.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen

Extrahaushalte sind rechtlich unselbständige Einheiten des Landes, die getrennt vom übrigen Vermögen verwaltet werden. Zu den Extrahaushalten zählen alle öffentlichen Fonds sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Als Sektor Staat wird im Allgemeinen der öffentliche Gesamthaushalt, der aus Kern- und Extrahaushalten besteht, bezeichnet. Extrahaushalte werden grundsätzlich nicht in die Schuldenbremse einbezogen.

Die diesbezüglichen Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte werden seit dem Jahr 2019 von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf www.statistikportal.de und auf www.destatis.de veröffentlicht und sind Bestandteil der amtlichen Finanzstatistik.

Das Statistische Bundesamt hat dem Land Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2021 insgesamt 126 Extrahaushalte (teilweise anteilig) zugeordnet, darunter fallen zum Beispiel die Erste Abwicklungsanstalt, Hochschulen, Sondervermögen und Landesbetriebe.

Zum Ende des Jahres 2021 lag die Verschuldung der Extrahaushalte des Landes bei insgesamt 40 Mrd. EUR. Die betragsmäßig größten Anteile

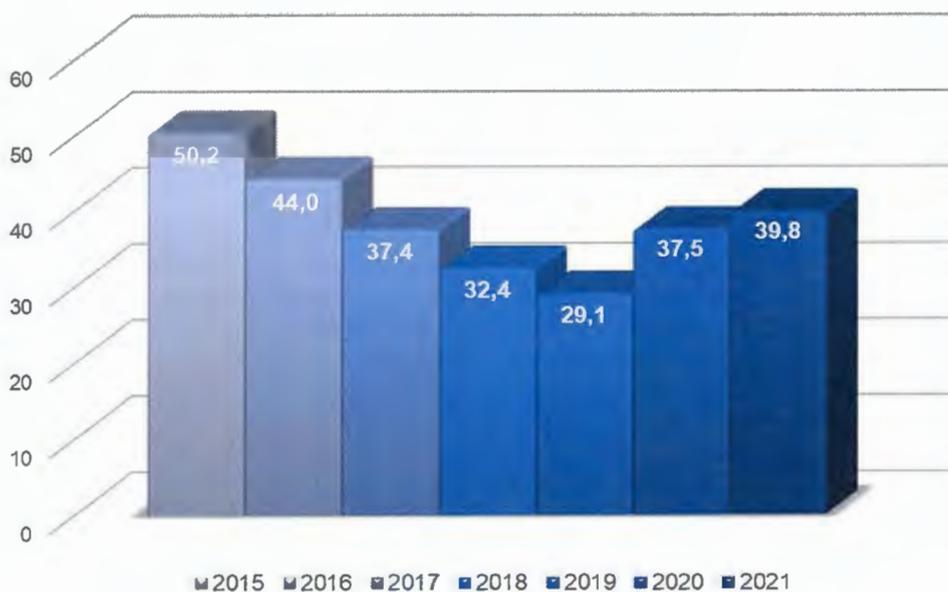
daran entfallen auf die Erste Abwicklungsanstalt, den „NRW-Rettungsschirm“ und den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen. Insgesamt beläuft sich deren Anteil auf 94 % der Gesamtverschuldung der Extrahaushalte.

Bis einschließlich des Jahres 2019 wurde die Verschuldung der Extrahaushalte kontinuierlich abgebaut, was im Wesentlichen auf den Rückbau der Verbindlichkeiten zurückzuführen war, die die Erste Abwicklungsanstalt von der WestLB AG/Portigon AG übernommen hatte.

In den Jahren ab 2020 ist der Schuldenstand aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Kosten wieder angestiegen. Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgt über eine Kreditaufnahme im Kernhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen, wird aber dem „NRW-Rettungsschirm“ in der Statistik zugerechnet und dort als eine Verbindlichkeit gegenüber öffentlichen Haushalten, also gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, ausgewiesen.

Verschuldung der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mrd. EUR –

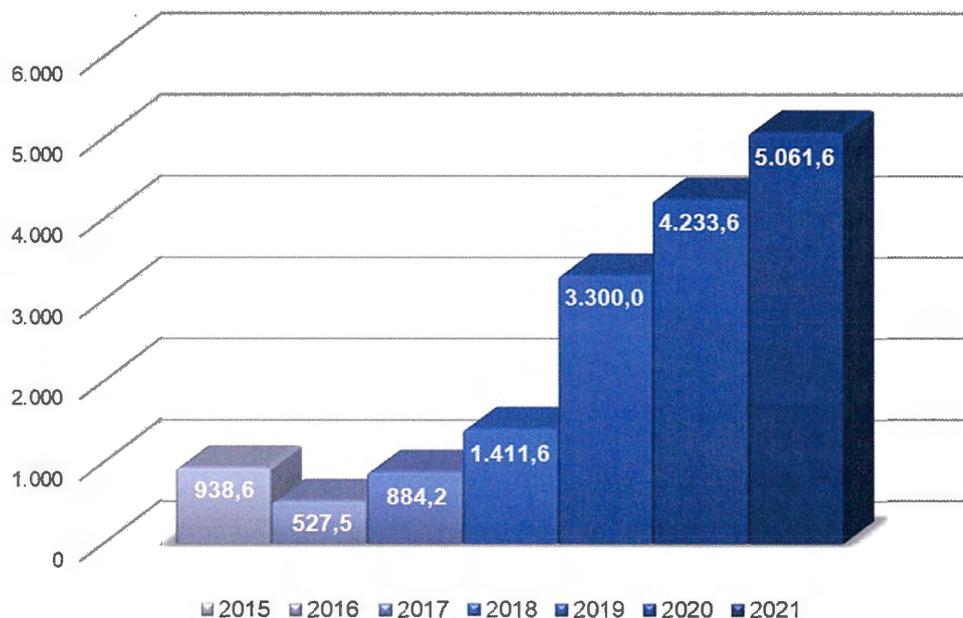


Der positive Finanzierungssaldo der Extrahaushalte hat sich seit dem Jahr 2017 kontinuierlich verbessert. Im Jahr 2019 betrug der Überschuss rund 3,3 Mrd. EUR und hat sich somit gegenüber

dem Jahr 2018 (rund 1,4 Mrd. EUR) mehr als verdoppelt. Im Jahr 2020 lag der Finanzierungssaldo bei 4,2 Mrd. EUR und im Jahr 2021 bei 5,1 Mrd. EUR.

Finanzierungssaldo der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mio. EUR –



Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten durch das Statistische Bundesamt ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Es besteht also eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenmeldung, die in Nordrhein-Westfalen überwiegend direkt von den als Extrahaushalte betrachteten Einheiten oder über den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Das Statistische Bundesamt ist nach den §§ 1ff. des BStatG im Rahmen seiner fachstatistischen Arbeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Extrahaushalte werden ausschließlich vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen festgelegt und den jeweiligen Gebietskörperschaften zugeordnet. Die Festlegung der Extrahaushalte wird insoweit nicht mit den Ländern abgestimmt.

2.5.2.1 Sondervermögen

Sondervermögen entstehen durch ein Gesetz und sind zur Erfüllung spezifischer Aufgaben des Landes bestimmt. Da es sich bei den

Sondervermögen um rechtlich unselbstständige und getrennt vom übrigen Vermögen verwaltete Teile des Landes handelt, zählen auch sie zu den Extrahaushalten.

Zu den größeren Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen zählen:

Risikoabschirmung WestLB AG

Im Oktober des Jahres 2008 wurde das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)“ errichtet.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zu einer Höhe von 5 Mrd. EUR das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31.12.2007 getragen hat und die auf die Zweckgesellschaft „Phoenix Light SF DAC“ übertragen worden sind.

Das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ hat die Aufgabe, im Fall der Inanspruchnahme des Landes aus der Garantie für die Phoenix-B-Note oder aus der zugunsten der

Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR und der eingegangenen Verlustausgleichspflicht dem Landeshaushalt die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund einer großvolumigen Garantieziehung hat sich der Liquiditätsbestand deutlich vermindert. Durch eine Stärkung der Vermögensbasis im Jahr 2023 um 220 Mio. EUR, werden die Liquiditätsreserven wieder auf ein Maß angehoben, das alle denkbaren Risiken bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode abdeckt.

Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds

Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17.10.2008 einen Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ errichtet. In dem Gesetz ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten, die durch eine Inanspruchnahme des Fonds entstehen, geregelt. Die konkrete Höhe der jeweiligen Belastung kann erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 03.02.2009 das Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG)“ errichtet.

Das Sondervermögen dient der kontinuierlichen Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung der vom Land Nordrhein-Westfalen zu tragenden finanziellen Lasten aus der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfonds. Die im Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ angesammelten Mittel werden daher dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, wenn und soweit der Bund den Finanzmarktstabilisierungsfonds gegenüber den Ländern abrechnet.

Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Der „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ wurde am 01.01.2017 zur

Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben des Landes errichtet und dient ausschließlich der Vorsorge für dessen Versorgungsausgaben. Der Pensionsfonds löst die bisherigen Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ ab.

Das Ministerium der Finanzen ist gemäß § 6 Abs. 6 Pensionsfondsgesetz NRW (PFoG) ermächtigt, Anlagerichtlinien für den Pensionsfonds zu erlassen. Damit verpflichtet sich das Ministerium der Finanzen, im Rahmen der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen.

Zum 31.12.2021 konnte der Fonds über ein Vermögen von 14,4 Mrd. EUR verfügen. Dieses war zu 33 % in Aktien und zu 67 % in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Die durchschnittlich jährliche Rendite seit dem Jahr 2009 beträgt rund 3,7 %.

NRW-Rettungsschirm

Am 24.03.2020 wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (NRW-Rettungsschirmgesetz) der sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ errichtet.

Aufgabe dieses Sondervermögens, das einen Umfang von bis zu 25 Mrd. Euro annehmen kann, ist der Ausgleich beziehungsweise die Finanzierung aller Corona bedingten Ausgaben und Steuermindereinnahmen. Die Finanzierung des „NRW-Rettungsschirms“ erfolgt über eine Kreditaufnahme im Landeshaushalt. Die Nutzung der Kreditermächtigungen steht unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den Schwerpunkten des „NRW-Rettungsschirms“ gehören neben der Kompensation der Steuermindereinnahmen, dem Kofinanzierungsanteil an dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes und dem landeseigenen Nordrhein-Westfalen-Programm I (Konjunkturpaket I), eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die zielgerichtet und effektiv an den Stellen wirken, an denen sie dringend zur

Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stützung des Gemeinwesens benötigt werden.

Zu den größten Maßnahmen gehören die Unterstützung von Kleinunternehmern und Soloselbstständigen als ergänzendes Landesprogramm zum Soforthilfeprogramm des Bundes, Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur durch Unterstützung von Universitätskliniken und Krankenhäusern, die Umsetzung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen wie die Installation einer Impfzentrenstruktur und Durchführung von Impfungen, Bereitstellung von umfangreichen Testangeboten und entsprechender Schutzausrüstung sowie die Kompensation der im Landeshaushalt angefallenen Steuermindereinnahmen.

Zu diesem Zweck hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 30.09.2022 gut 230 Einzelmaßnahmen genehmigt. Der diesbezüglich bewilligte Ausgabenrahmen der reinen Landesmittel beläuft sich auf rund 15,2 Mrd. EUR. Von diesen sind zum oben genannten Stichtag 11,1 Mrd. EUR zur Auszahlung gelangt. Diesem Betrag ist die Kompensation der Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 in Höhe von 2,9 Mrd. EUR hinzuzurechnen. Zusätzlich verstärkt der zugeführte Überschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 1,1 Mrd. EUR den Liquiditätsbestand. Die erteilte Genehmigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen beläuft sich auf 20 Mrd. EUR.

Zum Ende des Jahres 2022 wird der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner jetzigen Form auslaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr angenommen werden kann.

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen

Im Juli des Jahres 2021 ereignete sich mit dem Starkregen und Hochwasserereignis im Ahrtal die größte Naturkatastrophe in der Geschichte Nordrhein-Westfalens. Zigtausend Menschen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden waren massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffen und leiden zum Teil immer noch unter den Folgen.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. EUR geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur bereitgestellt werden. Die

Wiederaufbaumaßnahmen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen in Höhe von 28 Mrd. EUR werden je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Die verbleibenden 2 Mrd. EUR trägt der Bund zur Finanzierung von eigenen Maßnahmen alleine.

Die Beteiligung der Ländergesamtheit erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über einen Zeitraum von 30 Jahren. Der Bund hat hierzu das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfensondervermögen 2021 AufbhEG 2021) errichtet und zunächst mit 16 Mrd. EUR dotiert. Davon stehen nach Abzug von 2 Mrd. EUR den Ländern 14 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Abfinanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an diesem Betrag bemisst sich nach seinem Einwohneranteil und beträgt in den Jahren 2021 bis 2050 jährlich rund 50,3 Mio. EUR.

Die Dotierung der weiteren Mittel in Höhe von bis zu 14 Mrd. EUR erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans. Die Abfinanzierung durch die Länder wird dann entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren angepasst.

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021) ist der Fonds „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Sondervermögen des Landes errichtet worden. Das Sondervermögen des Landes hat die Aufgabe, die aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach dem Bundesgesetz festgelegten Zwecke zu verausgaben. Bis zum Stichtag 30.09.2022 wurden rund 793 Mio. EUR für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen verausgabt.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Im Gefüge der Extrahaushalte nimmt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Teilrechtsfähigkeit eine Sonderstellung ein.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen ist der zentrale Liegenschaftsdienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Eigentümer der meisten Grundstücke und Gebäude des Landes. Mit rund 4.100 Gebäuden,

einer Mietfläche von etwa 10,4 Mio. m² und jährlichen Erlösen von rund 1,4 Mrd. EUR bewirtschaftet er eines der größten Immobilienportfolios Europas. Seine Dienstleistungen umfassen unter anderem die Bereiche Entwicklung und Planung, Bau und Modernisierung sowie Bewirtschaftung und Verkauf von technisch und architektonisch hoch komplexen Landesimmobilien. Darüber hinaus plant und realisiert der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen die zivilen und militärischen Baumaßnahmen des Bundes in Nordrhein-Westfalen. Über seine Geschäftstätigkeit legt er periodisch Rechenschaft ab und dokumentiert dies in dem jeweiligen Jahresabschlussbericht. Zugleich leistet der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen mit seiner Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der baupolitischen Ziele des Landes, etwa in Sachen Klimaschutz.

2.5.2.2 Landesbetriebe

Zur Sphäre des Landes Nordrhein-Westfalen gehören auch sechs Landesbetriebe, die nach der Definition der amtlichen Statistik ebenfalls zu den Extrahaushalten zählen.

Landesbetriebe sind in der Regel rechtlich unselbstständige Ausgliederungen und besitzen eine eigenständige Haushaltsführung neben dem Kernhaushalt des Landes. Dennoch gehören sie zur öffentlichen Verwaltung und können hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfüllen.

Zu den Landesbetrieben in Nordrhein-Westfalen gehören:

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung.

Neben dem Betrieb der Kommunikations- und IT-Infrastruktur der Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale, Landesverwaltungsnetz) berät und unterstützt er die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. Zu den umfangreichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb der Landesverwaltung anbietet, gehören insbesondere Anwendungen im Bereich des

E-Governments, der Kommunikation und Rechenzentrumsleistungen, die Softwareentwicklung und der -betrieb, Serviceleistungen und Wartung, Druck und Versand von Verwaltungsakten sowie Beschaffungen und Ausschreibungen.

Der separate Geschäftsbereich „Statistik“ ist die amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofes und der Landesverwaltung insgesamt bei statistischen Fragen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant, baut und betreibt den Großteil an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen. Das betreute Straßennetz umfasst insgesamt ca. 16.500 km mit ca. 6.800 Brückenbauwerken. Hinzu kommen über 7.000 km Radwege sowie 1.000 km Kreisstraßen. Die Zuständigkeit für den Bau, die Pflege und Instandhaltung der Bundesautobahnen ist mit Wirkung zum 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen.

Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben finanziert sich der Landesbetrieb im Wesentlichen durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sowie durch Zuwendungen des Bundes. Der Zuführungsbetrag aus dem Landesbetrieb unterteilt sich in Zuführungen zum laufenden Betrieb und in die Zuführungen zu betrieblichen Investitionen.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er untersucht landesweit den Untergrund, erfasst, sammelt und dokumentiert untergrundbezogene Daten, interpretiert diese und stellt sie in einem Fachinformationssystem für Planungen und Problemlösungen bei allen untergrundbezogenen Fragestellungen zur Verfügung. Des Weiteren nimmt er als geologische Landesanstalt nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) wesentliche

Funktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Daseinsfürsorge und die Risikobewertung, wahr.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen nimmt fast ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahr. Kernaufgabe ist der Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Mess- und Eichwesen. Weitere wesentliche Aufgaben obliegen ihm im Rahmen der Fertigpackungsverordnung, des Waffengesetzes (Beschussrecht), der regionalen Überwachung der Umweltradioaktivität, der Erteilung von Ausnahmen nach der Gefahrgutverordnung Straße und der Baumusterzulassung.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen nimmt seine Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahr. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Durchführung der Prüfungen von Stoffen, Produkten, Anlagen sowie Verfahren im öffentlichen Interesse mit dem Ziel, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist Teil der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder „Landeseigener Forstbetrieb“, „Forstliche Dienstleistungen“ und „Hoheit“ wahr. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LFoG) beziehungsweise der eigenen Satzung. Er ist für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LFoG verantwortlich.

Außerdem ist er eine Einheitsforstverwaltung (Sonderverwaltung), das heißt er bewirtschaftet den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt die privaten und kommunalen Waldbesitzerinnen und -besitzer als Dienstleister und ist als Forstbehörde für die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft verantwortlich.

2.5.3 Unternehmensbeteiligungen

Im Rahmen der Daseinsvorsorge gehört es zu den Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, sich unter anderem um die Gesundheitsversorgung, die Infrastrukturpflege, die Förderung und Regulierung der Wirtschaft sowie die Kulturförderung zu kümmern. Die Administration der entsprechenden Aufgabe obliegt dem jeweils zuständigen Landesministerium.

Die Erfüllung dieser Aufgaben kann durch eigene Behörden aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen, an denen sich das Land Nordrhein-Westfalen, zum Zwecke einer spezifischen Aufgabenerledigung, über eine Unternehmensbeteiligung engagiert.

Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Zweck, Aufgaben und Organisation sich aus einem sogenannten Errichtungs- oder Gründungsgesetz ergeben. Das bekannteste Beispiel ist die NRW.BANK (vergleiche Kapitel 4.3). Sie hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen und -gelder im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union durchzuführen und zu verwalten. Unter den Voraussetzungen, dass ein wichtiges Landesinteresse besteht und der vom Land angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW)), kann das Land seine Aufgaben auch durch eine Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen erfüllen lassen. Ein Beispiel für eine Landesbeteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen ist die mittelbare Beteiligung an der Duisburger Hafen AG zu 66,67 % über die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH. Der Duisburger Hafen ist der größte Binnenhafen der Welt und hat einerseits eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für das Land, andererseits aber auch eine infrastrukturelle Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinaus.

Zum Stichtag 31.12.2021 war das Land Nordrhein-Westfalen an 49 Unternehmen unmittelbar beteiligt, daneben ist das Land an weiteren knapp 150 Unternehmen mittelbar beteiligt. Die Beteiligungsführung wird fachbezogen von dem

jeweiligen Landesministerium übernommen. Detaillierte Informationen zu sämtlichen Unternehmen, an denen das Land eine Beteiligung hält, können im jährlichen Beteiligungsbericht des

Landes Nordrhein-Westfalen auf der Internetseite der Finanzverwaltung des Landes eingesehen werden.

2.6 Verschuldung

Die Verschuldung des Landes umfasst neben den Kreditmarktschulden und den Schulden bei öffentlichen Haushalten auch Eventualverbindlichkeiten aus Gewährleistungen. Der Bestand der Verschuldung zum 31.12.2021 und der

Eventualverbindlichkeiten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Eine Übersicht zum Vergleich der Schuldenstände der Länder untereinander befindet sich im Tabellenanhang.

Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes und der Eventualverbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen 2021

	2021 in Mio. EUR	Veränderung zum Vorjahr
Schuldenstand zum Abschluss des Kalenderjahres		
Kreditmarktschulden ¹⁾	158.772,7	4.698,5
Schulden bei öffentlichen Haushalten	896,1	-124,6
Insgesamt	159.668,8	4.573,9
Eventualverbindlichkeiten		
Bürgschaften insgesamt	1.485,7	164,5
Wirtschaftsbetriebe	1.475,5	164,5
Unternehmen mit Landesbeteiligung	10,2	0,0
Rückbürgschaften insgesamt	1.119,7	43,2
Kreditgarantiegemeinschaften	892,8	43,2
Wohnungsbau	226,9	0,0
Garantien und sonstige Gewährleistungsverpflichtungen	7.512,7	-230,9
Gewährleistungsverpflichtungen insgesamt	10.118,1	-23,2

¹⁾ Davon entfallen 15.816,4 Mio. EUR auf das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“.

2.6.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt

Bei der Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt handelt es sich um den Ausweis fundierter Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Haushaltes ergeben. Das Schuldenportfolio besteht überwiegend aus

Wertpapieren und zu einem geringeren Anteil aus Schulscheindarlehen.

Das Verhältnis von Wertpapieren zu Schulscheindarlehen verschiebt sich marktgetrieben immer weiter zugunsten der Emission von Wertpapieren.

Die vom Land emittierten Wertpapiere sind in der Regel in Form von sogenannten Sammelschuldbuchforderungen verbrieft, die zum Börsenhandel zugelassen sind. Das Volumen solcher Anleihen liegt überwiegend zwischen 50 Mio. EUR und 2 Mrd. EUR. Mit handelbaren Einheiten von mindestens 1.000 EUR stellen die Wertpapiere des Landes ein sehr flexibles Instrument dar. Demgegenüber sind Schuldscheindarlehen in Laufzeit, Volumen und Verzinsung individuell auf die spezifischen Anforderungen der Investoren zugeschnitten. Das Volumen von Schuldscheindarlehen übersteigt selten den Betrag von 100 Mio. EUR und als Namenspapiere sind diese nicht börsennotiert, da der Anspruch auf Zahlung von Zins- und Kapitalbeträgen ausschließlich einem namentlich benannten Gläubiger zusteht.

Um flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren zu können, legt das Land seit dem Jahr 2001 jährlich ein eigenes Programm zur Begebung von Kapitalmarktinstrumenten auf – das sogenannte Debt Issuance Programme.

Das Debt Issuance Programme ist ein Rahmenvertragswerk zwischen dem Land und zahlreichen international agierenden Banken, das jährlich an die Marktgegebenheiten angepasst wird. In diesem Vertragswerk sind die Rahmenbedingungen für die Emissionen international gehandelter Wertpapiere geregelt. Das Programm bietet eine Basis, um auch internationale Investoren für den „Credit“ Nordrhein-Westfalen zu gewinnen. Die Nachfrage dieses Investorenkreises richtete sich sowohl auf einfache festverzinsliche Emissionen als auch auf strukturierte Zinskupons in allen gängigen Währungen. Bislang konnten so neben dem Euro 18 weitere Währungsräume bedient werden.

Neben der zinsgünstigen Liquiditätsversorgung ist die Nachhaltigkeit der Finanzierungen zentraler Leitgedanke der Haushaltspolitik des Landes. Aus diesem Grund sind seit dem Jahr 2015 Nachhaltigkeitsanleihen ein fester Bestandteil der Emissionstätigkeit des Landes. Diese sollen perspektivisch einen Anteil von 20 % des Schuldenportfolios erreichen. Im Rahmen der neunten Emission der Nachhaltigkeitsanleihe im Jahr 2022 erfolgte erstmals eine Darlegung, in welchem Umfang die mit der Nachhaltigkeitsanleihe finanzierten ökologischen Projekte den Vorgaben der EU-Taxonomie entsprechen. Die im Jahr 2020 verabschiedete Taxonomie ist Teil des Regelwerkes für nachhaltiges Wirtschaften und ermöglicht eine einheitliche Klassifikation der

ökologischen Wirkungen nachhaltiger Finanzprodukte.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes betrug zum 31.12.2021 rund 158,8 Mrd. EUR. Davon entfallen 15,8 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten des „NRW-Rettungsschirms“, mit dessen Hilfe die aus der Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Lasten bewältigt werden.

Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist, ausgehend von der Gesamtverschuldung, jährlich ein Betrag zwischen 8 und 14 Mrd. EUR zu refinanzieren.

2.6.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten

Bei den Schulden gegenüber öffentlichen Haushalten handelt es sich um Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund aus der Mitfinanzierung von Förderdarlehen, die der Bund in der Vergangenheit zwischen den Jahren 1950 und 2007, unter anderem für die Förderung des Wohnungsbaus, gewährt hat.

Seither werden die Verpflichtungen gegenüber dem Bund durch eine kontinuierliche Tilgung der unterliegenden Kredite verringert.

Da es sich bei den unterliegenden Krediten um Annuitätendarlehen handelt, deren vertragliche Ausgestaltung sowohl eine gleichmäßige als auch eine außerplanmäßige Tilgung vorsieht, ist die exakte Höhe der jährlichen Tilgungsleistungen nicht genau bestimmbar. Die vollständige Rückzahlung wird aller Voraussicht nach aber bis zum Jahr 2031 erfolgt sein.

Zum 31.12.2021 belief sich der Schuldenstand dieser Darlehen auf 896,1 Mio. EUR.

2.6.3 Gewährleistungen

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz verschiedene Gewährleistungen. Dazu zählen unter anderem Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien.

Die Gewährleistungen dienen in erster Linie dazu, gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die

keinen ausreichenden Zugriff auf den Kapitalmarkt haben beziehungsweise nicht über die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten verfügen, bei der Umsetzung ihrer strategischen Ziele unterstützend zur Seite zu stehen sowie Existenzgründungen zu ermöglichen. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze gelegt.

Zur operativen Umsetzung dieser Unterstützungsleistungen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft von insgesamt bis zu 5 Mrd. EUR zu übernehmen. Für die Übernahme von Bürgschaften bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, die als allgemein erteilt gilt.

Bei Ablehnung eines Bürgschaftsantrages von über 2,5 Mio. EUR oder bei Übernahme einer Bürgschaft, deren Rückzahlung durch den Schuldner innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsfrist nicht als hinreichend gesichert angesehen werden kann, ist der Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen können die jeweiligen Fachministerien zum Beispiel Gewährleistungen für folgende Zwecke übernehmen:

- zur Förderung von Wirtschaftsbetrieben;
- zur Finanzierung von Unternehmen, an denen das Land mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Dabei darf der vom Land verbürgte Anteil an einer Finanzierung nicht höher sein als der unmittelbare oder mittelbare prozentuale Anteil der Beteiligung;
- für Gewährleistungen und Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen (Kreditgarantiegemeinschaft) sowie
- zur Wohnungsbauförderung einschließlich der Gründung von Wohnbaugenossenschaften.

2.6.4 Schuldenbremse

Die sogenannte Schuldenbremse ist in Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankert und gilt ab dem Jahr 2020 auch für die deutschen Länder. Kernelement dieser Regelung ist das

grundsätzliche Verbot, den Ausgleich des Landeshaushaltes mit Hilfe der Einnahmen aus Krediten herbeizuführen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte die Umsetzung der Schuldenbremse in enger Anlehnung an die Regelungen des GG in das nordrhein-westfälische Landesrecht. In der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) finden sich seither detaillierte Regelungen zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren und zu Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen.

Die Corona-Pandemie, die im Frühjahr 2020 begann, stellt zweifellos eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG dar, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglicht, von dem Gestaltungsspielraum der Schuldenbremse Gebrauch zu machen und ausnahmsweise zur Beseitigung dieser Notsituation Kredite aufzunehmen.

Für das Jahr 2023 wird der Landeshaushalt wieder ohne die Einnahmen aus Krediten aufgestellt.

Die Landesregierung bekennt sich zur Schuldenbremse und wird auch zukünftig ohne krisenbedingte Verwerfungen Haushalte ohne neue Schulden aufstellen, so wie es die grundgesetzliche Schuldenbremse vorsieht. Dies erfordert eine strikte Ausgabendisziplin und eine entschlossene Priorisierung. Für die Landesregierung haben daher Ausgaben für die Zukunftsfähigkeit des Landes mit einer Wirkung auf eine nachhaltigere und generationengerechtere Haushaltspolitik Priorität. Hierzu gehören unter anderem Ausgaben für Infrastruktur, Bildung, sozialer Zusammenhalt und Sicherheit, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

2.7 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen

Unter dem Begriff Rating versteht man im Kontext des Finanzsektors die Einstufung der Bonität eines Unternehmens oder eines Staates in ein Klassifikationssystem. Hierfür wird die Kreditwürdigkeit anhand standardisierter Methoden und transparenter Kriterien geprüft und bewertet. Die in der Bonitätsprüfung erzielten Ergebnisse werden zur besseren Vergleichbarkeit in eine

Skala eingeordnet. Die Rating Skala kann man sich als Notensystem für Kreditnehmer vorstellen. Bekannte Beispiele sind die Rating Skalen der größten Ratingagenturen Standard & Poor's Global Ratings, Moody's und Fitch Ratings. Ihre Rating Skalen reichen von AAA (beste Bonität) bis C oder D (Zahlungsausfall). Dabei gilt, je besser das Rating, desto niedriger die Zinsen für einen Kreditschuldner. Für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen die Ratings seit Februar 2001 durch alle drei zuvor genannten Ratingagenturen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen haben von Standard & Poor's Global Ratings ein Rating von AA, von Moody's ein Aa1 und von Fitch Ratings ein Rating von AAA erhalten. Der Ausblick ist in allen Fällen stabil.

Institutionelle Investoren, Banken und Zentralbanken nutzen die Ratingeinstufungen als zentrales Entscheidungskriterium für Kreditvergaben, Kapitalanlagen und Bewertungen von Kreditsicherheiten. Oftmals sind Investoren aufgrund interner Regularien sogar darauf angewiesen, dass Emittenten beziehungsweise deren Wertpapiere über ein oder mehrere explizite Ratings verfügen, da anderenfalls ein Erwerb und die Aufnahme in die „Buy-List“ nicht möglich ist.

Insbesondere auf dem internationalen Kapitalmarkt sind gute Ratingbewertungen wichtig. Denn in einem Umfeld zunehmender Konkurrenz unter den Emittenten lässt sich nur so der Investorenkreis auf große Kapitalsammelstellen und Zentralbanken erweitern. Und je breiter und diversifizierter die Investorenbasis eines Emittenten ist, desto größer ist letztendlich auch die Nachfrage nach dessen Wertpapieremissionen und der Finanzierungsvorteil in Form von niedrigeren Zinsen.

Die Dokumentation großvolumiger Emissionen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt gerade mit Blick auf die internationalen Kapitalgeber unter dem Debt Issuance Programme. Dieses Programm stellt Muster-Vertragswerke in deutscher und englischer Sprache bereit und ist somit auch für die Begebung von Wertpapieren in ausländischer Währung geeignet. Das Land Nordrhein-Westfalen ist regelmäßig mit Fremdwährungsanleihen wie US-Dollar, Britischen Pfund, Norwegischen Kronen, Japanischen Yen und anderen Währungen am Kapitalmarkt erfolgreich tätig.

3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland hatte im Sommer dieses Jahres gerade erst wieder das Vorkrisenniveau erreicht, als die krisenhafte Zuspitzung auf den Gasmärkten eine neue und schwere Belastung für die deutsche Wirtschaft verursachte. Aufgrund der nahezu vollständigen Einstellung der Gaslieferungen aus Russland, kommt es seither zu einem Angebotschock, bei dem eine konstante Nachfrage auf ein deutlich verringertes Angebot trifft. Das führt zu signifikant steigenden Gaspreisen auf den Weltmärkten, wodurch die Energiekosten für alle Verbraucher drastisch ansteigen und die gesamtwirtschaftliche Kaufkraft massiv einbricht. Dies dämpft nicht nur die noch unvollständige Erholung von der Corona-Pandemie, sondern wird auch dafür sorgen, dass die deutsche Wirtschaft ab dem dritten Quartal 2022 in eine Rezession rutscht. Und das auf einer Basis, auf der der Gesamtwirtschaft Corona bedingt das Wachstum von zweieinhalb Jahren fehlt.

Noch im Frühjahr gingen die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute davon aus, dass die Erholung von der Corona-Pandemie stark genug sein würde, um den Gegenwind durch die bereits seit Mitte des Vorjahres anziehenden Energiepreise zu kompensieren. Diese Annahme wurde zunächst auch durch die Entwicklung des ersten Halbjahres 2022 gestützt, in der das reale Bruttoinlandsprodukt der deutschen Gesamtwirtschaft um 2,8 % und das in Nordrhein-Westfalen um 2,5 % zunahm. Mittlerweile ist jedoch ersichtlich, dass die gesamtwirtschaftliche Auslastung in den kommenden Monaten und Quartalen deutlich zurückgehen wird.

Dies ist maßgeblich der Unsicherheit über die Verfügbarkeit von Gas und dessen Kosten geschuldet. Denn die Frage, ob im kommenden Winter durch den Wegfall der Gaslieferungen aus Russland noch genügend Heiz- und Prozessenergie zur Verfügung stehen wird beziehungsweise ob die weggebrochenen Mengen vollumfänglich durch andere Lieferquellen substituiert werden können, führt zu einer Verunsicherung, die die Großhandelspreise auf einem sehr hohen Niveau verharren lässt.

Die durch diese Verunsicherung getriebenen Energiepreise verstärken zusätzlich den in der Corona-Pandemie eingesetzten Preisauftrieb weiter. Denn durch die Corona-Schutzmaßnahmen wurden die internationalen

Lieferketten, insbesondere mit dem asiatischen Raum, erheblich gestört, was bereits seinerzeit zu steigenden Preisen für Rohstoffe und Vorprodukte führte. Die expansive Geld- und Finanzpolitik der Europäischen Zentralbank hat diesem Preisauftrieb zusätzlich Vorschub geleistet. Dadurch sind die Verbraucherpreise auf breiter Front gestiegen und haben im September 2022 für Gesamtdeutschland die Marke von 10 % erreicht. Mit 10,1 % liegt diese für Nordrhein-Westfalen sogar noch geringfügig darüber.

Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass sich die Preisweitergabe bei Gas und Strom bei den Verbrauchern, durch die individuellen Vertragsgestaltungen mit den Versorgern, erst verzögert einstellen wird. Aufgrund dessen wird sich die Inflation bis weit in das kommende Jahr auf hohem Niveau verfestigen. Diese Sekundäreffekte führen dazu, dass die jahresdurchschnittliche Preissteigerungsrate auf bis zu 8,8 % im Jahr 2023 ansteigen könnte. Und das nach einer Rate von voraussichtlich rund 8,4 % in diesem Jahr. Ob die beschlossene Gaspreisbremse an dieser Stelle regulierend eingreifen kann oder sogar kontraproduktiv wirkt, weil sie in Teilen den Konsum fördert und den Anreiz zum Energiesparen nimmt und somit sogar preistreibende Tendenzen entwickelt, bleibt abzuwarten.

Der durch die hohe Preissteigerungsrate induzierte Kaufkraftrückgang dürfte jedenfalls dazu führen, dass der private Konsum bis zum Sommer des kommenden Jahres zurückgeht. Erst für den weiteren Jahresverlauf 2023 kann mit einer Entspannung und einer nachlassenden Teuerung gerechnet werden, die sich wieder allmählich in die Richtung des Ziels der Europäischen Zentralbank von 2 % entwickelt.

Infolge rückläufiger Kaufkraft der privaten Haushalte und der Belastung der Unternehmen durch die hohen Energiekosten ist im Winterhalbjahr mit einem deutlicheren Rückgang der Wirtschaftsleistung zu rechnen. Über das Ausmaß dieses Rückgangs ergibt sich jedoch kein einhelliges Meinungsbild unter den Wirtschaftsforschern.

Für das Jahr 2022 liegt der Mittelwert der Erwartungen für die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes in Deutschland bei rund 1,4 % und damit ungefähr bei der Hälfte der ursprünglichen Prognosewerte. Für das Jahr 2023 ist die Spreizung der Annahmen deutlich größer und

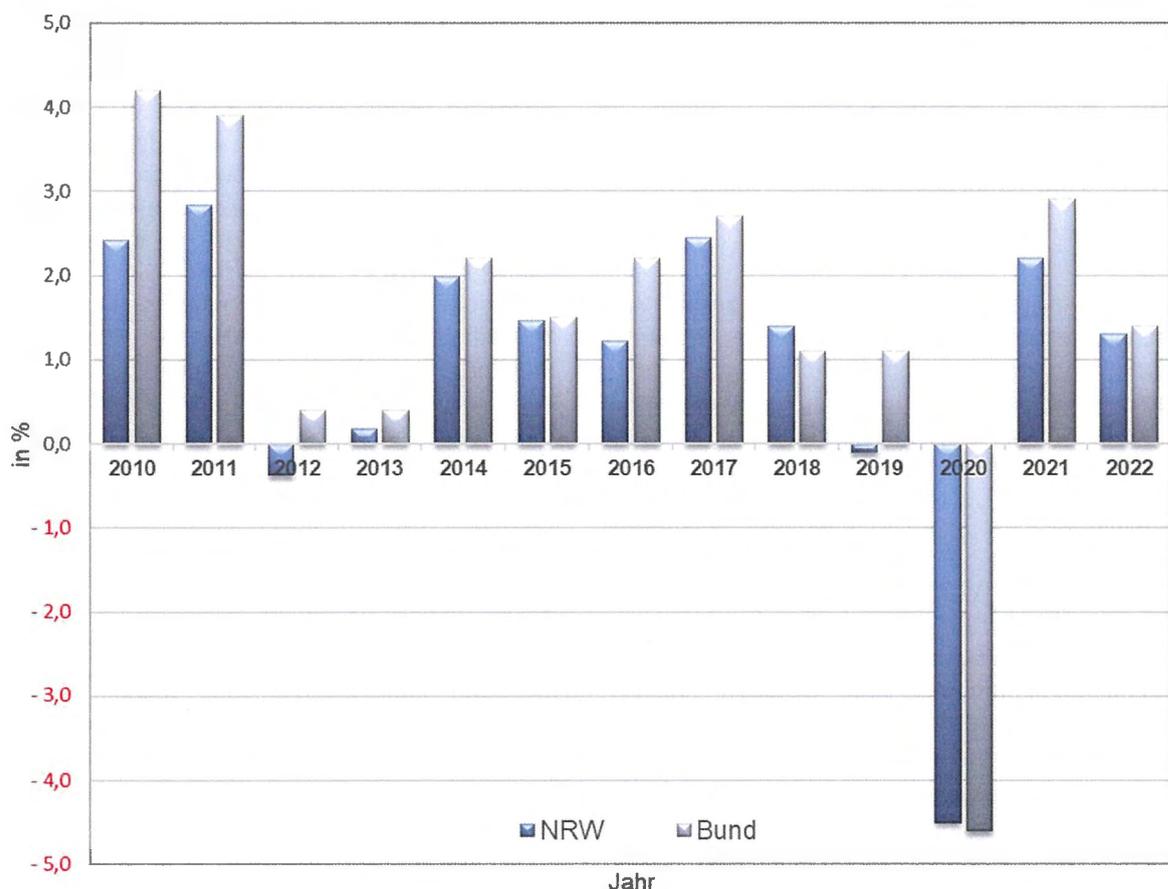
Wirtschaftliche Entwicklung

reicht von -0,3 % (ifo München) bis hin zu -1,75 % (IW Köln). Im Jahr 2024 dürfte es indes nach Überwindung der schwerwiegendsten Krisentendenzen wieder zu einer Erholung und einem leichten Wachstum des Bruttoinlandsproduktes kommen. Die entsprechenden Werte für Nordrhein-Westfalen werden nahe den jahresdurchschnittlichen Werten für Deutschland insgesamt liegen, aber insgesamt geringfügig schwächer ausfallen.

Eine stabilisierende Wirkung für die konjunkturelle Entwicklung geht vom Arbeitsmarkt aus. Zwar dürfte die Nachfrage nach neuen Arbeitskräften angesichts der konjunkturellen Schwächephase zurückgehen. Die Unternehmen werden aufgrund des Fachkräftemangels in vielen Bereichen aber bestrebt sein, den vorhandenen Personalbestand zu halten, so dass die Erwerbstätigkeit vorübergehend nur geringfügig sinken dürfte.

Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen 2010 bis 2022

– Veränderung des Bruttoinlandsproduktes (preisbereinigt, verkettet) gegenüber dem Vorjahr in Prozent –



Arbeitskreis „VGRdL“; 2022: Prognose.

3.2 Strukturwandel

Der Strukturwandel unterliegt einer marktwirtschaftlichen Dynamik, die zu einer stetigen Veränderung der wertmäßigen Beiträge der einzelnen Wirtschaftszweige führt. Traditionell gibt es drei Sektoren in der Wirtschaft: den primären, den sekundären und den tertiären Sektor. Der primäre Sektor bezeichnet die Landwirtschaft und damit verbundene Bereiche. Der sekundäre meint

die Industrie und der tertiäre ist der Dienstleistungssektor. Ein Strukturwandel liegt dann vor, wenn zum Beispiel die Bedeutung eines Sektors stark abnimmt und jene eines anderen stark zu. Besonderer Treiber dieses Wandels ist der technologische Fortschritt. Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Änderungen, die der Strukturwandel auf einzelne Branchen,

Regionen und die Einkommensverteilung insgesamt hervorruft, ist zu dessen Bewältigung eine vorausschauende Politik notwendig.

So hat sich Nordrhein-Westfalen in den letzten Dekaden von einem der wichtigsten Standorte für Kohle und Stahl zu einem der führenden Dienstleistungs-, Medien- und Medizintechnikstandorte entwickelt. Beispielhaft für den anhaltenden Strukturwandel im Land Nordrhein-Westfalen werden im Folgenden die Themen Digitalisierung, klimaneutrales Industrieland, der Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger, die Forschungsfabrik Batteriezellenfertigung und die Öffentliche Infrastruktur dargestellt.

3.2.1 Digitalisierung

Die Digitalisierung ist Treiber des technologischen Wandels und wirkt in nahezu alle Lebensbereiche, sowohl im privaten Umfeld als auch über die gesamte Wertschöpfungskette des wirtschaftlichen Handelns. Letztlich gibt es keinen Bereich, der nicht von der digitalen Transformation beeinflusst wird, was dieser eine herausragende Bedeutung zukommen lässt.

Die Landesregierung hat den Anspruch, die Digitalisierung zum Wohle der Menschen in Nordrhein-Westfalen einzusetzen und die Chancen der Digitalisierung für die großen Klimaschutz- und strukturpolitischen Herausforderungen der heutigen Zeit zu nutzen. Auch die digitale Transformation aller staatlichen Institutionen soll vorangetrieben und staatliche Dienstleistungen schneller und einfacher verfügbar gemacht werden. Zukünftig soll im Rahmen einer Digitalagenda die Erreichung der digitalen Vorhaben und Ziele des Landes fokussiert werden.

Ein Schwerpunkt bleibt der Ausbau von schnellem Internet mit Glasfaser und 5G. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das ambitionierte Ziel, im Laufe dieses Jahrzehnts ein flächendeckendes Glasfaser- und 5G-Netz zu errichten. Insbesondere Schulen benötigen zeitnah einen Glasfaseranschluss, um digitales Lernen sowohl flächendeckend als auch in einem zeitgemäßen Design zu ermöglichen.

Der Ausbau dieser Infrastruktur ist grundsätzlich Aufgabe der am Markt agierenden Netzbetreiber. Deshalb wird der Ausbau nur in solchen Gebieten gefördert, in denen kein marktgetriebener Ausbau erfolgt.

Auch im Bereich der Wirtschaft wird Nordrhein-Westfalen die digitale Transformation aktiv begleiten und Strategien für eine verbesserte Cybersicherheit und Resilienz in der Wirtschaft entwickeln. So stärkt beispielsweise das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Mittelstand Innovativ & Digital“ kleine und mittlere Unternehmen darin, ihre digitale Transformation und ihren innovativen Wandel voranzutreiben, ihre Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren digital weiterzuentwickeln und so auch in Zukunft einer der wirtschaftlichen Motoren des Landes zu sein.

Auch für Industrie 4.0 werden die bestehenden Dialoge und Programme bedarfsgerecht weiterentwickelt. Industrie 4.0 bezeichnet die intelligente Vernetzung von Produktions- und Wertschöpfungsketten mit Informations- und Kommunikationstechnologie.

3.2.2 Klimaneutrales Industrieland

Die Regierungskoalition hat sich im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ darauf verständigt, in dieser Legislaturperiode den Grundstein dafür zu legen, dass Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas wird. Zentrales Ziel ist es, so schnell wie möglich entlang des 1,5-Grad-Zieles, also der Begrenzung des globalen Temperaturanstieges durch den Treibhauseffekt auf 1,5 Grad Celsius, Klimaneutralität zu erreichen. Spätestens jedoch bis zum Jahr 2045, wie es im aktuellen Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und im Bundesklimaschutzgesetz festgelegt ist. Diese zeitliche Vorgabe ist angesichts der langen Lebensdauer und Investitionszyklen von Anlagen, Investitionsgütern und Infrastrukturen ambitioniert, um die notwendige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu erneuerbaren, kreislaufbasierten Wirtschafts-, Produktions- und Lebensweisen zu erreichen. Die jetzige Legislaturperiode ist deshalb wegweisend für den angestrebten Erfolg und somit auch entscheidend für den langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft. Dies zu erreichen, ist daher nicht nur ein Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und zum Klimaschutz, sondern auch ein aktiver Bestandteil zur Bewältigung der aktuellen Energiekrise.

Die vorgesehenen Klimaschutzinvestitionen in die nordrhein-westfälische Industrie im Umfang von 200 Mio. EUR sollen erste wichtige Anschubfinanzierungen leisten, um die Transformation der Industrie zu unterstützen und die Klimaziele des Landes zu erreichen. Genutzt werden sollen diese Mittel im Wesentlichen um private Investitionen anzureizen und notwendige Finanzierungen zu ermöglichen beziehungsweise zu hebeln.

Der stark beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien ist hierbei ein Kernelement, um die Energiesouveränität und die Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung zu erreichen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die ein überragendes öffentliches Interesse darstellen und die Transformation des Energiesystems sollen in verschiedenen Bereichen mit Energieprojekten gefördert werden. Geplant sind beispielsweise die Förderung von Photovoltaik- und Windanlagen sowie die Transformation und der Ausbau der Nah- und Fernwärme in Nordrhein-Westfalen, um die Wärmenetze möglichst umfangreich mit Wärme aus Erneuerbaren Energien zu versorgen. Hierfür werden 40 Mio. EUR ab dem Jahr 2023 jährlich zur Verfügung gestellt.

Zudem soll Nordrhein-Westfalen Vorbildregion für die Energietransformation mit Wasserstoff werden. Nur mit Projekten im großindustriellen Maßstab kann es gelingen, die Wasserstoffproduktion und -infrastruktur zeitgleich voranzubringen. Gemeinsam mit dem Bund wurden deshalb zehn Projekte in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Europäischen Wasserstoff-IPCEIs ausgewählt. Damit hier möglichst schnell Erfolge erzielt werden können, werden diese Projekte vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen mitfinanziert. Der entsprechende Finanzierungsrahmen ist mit rund 1 Mrd. EUR etatisiert.

Daneben ist auch der konsequente Ausbau der Tiefengeothermie ein wichtiger Baustein zur Unabhängigkeit Nordrhein-Westfalens von fossilen Energieträgern. Mit Wärme aus Tiefengeothermie können sowohl Haushalte über Fernwärmenetze als auch Industriebetriebe klimaneutral mit Wärme versorgt werden. Mit den etatisierten Mitteln in Höhe von 60 Mio. EUR im Finanzplanungszeitraum sollen unter anderem Pilotprojekte zur Gewinnung von Daten über den Aufbau und die Beschaffenheit des Untergrundes in großen Tiefen gefördert werden.

Zudem haben Nordrhein-Westfalen, Kommunen, energiewirtschaftliche Unternehmen und

Projektträger den Gigawattpakt für Erneuerbare Energien im Rheinischen Revier geschlossen. Ziel des Gigawattpaktes ist es, die installierte Stromerzeugungsleistung Erneuerbarer Energien ausgehend von rund 2,3 Gigawatt im Jahr 2020 bis zum Jahr 2028 auf mindestens 5 Gigawatt mehr als zu verdoppeln und gleichzeitig den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Wärmeenerzeugung zu forcieren. In diesem Zusammenhang kommt dem Rheinischen Revier eine Schlüsselfunktion zu. Dieses soll im Rahmen des ambitionierten Transformationsprozesses zu einer energiewirtschaftlich hoch modernen und zukunftsfähigen Region weiterentwickelt werden.

Die Landesregierung flankiert diese Maßnahmen sowohl mit der Verbesserung regulatorischer Rahmenbedingungen, insbesondere der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Wind- und Photovoltaikprojekten als auch mit informatorischer und finanzieller Unterstützung.

3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger

Strukturstärkungsgesetz und Rheinisches Revier

Für die drei Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) Maßnahmen in Höhe von bis zu 40 Mrd. EUR vor. Davon entfallen auf das Rheinische Revier 37 % der Mittel beziehungsweise maximal 14,8 Mrd. EUR bis zum Ende der dritten Förderperiode im Jahr 2038 und besteht aus einer Landes- und einer Bundeskomponente.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der §§ 1 - 10 (Kapitel 1) InvKG (Landeskomponente) Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlereviere. Diese sollen nach Art. 104b Grundgesetz (GG) für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von höchstens 14 Mrd. EUR bis längstens 2038 zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil des Rheinischen Reviers daran beträgt bis zu 5,2 Mrd. EUR, verteilt auf drei Förderperioden (2020 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038). Dies entspricht in der

ersten Förderperiode einem jährlichen Volumen in Höhe von maximal 339,2 Mio. EUR².

Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 % an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, das heißt nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seinen Kofinanzierungsanteil in Höhe von mindestens 10 % an der öffentlichen Finanzierung eine entsprechende haushaltsmäßige Vorsorge getroffen.

Ziel der Förderungen muss es sein, Anreize für neue Wertschöpfung und Beschäftigung im Rheinischen Revier zu schaffen. Dafür müssen das Innovationsgeschehen in der Region dynamisiert sowie überregional vermarktbar Produkte, Produktionsverfahren und Geschäftsmodelle entwickelt beziehungsweise weiterentwickelt werden.

Der Bund stellt darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 14 - 24 (Kapitel 3 und 4) InvKG (Bundeskomponente) bis zum Jahr 2038 weitere Beträge von höchstens 26 Mrd. EUR zur Verfügung. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von 37 % der Mittel beziehungsweise bis zu 9,6 Mrd. EUR. Als Kofinanzierungsanteil zu den entsprechenden Bundesmitteln hat das Land für das Jahr 2021 zunächst 30 Mio. EUR etatisiert. Für die Folgejahre bis zum Jahr 2026 sind weitere 160 Mio. EUR eingeplant.

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird in einem Drei-Ebenen-System zwischen Bund, Land und Region gesteuert. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier übernimmt die regionale Koordinierungsfunktion, um gemeinsam mit dem Land, den kommunalen und den regionalen Akteuren den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier zu gestalten. Als strategische Grundlage für den Transformationsprozess hat die Zukunftsagentur ein von der Region erstelltes Wirtschafts- und Strukturprogramm vorgelegt. Darüber hinaus sind Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Land und Region im Reviervertrag festgehalten, den die Landesregierung und zentrale Akteure der Region am 27.04.2021 unterzeichnet haben.

5-StandorteProgramme zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen an den strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorten

Bezüglich der Steinkohlekraftwerksstandorte sieht das InvKG vor, dass der Bund diejenigen unter ihnen, die eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzen, bundesweit mit bis zu 1,2 Mrd. EUR unterstützen wird.

Die Höhe der Förderung der Standorte richtet sich nach der entfallenden Wertschöpfung und Beschäftigung. Insoweit wird die Bundesregierung dem Land Nordrhein-Westfalen einen Anteil der Mittel in Höhe von maximal 662 Mio. EUR bis zum Jahr 2038 bereitstellen. Die Mittel können für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 104b Grundgesetz (GG) eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel in dem Bundesförderprogramm zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten „STARK“ ist ebenfalls möglich.

Die Gelder werden auch in drei Förderperioden (2021 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die notwendigen Strukturanpassungen an den Standorten von Steinkohlekraftwerken beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 %. Die erforderlichen Landeskofinanzierungsmittel sind für das Jahr 2023 zunächst mit 5,8 Mio. EUR eingeplant. Für die Folgejahre bis zum Jahr 2026 sind rund 18,7 Mio. EUR vorgesehen.

Wesentliche Details, etwa zu den Finanzierungswegen und der Haushaltstechnik, sind im Rahmen einer gemeinsamen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Strukturhilfen für strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte festgelegt.

3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im Frühjahr 2019 einen Standortwettbewerb gestartet, mit dem rund 500 Mio. EUR für eine „Forschungsfertigung Batteriezelle“ ausgelobt wurden. In der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ sollen Zellfertigungskonzepte entwickelt und die industrielle Umsetzung strikt anwendungsorientiert, schnell und marktgerecht umgesetzt werden. Ziel ist der Aufbau einer eigenen Batteriezellproduktion in Deutschland

² Verteilt auf sechs Jahre, da das Strukturstärkungsgesetz erst spät im Jahr 2020 verabschiedet wurde und daher im Jahr 2020 kein Mittelabfluss möglich war.

beziehungsweise in Europa. Die „Forschungsfertigung Batteriezelle“ ist ein zentraler Beitrag des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur technologischen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland auf dynamisch wachsenden Märkten. Derzeit werden noch mehr als 70 % der in Deutschland eingesetzten Batteriezellen in Fernost produziert. Die „Forschungsfertigung Batteriezelle“ ist damit ein zentraler Baustein der Energiewende in den Bereichen Automotive, Energiewirtschaft, Robotik, Maschinen- und Anlagenbau, Chemie, Logistik, Luftfahrt, Schifffahrt, Rohstoffrückgewinnung und vieles mehr.

Der Zuschlag für die nordrhein-westfälische Standortbewerbung erfolgte am 28.06.2019. Grundlage war der Kabinettsbeschluss vom 18.04.2019, mit dem das Land unter anderem mehr als 200 Mio. EUR für den Bau und die Förderung der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ zugesagt hat. Wissenschaftliche Partner sind das Batterieforschungszentrum Münster Electrochemical Energy Technology, das Helmholtz-Institut Münster, das Forschungszentrum Jülich sowie die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen zusammen mit vielen weiteren akademischen Einrichtungen in Deutschland und Industrieunternehmen aus den oben genannten Branchen. Betreiber der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ wird die Fraunhofer-Gesellschaft e. V. sein.

Im Februar 2021 wurde der in Münster und Aachen entwickelte Digitale Zwilling der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ vorgestellt, mit dem Produktionsprozesse simuliert und modifiziert werden können.

Der erste Spatenstich für den ersten Bauabschnitt erfolgte am 05.04.2022. Ende des Jahres 2022 soll das Gebäude an die Fraunhofer-Gesellschaft e. V. übergeben werden. Mit dem anschließenden Einbau der Nutzeranlagen beginnt der Forschungsbetrieb. Auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² entsteht eine Musterlinie, die den gesamten Produktionsprozess abbildet und wichtige Grundlagen für das Upscaling liefert, damit die zukünftige Produktion auf industrielle Maßstäbe hochgefahren werden kann.

Der Baubeginn für einen zweiten Bauabschnitt soll Mitte 2023 erfolgen. Damit entsteht in Nordrhein-Westfalen auf einem Gesamtareal von 55.000 m² eine weltweit einmalige Batterieforschungseinrichtung, mit der die Ergebnisse der Spitzenforschung in Deutschland auf diesem Gebiet in

Produkte und Produktionen transferiert werden können.

Im Landeshaushalt stehen für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen derzeit noch Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von ca. 10 Mio. EUR überjährig zur Finanzierung der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2025 übernimmt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen die Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und vermietet die Gesamtanlagen an die Ministerien für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Abschluss des Mietvertrages wurde bereits eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 130 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2021 etatisiert.

3.2.5 Öffentliche Infrastruktur

Eine moderne Infrastruktur ist eine entscheidende Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand im Land Nordrhein-Westfalen. Als bevölkerungsreichstes Flächenland verfügt Nordrhein-Westfalen über ein umfangreiches Portfolio an öffentlicher Infrastruktur. Hierzu zählt insbesondere der Bestand an staatlichen und kommunalen Gebäuden und Straßen.

Damit die nordrhein-westfälische Wirtschaft im internationalen Standortwettbewerb bestehen kann, braucht sie eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur. Um dies zu gewährleisten, sind die systemischen Prozesse fortlaufend auf ihre Effizienz hin zu untersuchen.

Ziel ist es, Lebenszyklusorientierung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stärker in den Fokus von Infrastrukturmaßnahmen zu nehmen.

Zur Unterstützung dieser Prozesse wurde das „Bündnis für Infrastruktur“ zu einem „Bündnis für Mobilität“ fortentwickelt, um hier neue Impulse zu setzen. Das Bündnis wird von der gesamten Landesregierung getragen und soll konkrete Projekte voranbringen.

Infrastrukturbereiche

a) Verkehr

Bereich „Straßen“

Nordrhein-Westfalen ist mit seinen knapp 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern unter den Bundesländern der Flächenstaat mit der höchsten täglichen Belastung auf seinen Straßen. Durch die geografisch zentrale Lage im Herzen Europas kommt den nordrhein-westfälischen Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen eine erhebliche Bedeutung zu. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen verwaltet ein Straßennetz von ca. 16.500 km mit ca. 6.800 Brückenbauwerken. Betreut werden dabei Bundes- und Landesstraßen sowie einige Kreisstraßen.

Für das Haushaltsjahr 2022 stehen zurzeit für den Bau und Betrieb der Bundesstraßen rund 433,5 Mio. EUR zur Verfügung. Darin enthalten sind Mittel für Bedarfsplanmaßnahmen (Aus- und Neubau) in Höhe von 146,6 Mio. EUR und für Erhaltungsinvestitionen in Höhe von 150 Mio. EUR.

Für Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 105 Projekte an Bundesstraßen mit einem Volumen von fast 5 Mrd. EUR bis zum Jahr 2030 festgelegt.

Im Haushaltsjahr 2022 stehen für Investitionen in Landesstraßen – inklusive Radwegen an Landesstraßen (vergleiche Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“) – 332 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen unter anderem auf Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans 72 Mio. EUR, auf Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 213,4 Mio. EUR und auf den Neubau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen 30 Mio. EUR. Dem Investitionsstau der Vergangenheit und der daraus entstandenen Verschlechterung des Zustandes des Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen kann hierdurch weiter entgegengewirkt werden. Für das Jahr 2023 sind ebenfalls 332 Mio. EUR für Investitionen in Landesstraßen und Radwege an Landesstraßen vorgesehen.

Bereich „Schienen“

Eines der Vorzeigeprojekte des Landes in Kooperation mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, der Deutschen Bahn sowie den Zweckverbänden ist der Rhein-Ruhr-Express, der nach Fertigstellung der Infrastruktur jeden Tag

Verlagerungen vom Pkw zum Öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von rund 24.000 Personenfahrten realisieren wird. Die Finanzierung des Projektes erfolgt hauptsächlich durch den Bund. Im Bundesverkehrswegeplan sind hierfür 2,5 Mrd. EUR veranschlagt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Landes ist die Förderung von Investitionen in Erhalt und Erneuerung sowie Aus- und Neubau von Schieneninfrastrukturen öffentlicher, nicht bundeseigener Eisenbahnen im Schienengüterverkehr. Dadurch können Millionen Tonnen von Gütern umweltfreundlich und sicher auf der Schiene transportiert und die Mobilität nachhaltig gefördert werden. Im Landeshaushalt des Jahres 2022 sind dafür 12 Mio. EUR etatisiert.

Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“

Das Zukunftsbild des Landes beinhaltet eine bessere, sichere und nachhaltige Mobilität. Dabei kommt dem Fuß- und Radverkehr ein hoher Stellenwert zu. Landesweit soll der Radverkehr so attraktiv werden, dass sich mehr Menschen im Alltag für das Radfahren entscheiden. Dieser Entwicklung folgend ist die Politik im Land bemüht, die Investitionen in den Neubau und die Erhaltung von Fuß- und Radverkehrsanlagen auszubauen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 04.11.2021 das Gesetz zur Einführung des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG) sowie zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes verabschiedet. Das FaNaG ist zum 01.01.2022 in Kraft getreten. Mit dem umsetzungsorientierten Aktionsplan des Landes zum FaNaG geht das Land den nächsten großen Schritt in Richtung besserer Nahmobilität. Der Aktionsplan umfasst 14 strategische Handlungsfelder. Diese spiegeln den ganzheitlichen Handlungsansatz, aber auch die gesamte Bandbreite von Angeboten, positiven Anreizen und Unterstützungen wider, die das FaNaG sowohl auf der Landes- als auch auf der kommunalen Ebene erfolgreich zu realisieren helfen. Für die Finanzierung beziehungsweise Förderung der erforderlichen Maßnahmen stehen Mittel des Bundes und des Landes bereit. Durch die Investition sollen Fuß- und Radwegeinfrastrukturen modernisiert, bestehende Investitionslücken geschlossen und das stetig steigende Verkehrsaufkommen bewältigt werden.

Für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs stehen im Jahr 2022 Mittel in Höhe von insgesamt rund 102 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen gut 72 Mio. EUR auf allgemeine

Maßnahmen des Radverkehrs und der Nahmobilität. Die verbleibenden 30 Mio. EUR sind für den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen vorgesehen.

Im Jahr 2023 beträgt die Investitionssumme 65,5 Mio. EUR für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs. Insgesamt entfallen davon 33 Mio. EUR auf Radwegebaumaßnahmen an Landesstraßen und 32,5 Mio. EUR auf allgemeine Maßnahmen zu Gunsten der Nahmobilität. Die im Haushaltsjahr 2022 etatisierten Mittel in Höhe von 40 Mio. EUR, die sich aus dem FaNaG ergeben und zur Realisierung von Maßnahmen vorgesehen sind, stehen als Selbstbewirtschaftungsmittel für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2024 zur Verfügung.

b) Hochbau

Neben dem Bund ist das Land Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Der Staat als Bauherr orientiert sich bei seinen Baumaßnahmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und an den Interessen des Gemeinwohls. Ihm obliegt eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle für die gebaute Umwelt. Das teilrechtsfähige Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen verantwortet eines der größten Immobilienportfolios Europas und gestaltet innovativ die gebäudewirtschaftliche Zukunft des Landes. So treibt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen beispielsweise aktiv das Ziel einer bilanziell klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 voran. Konkret wird der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren Großprojekte, wie zum Beispiel die Sanierung des Universitätshauptgebäudes in Bielefeld – mit einer Bruttogeschossfläche von rund 314.000 m², eines der größten zusammenhängenden Gebäude Europas –, und den Neubau der Justizvollzugsanstalt in Münster, aber auch landesweite Vorhaben, wie den strategischen Ausbau von Photovoltaik auf den Liegenschaften des Landes, vorantreiben.

4.1 Portigon AG

Die WestLB AG, die seit dem 01.07.2012 unter dem Namen Portigon AG firmiert, wird seit dem Jahr 2012 nach den Bedingungen der Europäischen Kommission restrukturiert und zurückgebaut. Hierzu wurden zunächst, neben der Einstellung des Bankneugeschäftes zum 30.06.2012, vor allem umfangreiche Portfolios auf die Erste Abwicklungsanstalt übertragen, das Verbundbankgeschäft auf die Landesbank Hessen-Thüringen transferiert und Tochtergesellschaften (teil-) veräußert. Im Übrigen konzentriert sich die Portigon AG seitdem auf ihren Rückbau. Der bereits weit fortgeschrittene Rückbau der Bank war und ist dabei insbesondere von der Reduzierung ihrer Bilanzsumme, der Schließung verbliebener ausländischer Standorte, der Rückgabe noch vorhandener Banklizenzen sowie der Verringerung der Anzahl ihrer Beschäftigten geprägt.

Auch in den kommenden Jahren bleibt der geordnete und kostenschonende Rückbau der Portigon AG das wichtigste Ziel.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Eigentümerverantwortung für die Portigon AG im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Die Portigon AG hat die Hauptlasten der Restrukturierung der WestLB AG zu tragen. Um die hieraus erwachsenden Belastungen tragen zu können, erhielt die Gesellschaft ursprünglich eine Kapitalausstattung in einem Umfang von 4,2 Mrd. EUR. Hierin enthalten war auch der vom Land im Jahr 2012 übernommene Teil der stillen Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Höhe von 1 Mrd. EUR.

Altlasten in Form von Rückforderungen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG machten Anfang des Jahres 2021 eine weitere Kapitalerhöhung des Landes über rund 160 Mio. EUR sowie die Vereinbarung einer Rahmenkreditlinie mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2025 in Höhe von 192 Mio. EUR notwendig. Mit der Rahmenkreditlinie wurde der Portigon AG zudem die Möglichkeit eingeräumt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und unter Anrechnung auf die Rahmenkreditlinie weitere Eigenkapitalerhöhungen zu erwirken.

Sollte sich das Kapital der Portigon AG als nicht auskömmlich erweisen, wird das Land auch zukünftig im Rahmen seiner Eigentümerverantwortung unter sorgfältiger Abwägung aller Optionen und Belange, insbesondere der wirtschaftlichen Folgen für das Land, in der jeweiligen Situation eine angemessene Entscheidung über etwaige Maßnahmen treffen.

Als Ausgleich für die finanziellen Belastungen des Landes könnten unter näheren vertraglichen Voraussetzungen etwaige Überschüsse der Ersten Abwicklungsanstalt nach ihrer Abwicklung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für eine bei der Ersten Abwicklungsanstalt bestehende Verlustausgleichsverpflichtung des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Höhe von 670 Mio. EUR, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Verlustabdeckung bei der Ersten Abwicklungsanstalt in Anspruch genommen worden ist.

4.2 Erste Abwicklungsanstalt

Das Land Nordrhein-Westfalen ist an der am 11.12.2009 errichteten Ersten Abwicklungsanstalt mit rund 48,2 % beteiligt. Weitere Beteiligte sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband sowie der Sparkassenverband Westfalen-Lippe und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Der Ersten Abwicklungsanstalt obliegt die Aufgabe, das ihr von der ehemaligen WestLB AG/Portigon AG übertragene Vermögen verlustminimierend abzuwickeln. Sie hat bis zum 31.12.2021 bereits rund 92,7 % des ihr übertragenen Portfolios abgebaut (93,8 % der Bankbuchbestände, 91,1 % des Handelsbestandes) und wird auch künftig einen verlustminimierenden Abbau des Portfolios vornehmen. Das Geschäftsjahr 2021 wurde mit einem Jahresüberschuss von rund 1,7 Mio. EUR abgeschlossen.

Das Land hat gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR, eine Garantie in Höhe von 409,5 Mio. EUR und eine sonstige Verlustausgleichspflicht in betraglich nicht begrenzter Höhe übernommen. Die Einzelheiten zur sonstigen Verlustausgleichspflicht ergeben sich aus § 7 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt. Bislang erfolgte keine

Inanspruchnahme des Landes aus den Garantien beziehungsweise der sonstigen Verlustausgleichspflicht. Eine solche Inanspruchnahme könnte in Zukunft jedoch unter anderem dann erfolgen, wenn die Erste Abwicklungsanstalt in einem Rechtsstreit mit der Portigon AG als Rechtsnachfolgerin der WestLB AG wegen Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG abschließend unterliegen sollte.

Dieser Rechtsstreit liegt darin begründet, dass die ehemalige WestLB AG im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften in den Jahren 2005 bis 2008 möglicherweise unbegründet angerechnete Kapitalertragsteuern erstattet bekommen hat. In diesem Zusammenhang fordert die Portigon AG nun von der Ersten Abwicklungsanstalt die Freistellung beziehungsweise Rückerstattung dieser Beträge. Zeitpunkt und Ausgang des Rechtsstreits lassen sich derzeit ebenso wenig belastbar angeben wie eine mögliche Höhe einer Inanspruchnahme des Landes für den Fall des abschließenden Unterliegens der Ersten Abwicklungsanstalt.

belief sich auf rund 2,6 Mrd. EUR. Seit dem Jahr 2015 zahlt das Ministerium der Finanzen freiwillig die jährlich entstehenden Zinsen. Diese belaufen sich derzeit auf rund 15,6 Mio. EUR jährlich, wobei der Zinssatz jeweils zum Ende eines jeden Jahres überprüft und bei Bedarf an das aktuelle Zinsniveau angepasst wird.

Im Finanzplanungszeitraum ist eine Auslösung der Garantie durch den Restrukturierungsprozess der Portigon AG nicht zu erwarten.

4.3 Beteiligungsgarantie

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2005 den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der damaligen WestLB AG zum 31.12.2004 gegenüber der NRW.BANK in Höhe von 2,2 Mrd. EUR garantiert. Daneben ist der Differenzbetrag zwischen dem jährlich festgestellten Beteiligungsbuchwert und dem garantierten Wert zu verzinsen. Garantie und Zinsen werden erst bei einem Mindererlös im Falle einer Übertragung der garantierten Anteile der NRW.BANK fällig.

Nachdem die im Rahmen einer Innenausgleichsvereinbarung an der Garantie beteiligten nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände im Jahr 2011 aus der Garantievereinbarung ausgeschieden sind, hat sich der Garantierahmen auf einen Betrag in Höhe von 2,11 Mrd. EUR reduziert. Der Beteiligungsbuchwert bei der NRW.BANK wurde im Jahr 2011 erstmals mit 0 EUR festgestellt. Im Jahr 2012 wurde die Garantie durch den Transformationsprozess der nunmehr als Portigon AG firmierenden WestLB AG nicht fällig, da der Bestand der garantierten Aktien unangetastet blieb. Der Ausgleichsanspruch aus der Differenz zwischen festgestelltem Beteiligungsbuchwert und garantiertem Wert, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen bis einschließlich des Jahres 2014,

5.1 Kommunalen Finanzausgleich

Nach Art. 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommt das Land regelmäßig mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) nach. Die dort bereitgestellten Zuweisungen ergänzen zudem die originären Erträge der Kommunen, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Kommunen werden im Haushaltsjahr 2023 wie im Vorjahr mit 23 % (Verbundsatz) am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern und an 4/7 der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. In den letzten zwei Jahren mussten die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen aufgrund der Corona-Krise erhebliche Einbußen bei den Steuereinnahmen verzeichnen. Diese wirkten sich über das Steueraufkommen des Landes mindernd auf die verteilbare Finanzausgleichsmasse aus, so dass in den Jahren 2021 und 2022 zur Unterstützung der Kommunen eine Aufstockung der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im GFG erfolgte.

Für das GFG 2023 ist ein deutlicher Anstieg der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Im Ergebnis steht im GFG 2023 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15,2 Mrd. EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr (14, Mrd. EUR) bedeutet dies eine Steigerung um rund 8,3 % beziehungsweise 1,2 Mrd. EUR.

Für Schlüsselzuweisungen stehen insgesamt 12,8 Mrd. EUR zur Verfügung, davon gehen 10 Mrd. EUR an die Gemeinden, 1,5 Mrd. EUR an die Kreise und 1,3 Mrd. EUR an die beiden Landschaftsverbände. Die Schul- und Bildungspauschale beträgt 809,9 Mio. EUR, davon werden wie bisher 70 Mio. EUR konsumtiv veranschlagt. Die Sportpauschale wird mit 69,3 Mio. EUR angesetzt. Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale verbleibt bei 170 Mio. EUR. Ziel ist es, den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden zu unterstützen. Eine Zweckbindung erfolgt nicht. Die Mittel werden finanzkraftunabhängig gewährt und hälftig nach Einwohnerinnen und Einwohnern und Fläche verteilt. Die Mittel zur pauschalen Investitionsförderung betragen insgesamt

1,3 Mrd. EUR. Für Bedarfszuweisungen werden 44,5 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Die mit dem GFG 2022 eingeführte Klima- und Forstpauschale beträgt im GFG 2023 wie im Vorjahr 10 Mio. EUR.

5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt und in der Finanzplanung

Bis einschließlich 2019 gültiger Länderfinanzausgleich

Im Haushaltsjahr 2022 hatte das Land Nordrhein-Westfalen bisher weder Einnahmen noch Rückzahlungen für den bis Ende des Jahres 2019 geltenden Länderfinanzausgleich zu verbuchen. Im weiteren Finanzplanungszeitraum stehen die endgültigen Abrechnungen für die Ausgleichsjahre 2018 und 2019 aus.

Finanzkraftausgleich (Zu- und Abschläge zur Umsatzsteuer)

Ab dem Jahr 2020 wurden der Umsatzsteuervorwegausgleich und der Länderfinanzausgleich durch einen Finanzkraftausgleich ersetzt, der über Zu- und Abschläge von den Länderanteilen am Aufkommen der Umsatzsteuer erhoben wird. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2022 erhält das Land für die jeweiligen Ausgleichsjahre des Finanzplanungszeitraums aus diesem horizontalen Ausgleichsinstrument Zuschläge zu seinem Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Bundesergänzungszuweisungen

Im Haushaltsjahr 2022 hatte das Land Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für das Jahr 2021 zurückzahlen. Gleichzeitig hat es aufgrund der Finanzkraftsituation im bisherigen Jahresverlauf 2022 Abschlagzahlungen für BEZ erhalten. Die Abschlagzahlungen erstrecken sich auch auf BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich.

Nach den Ergebnissen der diesjährigen Mai-Steuerschätzung wird das Land für die Ausgleichsjahre 2023 bis 2026 weder allgemeine noch durchschnittsorientierte Forschungsförderungsausgleichs-BEZ erhalten.

**Ergebnisse des Landes Nordrhein-Westfalen im bundesstaatlichen
Finanzausgleich für die Jahre 2022 bis 2026**

– Datenbasis: Mai-Steuerschätzung 2022 (in Mio. EUR) –

	2022	2023	2024	2025	2026
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer (verteilt nach Einwohneranteilen)	29.696	30.317	31.175	31.839	32.637
Finanzkraftausgleich	532	263	280	311	334
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer	30.228	30.581	31.455	32.149	32.970
Länderfinanzausgleich	–	–	–	–	–
Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	404 *	–	–	–	–
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	5 *	–	–	–	–

* Saldo aus Rückzahlungen im Rahmen der vorläufigen Abrechnung für das Ausgleichsjahr 2021 und Abschlagzahlungen für das Ausgleichsjahr 2022

5.3 Verteilung der Umsatzsteuer

a) Vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen ergeben sich aus § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Danach wird das Aufkommen der Umsatzsteuer zunächst nach den folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Bund	Länder	Gemeinden
52,81398351	45,19007254	1,99594395

Anschließend wird das Umsatzsteueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft durch

Umsatzsteuerfestbeträge gemindert oder erhöht. Über die Umsatzsteuerfestbeträge werden finanzielle Auswirkungen aus diversen gesetzlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern ausgeglichen. Insofern handelt es sich um eine variierende Saldogröße.

Bezogen auf das geschätzte Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer in Höhe von rund 283,3 Mrd. EUR ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden die nachfolgend dargestellten Nettoanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer:

Vertikale Umsatzsteuerverteilung für 2022

		Bund	Länder	Gemeinden
		- in EUR -		
USt-Aufkommen 01.01. – 31.12.2022*	283.250.000.000			
Gemeindeanteil	1,99594395 %			5.653.511.238
Festbetrag Gemeinden (+/-)				2.400.000.000
Länderanteil	45,19007254 %		128.000.880.470	
Festbetrag Länder (+/-)			11.926.074.350	
Bundesanteil	52,81398351 %	149.595.608.292		
Festbetrag Bund (+/-)		-14.326.074.350		
Summen		135.269.533.942	139.926.954.820	8.053.511.238
Anteile in Prozent des Aufkommens		47,75623440	49,40051362	2,84325198

* Gesamtstaatliches USt-Aufkommen auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2022

b) Horizontale Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern einschließlich der finanzkraftabhängigen Zu- und Abschläge (Finanzkraftausgleich)

Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen (rund 49,4 % des Gesamtaufkommens im Jahr 2022) wird zunächst nach den Einwohnerzahlen gleichmäßig auf alle Länder verteilt.

Anschließend werden die so ermittelten Länderanteile an der Umsatzsteuer durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge modifiziert. Dabei basieren die inhaltlichen Festlegungen für die Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge des Finanzkraftausgleichs weitgehend auf denen des bis zum Jahr 2019 geltenden Systems des Länderfinanzausgleichs. Ausgleichsrelevant sind insbesondere die Steuereinnahmen der Länder einschließlich der nach Einwohnerzahl verteilten Umsatzsteueranteile sowie der bergrechtlichen Förderabgabe (diese mit 33 % ihres Aufkommens) und den Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuerkompensation. Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden mit 75 % anteilig und zum Teil normiert berücksichtigt. Die Summe dieser Einnahmen bildet die Finanzkraftmesszahl. Sie spiegelt die Einnahmesituation eines Landes vor dem Finanzkraftausgleich wider.

Die Finanzkraftmesszahl wird der sogenannten Ausgleichsmesszahl gegenübergestellt und mit ihr verglichen. Zur Berechnung der Ausgleichsmesszahl wird zunächst vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner in allen Ländern ausgegangen. Abweichend hiervon ergibt sich für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen aus ihrer strukturellen Eigenart ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern. Die Abbildung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die rechnerische Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Finanzkraftausgleich auf 135 % (Einwohnergewichtung) des tatsächlichen Wertes. Ein leicht höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb wird ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl auf der Gemeindeebene mit 102 %, 103 % beziehungsweise 105 % gewichtet. Die Ermittlung der Ausgleichsmesszahl erfolgt sodann auf der Grundlage der gewichteten Einwohnerzahlen und dient der Berechnung von Zu- und Abschlägen beim Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Zuschläge werden den Ländern gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt. Die genaue Höhe der Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich hängt davon ab, wie groß der Unterschied zwischen der jeweiligen Finanzkraftmesszahl und der jeweiligen Ausgleichsmesszahl ist. Durch die Zu- und Abschläge wird die bestehende Differenz auf der Basis eines linearen Ausgleichstarifs (63 % der Fehlbeträge/Überschüsse zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft) anteilig geschlossen.



Tabellenverzeichnis

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben.....	I
Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2021	IV
Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	V
Steuerfinanzierungsquote des Bundes und der Länder.....	VI
Personalausgaben des Bundes und der Länder.....	VII
Personalausgabenquote des Bundes und der Länder.....	VIII
Zinsausgaben des Bundes und der Länder	IX
Zinslastquote des Bundes und der Länder.....	X
Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder	XI
Investitionsausgaben des Bundes und der Länder	XII
Investitionsquoten des Bundes und der Länder	XIII
Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder	XIV
Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben	XV
Schuldenstand des Bundes und der Länder	XVI
Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder	XVII
Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder.....	XVIII

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2022	2023	2024	2025	2026
- Mio. EUR -							
A.	EINNAHMEN						
1	Einnahmen der laufenden Rechnung		85.462	89.977	93.091	96.311	99.491
11	Steuern	01 - 06	71.755	75.360	78.374	81.123	84.192
12	Steuerähnliche Abgaben	09 (ohne 092)	179	185	200	203	210
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	450	465	469	470	470
14	Zinseinnahmen		0	150	200	200	200
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	Länder	152	0	0	0	0	0
1412	Gemeinden und Gemeindeverbände	153	0	0	0	0	0
1413	Zweckverbände	157	0	0	0	0	0
1414	Sonstige	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	0	150	200	200	200
15	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		11.350	11.889	12.046	12.512	12.616
151	vom öffentlichen Bereich		10.387	10.941	11.326	11.778	11.912
1511	Bund	211, 231	10.302	10.854	11.039	11.191	11.324
1512	Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	Sonstige von Ländern	232	27	29	30	30	30
1514	Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	47	47	47	47	47
1515	Zweckverbände	217, 237	2	2	2	2	2
1516	Sozialversicherungsträger	216, 235, 236	8	8	8	8	8
1517	Sonstige	214, 234	0	0	200	500	500
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	963	948	720	734	704
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		104	107	107	107	107
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	Bund	221	0	0	0	0	0
1612	Länder	222	0	0	0	0	0
1613	Sonstige	223 - 227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen	26	104	107	107	107	107
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		1.624	1.821	1.695	1.695	1.695
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	1.243	1.412	1.413	1.413	1.413
172	Sonstige Einnahmen	119	380	409	282	282	282
2	Einnahmen der Kapitalrechnung		1.977	2.332	2.617	3.279	2.694
21	Veräußerung von Sachvermögen	131, 132	13	13	13	13	13
22	Vermögensübertragungen		1.821	2.173	2.459	2.643	2.537
221	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich		1.226	1.578	1.867	2.050	1.974
2211	Bund	331	955	1.234	1.377	1.560	1.484
2212	Länder	332	0	0	0	0	0
2213	Gemeinden und Gemeindeverbände	333	271	309	309	309	309
2214	Sozialversicherungsträger	336	0	0	0	0	0
2215	Sonstige	334, 337	0	35	182	182	182
222	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	34	595	595	591	593	563
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		140	144	143	621	142
231	vom öffentlichen Bereich		27	32	32	32	32
2311	Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	173	27	32	32	32	32
2313	Zweckverbände	177	0	0	0	0	0
2314	Sonstige	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		113	112	111	589	110
2321	Sonstige im Inland	181, 182	113	112	111	589	110
2322	Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerung von Beteiligungen und dergleichen	133, 134	0	0	0	0	0
25	Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
251	Bund	311	0	0	0	0	0
252	Länder	312	0	0	0	0	0
253	Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0	0	0	0	0
254	Sonstige	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	3	3	3	3	3
3	Globale Mehr-/Mindereinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)		831	421	420	420	420
4	Bereinigte Gesamteinnahmen		88.270	92.730	96.129	100.010	102.605
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		146	637	222	476	289
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	32	145	144	143	143	143
52	Entnahme aus Rücklagen	35	0	492	78	333	146
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	1	1	1	1	1
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		7	7	7	8	8
61	./. Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0
62	./. Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	./. Bruttostellung		0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	38	7	7	7	8	8
7	Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		88.423	93.374	96.358	100.494	102.902

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppierungsnummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2022	2023	2024	2025	2026
- Mio. EUR -							
B	AUSGABEN						
1	Ausgaben der laufenden Rechnung		79.496	84.866	86.948	90.006	91.584
11	Personalausgaben	4	30.745	32.067	34.177	35.589	35.985
12	Laufender Sachaufwand		7.036	7.628	6.966	7.053	7.061
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	4.755	5.308	4.811	4.796	4.851
122	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	253	315	315	318	322
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	2.027	2.003	1.841	1.939	1.887
13	Zinsausgaben		1.425	2.820	3.180	3.350	3.500
131	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1311	Bund	561	0	0	0	0	0
1312	Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		1.425	2.820	3.180	3.350	3.500
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	1.425	2.820	3.180	3.350	3.500
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		40.132	42.201	42.271	43.361	44.406
141	an öffentlichen Bereich		28.399	30.431	30.402	31.320	32.246
1411	Bund	611, 631	89	105	105	106	108
1412	Länderfinanzausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	Sonstige an Länder	632	137	147	147	147	148
1414	Allgem. Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	13.532	14.889	14.912	15.589	16.147
1415	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	13.688	14.197	14.193	14.414	14.763
1416	Sondervermögen	614, 634	1	221	1	1	1
1417	Zweckverbände	617, 637	896	1.012	983	999	1.015
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636	57	59	61	64	66
142	an andere Bereiche		11.733	11.770	11.868	12.041	12.159
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682, 683, 685	7.919	7.845	7.871	7.990	8.021
1423	Renten, Unterstützungen	681	1.402	1.382	1.429	1.435	1.447
1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	2.412	2.543	2.568	2.616	2.691
1425	Ausland	687, 688	0	0	0	0	0
15	Schuldendiensthilfen		158	153	354	653	653
151	an öffentlichen Bereich		106	106	306	606	606
1511	Länder	622	0	0	0	0	0
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623	106	106	106	106	106
1513	Sonstige	21, 624, 626, 627	0	0	200	500	500
152	an andere Bereiche		52	47	49	47	47
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661, 662, 664	52	47	49	47	47
1522	Sonstige im Inland	663	0	0	0	0	0
1523	Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung		10.274	10.028	10.922	11.523	12.166
21	Sachinvestitionen		1.342	1.285	1.274	1.314	1.306
211	Baumaßnahmen	7	644	587	557	596	612
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	66	27	19	19	17
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	632	672	697	699	677
22	Vermögensübertragungen		8.459	8.271	9.176	9.738	10.380
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		4.536	4.636	4.777	4.951	4.856
2211	Länder	882	0	0	0	0	0
2212	Gemeinden und Gemeindeverbände	883	3.787	3.798	3.973	4.118	4.013
2213	Zweckverbände	887	737	821	792	818	827
2214	Sonstige	881, 884, 886	13	18	11	16	16
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	3.885	3.811	4.381	4.772	5.513
223	Sonstige Vermögensübertragungen an		38	25	18	15	11
2233	Bund	691	0	0	0	0	0
2231	Länder	692	0	0	0	0	0
2232	Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0	0	0	0	0
2234	andere Bereiche	697, 698, 699	38	25	18	15	11
23	Darlehen		291	291	291	291	291
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	Länder	852	0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0	0	0	0	0
2313	Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	Sonstige	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		291	291	291	291	291
2321	Sonstige im Inland	861 - 863	291	291	291	291	291
2322	Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u. ä.	83	1	0	0	0	0
25	Schuldentilgung an öffentlichen Bereich		145	144	143	143	142
251	Bund	581	145	144	143	143	142
252	Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	Sonstige	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	37	37	37	37	37
3	Globale Mehr-/Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	-1.560	-1.532	-1.726	-1.647	-1.550
4	Bereinigte Gesamtausgaben		88.211	93.362	96.146	99.981	102.189

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart	Gruppennummer	Haushaltsplan inkl. NTE	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2022	2023	2024	2025	2026
		- Mio. EUR -				
5	Besondere Finanzierungsvorgänge	205	5	205	505	705
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	0	0	200	500	500
511	Kreditmarktmittel	595	0	200	500	500
512	Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0
513	Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0
514	Sonstige	591, 596	0	0	0	0
52	Zuführungen an Rücklagen	91	205	5	5	205
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen	7	7	7	8	8
61	./. Schätzung für Leertitel	0	0	0	0	0
62	./. Sonderhaushalte	0	0	0	0	0
63	./. Bruttostellung	0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	98	7	7	8	8
7	Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan	88.423	93.374	96.358	100.494	102.902

Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2021

Vergleich der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Schätzergebnisse (Haushaltsansätze) mit der tatsächlichen Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2021.

Jahr	Haushaltssoll		Haushaltst			
	- Mo. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	- Mo. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	Differenz zum Soll	
					- Mo. EUR -	- v. H. -
1961/1969	47.015,2	+ 6,7	47.096,9	+ 7,0	+ 81,7	+ 0,2
1970/1979	120.462,9	+ 10,1	122.595,0	+ 9,5	+ 2.132,0	+ 1,8
1980/1989	210.500,6	+ 4,2	211.251,0	+ 4,5	+ 750,5	+ 0,4
1990	26.331,5	+ 5,1	27.108,5	+ 1,0	+ 777,0	+ 3,0
1991	27.759,3	+ 5,4	28.703,0	+ 5,9	+ 943,7	+ 3,4
1992	30.398,3	+ 9,5	31.319,0	+ 9,1	+ 920,6	+ 3,0
1993	32.037,5	+ 5,4	32.005,4	+ 2,2	- 32,1	- 0,1
1994	32.671,6	+ 2,0	32.280,8	+ 0,9	- 390,7	- 1,2
1995	33.888,4	+ 3,7	33.914,7	+ 5,1	+ 26,3	+ 0,1
1996	34.933,7	+ 3,1	33.931,1	+ 0,0	- 1.002,5	- 2,9
1997	34.545,4	- 1,1	33.373,4	- 1,6	- 1.172,0	- 3,4
1998	34.842,0	+ 0,9	35.075,4	+ 5,1	+ 233,4	+ 0,7
1999	36.425,5	+ 4,5	36.830,5	+ 5,0	+ 405,0	+ 1,1
1990/1999	323.833,2	+ 3,8	324.541,8	+ 3,2	+ 708,6	+ 0,2
2000	37.707,8	+ 3,5	37.796,9	+ 2,6	+ 89,1	+ 0,2
2001	36.609,0	- 2,9	33.639,1	- 11,0	- 2.969,9	- 8,1
2002	36.783,0	+ 0,5	35.923,8	+ 6,8	- 859,2	- 2,3
2003	34.695,0	- 5,7	33.398,5	- 7,0	- 1.296,5	- 3,7
2004	33.900,0	- 2,3	33.912,0	+ 1,5	+ 12,0	+ 0,0
2005	34.340,0	+ 1,3	34.700,7	+ 2,3	+ 360,7	+ 1,1
2006	36.445,0	+ 6,1	37.043,8	+ 6,8	+ 598,9	+ 1,6
2007	40.250,0	+ 10,4	40.522,9	+ 9,4	+ 272,9	+ 0,7
2008	41.880,0	+ 4,0	42.118,2	+ 3,9	+ 238,2	+ 0,6
2009	38.505,0	- 8,1	38.461,4	- 8,7	- 43,6	- 0,1
2000/2009	371.114,8	+ 0,6	367.517,2	+ 0,4	- 3.597,6	- 1,0
2010	36.800,0	- 4,4	38.002,0	- 1,2	+ 1.202,0	+ 3,3
2011	40.230,0	+ 9,3	41.070,5	+ 8,1	+ 840,5	+ 2,1
2012	43.100,0	+ 7,1	43.415,0	+ 5,7	+ 315,0	+ 0,7
2013	44.830,0	+ 4,0	44.665,4	+ 2,9	- 164,6	- 0,4
2014	45.800,0	+ 2,2	46.388,6	+ 3,9	+ 588,6	+ 1,3
2015	50.292,0	+ 9,8	49.822,8	+ 7,4	- 469,2	- 0,9
2016	52.688,0	+ 4,8	53.701,7	+ 7,8	+ 1.013,7	+ 1,9
2017	56.222,0	+ 6,7	55.706,0	+ 3,7	- 516,0	- 0,9
2018	58.856,8	+ 4,7	59.238,4	+ 6,3	+ 381,6	+ 0,6
2019	61.534,3	+ 4,5	62.010,6	+ 4,7	+ 476,3	+ 0,8
2010/2019	490.353,1	+ 4,8	494.021,0	+ 4,9	+ 3.667,9	+ 0,7
2020	65.131,3	+ 5,8	61.033,9	- 1,6	- 4.097,4	- 6,3
2021	62.508,0	- 4,0	68.220,2	+ 11,8	+ 5.712,2	+ 9,1
2020/2021	127.639,3	+ 0,8	129.254,1	+ 4,9	+ 1.614,8	+ 1,3
1961/2021	1.690.919,1	+ 4,8	1.696.277,0	+ 4,8	+ 5.357,9	+ 0,3

Steuereinnahmen des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	226.189	248.066	256.086	259.807	270.774	281.706	288.991	309.376	322.386	328.989	283.254	313.545
Schleswig-Holstein	5.834	6.268	6.780	7.329	7.176	8.075	8.745	9.078	9.450	10.014	9.733	10.966
Niedersachsen	16.611	17.115	18.893	19.993	20.131	22.025	23.822	24.153	25.723	27.211	26.419	29.140
Hessen	14.884	16.018	16.385	17.543	18.536	19.651	22.058	22.738	22.962	24.401	21.315	25.126
Rheinland-Pfalz	8.372	8.861	9.711	10.206	10.558	10.968	11.992	12.788	12.763	13.935	13.637	16.634
Baden-Württemberg	24.799	27.294	29.662	30.076	31.831	33.038	36.185	37.755	40.586	40.915	37.628	41.591
Bayern	31.043	33.619	35.237	37.569	39.659	42.085	45.850	47.043	51.079	52.265	44.471	50.081
Saarland	2.075	2.292	2.323	2.457	2.554	2.743	2.912	3.030	3.202	3.288	3.341	3.534
Nordrhein-Westfalen	38.002	41.071	43.415	44.665	46.389	49.823	53.702	55.706	59.238	62.011	61.034	68.220
Flächenländer (West) insg.	141.621	152.537	162.406	169.837	176.834	188.407	205.264	212.290	225.004	234.040	217.578	245.292
Flächenländer (West) o. NRW	103.619	111.466	118.991	125.172	130.446	138.585	151.563	156.584	165.766	172.029	156.544	177.072
Brandenburg	5.123	5.512	5.787	6.202	6.143	6.681	7.220	7.610	8.153	8.331	8.196	9.465
Mecklenburg-Vorpommern	3.308	3.508	3.805	3.897	4.211	4.406	4.530	4.826	5.042	5.360	5.427	5.944
Sachsen	8.428	8.963	9.629	9.995	10.215	10.945	11.563	12.166	12.672	13.364	12.978	14.422
Sachsen-Anhalt	4.723	5.170	5.420	5.590	5.667	6.052	6.497	6.633	7.007	7.281	7.014	7.730
Thüringen	4.551	4.834	5.115	5.365	5.524	5.839	6.218	6.446	6.805	7.082	6.907	7.551
Flächenländer (Ost)	26.133	27.987	29.757	31.050	31.759	33.922	36.027	37.679	39.679	41.418	40.523	45.111
Hamburg	8.182	8.689	8.910	9.064	9.889	10.163	10.798	11.609	12.618	13.003	11.684	14.066
Bremen	2.027	2.301	2.288	2.423	2.579	2.715	3.048	3.129	3.345	3.372	3.846	4.501
Berlin	10.480	10.833	11.616	11.921	13.127	13.626	14.767	15.399	17.027	17.534	20.732	24.653
Stadtstaaten	20.688	21.823	22.813	23.408	25.595	26.504	28.612	30.138	32.990	33.909	36.262	43.221
Länder insgesamt	188.442	202.347	214.975	224.295	234.189	248.834	269.904	280.107	297.674	309.367	294.363	333.624

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Steuerfinanzierungsquote des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	74,5	83,7	83,5	84,4	91,6	94,1	93,0	95,1	95,7	95,9	64,1	56,3
Schleswig-Holstein	62,7	67,8	72,9	76,0	72,7	76,4	78,4	75,0	65,6	73,6	64,3	69,7
Niedersachsen	67,7	65,7	71,2	75,0	73,6	78,5	81,7	80,7	83,9	83,8	63,8	70,5
Hessen	71,9	73,8	73,7	77,2	77,5	79,4	82,9	81,7	81,8	85,0	63,9	72,5
Rheinland-Pfalz	60,6	61,5	67,0	69,8	69,2	69,2	74,9	77,9	77,7	81,0	67,1	80,4
Baden-Württemberg	69,5	72,2	76,0	73,6	74,9	75,0	76,2	78,4	79,8	78,6	62,8	68,2
Bayern	74,1	75,8	80,3	80,2	79,0	81,0	83,1	82,6	85,6	80,6	64,7	69,4
Saarland	53,1	61,5	58,6	62,8	65,2	68,8	70,7	70,9	74,3	73,3	66,6	68,5
Nordrhein-Westfalen	70,8	73,6	74,7	75,4	75,0	77,4	78,6	77,2	79,6	80,9	58,1	67,5
Flächenländer (West) insg.	69,6	71,6	74,6	75,7	75,3	77,3	79,5	79,3	80,7	80,7	62,4	69,7
Flächenländer (West) o. NRW	69,2	70,9	74,6	75,7	75,4	77,3	79,9	80,0	81,1	80,6	64,2	70,6
Brandenburg	51,5	55,5	57,5	61,5	60,4	63,5	67,0	68,5	70,6	62,3	57,3	64,1
Mecklenburg-Vorpommern	48,4	49,9	53,4	55,3	58,7	59,5	60,0	65,3	62,1	62,5	43,8	56,3
Sachsen	50,2	55,5	60,1	58,2	58,4	60,2	65,0	69,2	66,6	68,8	58,4	67,0
Sachsen-Anhalt	47,5	51,4	54,9	56,3	56,8	58,4	62,8	62,0	64,7	63,9	56,8	51,8
Thüringen	49,0	51,8	58,0	59,8	61,5	64,1	67,7	70,3	69,7	70,6	59,4	64,0
Flächenländer (Ost)	49,5	53,3	57,3	58,3	59,0	61,0	64,8	67,3	66,9	65,9	55,6	61,4
Hamburg	73,6	75,5	75,8	75,4	83,1	80,5	80,2	85,8	75,2	83,8	69,3	71,4
Bremen	44,3	50,5	48,9	50,0	50,6	53,2	57,8	56,8	58,9	57,4	58,3	60,8
Berlin	48,4	49,4	53,1	53,5	57,2	55,6	56,5	57,7	61,2	60,4	63,0	68,4
Stadtstaaten	55,4	57,5	59,5	59,8	64,0	62,8	63,7	65,9	66,6	67,2	64,3	68,5
Länder insgesamt	65,7	68,2	71,8	72,7	73,3	74,8	77,6	78,3	79,2	79,1	61,7	68,4

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Personalausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	28.196	27.856	28.046	28.575	29.209	29.907	30.665	31.824	32.718	34.185	35.409	36.498
Schleswig-Holstein	3.267	3.339	3.446	3.512	3.614	3.757	3.887	4.059	4.149	4.342	4.505	4.651
Niedersachsen	9.410	9.666	9.925	10.325	10.647	11.045	11.340	11.843	12.253	12.809	13.375	13.710
Hessen	7.874	8.006	8.236	8.574	8.909	9.028	9.219	9.491	9.937	10.371	11.089	11.288
Rheinland-Pfalz	5.150	5.307	5.396	5.468	5.625	5.761	5.955	6.188	6.310	6.704	7.063	7.300
Baden-Württemberg	14.022	14.545	14.835	15.172	15.628	15.708	16.093	16.808	17.142	18.174	18.747	19.136
Bayern	17.101	17.442	18.083	19.028	19.804	20.283	20.984	21.861	22.592	23.677	24.742	25.526
Saarland	1.333	1.351	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.635	1.696	1.746
Nordrhein-Westfalen	20.466	21.118	21.771	22.207	23.109	23.608	24.366	25.387	25.929	27.155	28.311	28.998
Flächenländer (West) insg.	78.624	80.775	83.054	85.684	88.781	90.665	93.364	97.210	99.895	104.866	109.526	112.355
Flächenländer (West) o. NRW	58.158	59.657	61.283	63.477	65.672	67.058	68.998	71.823	73.966	77.711	81.215	83.357
Brandenburg	2.137	2.191	2.237	2.288	2.361	2.434	2.546	2.713	2.833	2.978	3.144	3.273
Mecklenburg-Vorpommern	1.657	1.700	1.752	1.798	1.862	1.908	1.993	1.961	2.034	2.110	2.232	2.305
Sachsen	3.596	3.648	3.680	3.754	3.904	3.999	4.257	4.356	4.607	4.761	4.951	5.054
Sachsen-Anhalt	2.395	2.424	2.416	2.448	2.477	2.492	2.562	2.549	2.573	2.638	2.741	2.913
Thüringen	2.327	2.344	2.324	2.362	2.458	2.492	2.573	2.660	2.694	2.799	2.913	3.069
Flächenländer (Ost)	12.113	12.308	12.408	12.650	13.061	13.325	13.871	14.238	14.741	15.286	15.981	16.613
Hamburg	3.501	3.534	3.662	3.778	3.861	4.113	4.246	4.434	4.502	4.724	4.942	5.137
Bremen	1.372	1.397	1.424	1.440	1.498	1.537	1.589	1.657	1.726	1.830	1.929	1.999
Berlin	6.460	6.607	6.759	6.938	7.207	7.487	7.807	8.221	8.854	9.310	9.859	10.505
Stadtautoren	11.333	11.538	11.845	12.156	12.566	13.137	13.642	14.311	15.082	15.863	16.729	17.642
Länder insgesamt	102.069	104.620	107.308	110.491	114.407	117.127	120.877	125.760	129.719	136.015	142.236	146.609

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Personalausgabenquote des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	9,3	9,4	9,1	9,3	9,9	10,0	9,9	9,8	9,7	10,0	8,0	6,6
Schleswig-Holstein	35,1	36,1	37,1	36,4	36,6	35,6	34,8	33,5	28,8	31,9	29,8	29,6
Niedersachsen	38,4	37,1	37,4	38,7	38,9	39,4	38,9	39,6	39,9	39,4	32,3	33,2
Hessen	38,1	36,9	37,0	37,7	37,3	36,5	34,6	34,1	35,4	36,1	33,3	32,6
Rheinland-Pfalz	37,3	36,8	37,2	37,4	36,9	36,3	37,2	37,7	38,4	39,0	34,7	35,3
Baden-Württemberg	39,3	38,5	38,0	37,1	36,8	35,7	33,9	34,9	33,7	34,9	31,3	31,4
Bayern	40,8	39,3	41,2	40,6	39,4	39,0	38,0	38,4	37,8	36,5	36,0	35,4
Saarland	34,1	36,3	34,4	35,7	36,8	37,0	36,9	36,8	36,8	36,4	33,8	33,8
Nordrhein-Westfalen	38,1	37,9	37,4	37,5	37,4	36,7	35,7	35,2	34,8	35,4	26,9	28,7
Flächenländer (West) insg.	38,6	37,9	38,2	38,2	37,8	37,2	36,2	36,3	35,8	36,2	31,4	31,9
Flächenländer (West) o. NRW	38,8	37,9	38,4	38,4	38,0	37,4	36,4	36,7	36,2	36,4	33,3	33,3
Brandenburg	21,5	22,1	22,2	22,7	23,2	23,1	23,6	24,4	24,5	22,3	22,0	22,2
Mecklenburg-Vorpommern	24,2	24,2	24,6	25,5	26,0	25,8	25,6	26,5	25,0	24,6	18,0	21,8
Sachsen	21,4	22,6	23,0	21,8	22,3	22,0	23,9	24,8	24,2	24,5	22,3	23,5
Sachsen-Anhalt	24,1	24,1	24,5	24,6	24,8	24,0	24,8	23,8	23,7	23,1	22,2	19,5
Thüringen	25,1	25,1	26,4	26,3	27,4	27,4	28,0	29,0	27,6	27,9	25,1	26,0
Flächenländer (Ost)	22,9	23,5	23,9	23,8	24,3	24,0	24,9	25,4	24,9	24,3	21,9	22,6
Hamburg	31,5	30,7	31,2	31,4	32,4	32,6	31,5	32,8	26,8	30,5	29,3	26,1
Bremen	30,0	30,7	30,5	29,7	29,4	30,1	30,1	30,1	30,4	31,1	29,3	27,0
Berlin	29,8	30,2	30,9	31,2	31,4	30,6	29,9	30,8	31,8	32,0	30,0	29,2
Stadtstaaten	30,3	30,4	30,9	31,1	31,4	31,1	30,4	31,3	30,0	31,5	29,7	27,9
Länder insgesamt	35,6	35,3	35,9	35,8	35,8	35,2	34,8	35,2	34,5	34,8	29,8	30,1

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	33.066	32.759	30.446	31.261	25.874	21.024	17.457	17.455	16.405	11.869	6.371	3.813
Schleswig-Holstein	969	942	908	863	774	651	590	493	462	412	325	337
Niedersachsen	1.869	1.933	1.884	1.673	1.530	1.390	1.268	1.157	1.075	998	616	590
Hessen	1.332	1.343	1.396	1.268	1.191	1.169	1.019	1.000	961	903	878	846
Rheinland-Pfalz	1.060	1.010	967	983	946	816	815	745	578	474	373	331
Baden-Württemberg	1.830	1.829	1.672	1.727	1.581	1.533	1.459	1.386	1.395	1.230	1.169	1.569
Bayern	1.038	1.068	1.035	948	885	829	747	716	592	531	479	400
Saarland	496	467	505	479	470	426	392	377	361	316	287	252
Nordrhein-Westfalen	4.486	4.333	4.140	3.936	3.576	3.330	2.793	2.652	2.439	2.002	1.384	1.576
Flächenländer (West) insg.	13.079	12.924	12.508	11.877	10.953	10.143	9.084	8.527	7.863	6.866	5.512	5.900
Flächenländer (West) o. NRW	8.593	8.591	8.368	7.941	7.378	6.813	6.290	5.874	5.424	4.863	4.128	4.324
Brandenburg	632	606	574	465	428	363	333	299	280	271	200	248
Mecklenburg-Vorpommern	381	367	367	342	317	284	250	212	213	198	193	166
Sachsen	368	332	311	301	255	213	186	174	159	124	76	77
Sachsen-Anhalt	780	776	713	632	594	551	509	455	366	349	327	332
Thüringen	644	636	620	578	553	501	435	386	332	313	288	274
Flächenländer (Ost)	2.804	2.717	2.585	2.319	2.147	1.912	1.713	1.526	1.350	1.254	1.083	1.097
Hamburg	881	833	788	764	699	598	553	499	449	447	401	377
Bremen	658	603	610	629	561	602	571	588	585	600	603	595
Berlin	2.201	2.220	2.093	1.917	1.756	1.605	1.383	1.305	1.228	1.142	980	1.085
Staatslaaten	3.740	3.657	3.490	3.310	3.016	2.806	2.507	2.392	2.262	2.189	1.983	2.057
Länder insgesamt	19.623	19.297	18.583	17.505	16.117	14.860	13.303	12.445	11.475	10.308	8.578	9.055

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinslastquote des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	10,9	11,1	9,9	10,2	8,8	7,0	5,6	5,4	4,9	3,5	1,4	0,7
Schleswig-Holstein	10,4	10,2	9,8	8,9	7,8	6,2	5,3	4,1	3,2	3,0	2,1	2,1
Niedersachsen	7,6	7,4	7,1	6,3	5,6	5,0	4,4	3,9	3,5	3,1	1,5	1,4
Hessen	6,4	6,2	6,3	5,6	5,0	4,7	3,8	3,6	3,4	3,1	2,6	2,4
Rheinland-Pfalz	7,7	7,0	6,7	6,7	6,2	5,1	5,1	4,5	3,5	2,8	1,8	1,6
Baden-Württemberg	5,1	4,8	4,3	4,2	3,7	3,5	3,1	2,9	2,7	2,4	2,0	2,6
Bayern	2,5	2,4	2,4	2,0	1,8	1,6	1,4	1,3	1,0	0,8	0,7	0,6
Saarland	12,7	12,5	12,7	12,2	12,0	10,7	9,5	8,8	8,4	7,0	5,7	4,9
Nordrhein-Westfalen	8,4	7,8	7,1	6,6	5,8	5,2	4,1	3,7	3,3	2,6	1,3	1,6
Flächenländer (West) insg.	6,4	6,1	5,7	5,3	4,7	4,2	3,5	3,2	2,8	2,4	1,6	1,7
Flächenländer (West) o. NRW	5,7	5,5	5,2	4,8	4,3	3,8	3,3	3,0	2,7	2,3	1,7	1,7
Brandenburg	6,4	6,1	5,7	4,6	4,2	3,4	3,1	2,7	2,4	2,0	1,4	1,7
Mecklenburg-Vorpommern	5,6	5,2	5,1	4,9	4,4	3,8	3,3	2,9	2,6	2,3	1,6	1,6
Sachsen	2,2	2,1	1,9	1,7	1,5	1,2	1,0	1,0	0,8	0,6	0,3	0,4
Sachsen-Anhalt	7,8	7,7	7,2	6,4	6,0	5,3	4,9	4,2	3,4	3,1	2,6	2,2
Thüringen	6,9	6,8	7,0	6,4	6,2	5,5	4,7	4,2	3,4	3,1	2,5	2,3
Flächenländer (Ost)	5,3	5,2	5,0	4,4	4,0	3,4	3,1	2,7	2,3	2,0	1,5	1,5
Hamburg	7,9	7,2	6,7	6,4	5,9	4,7	4,1	3,7	2,7	2,9	2,4	1,9
Bremen	14,4	13,2	13,0	13,0	11,0	11,8	10,8	10,7	10,3	10,2	9,1	8,0
Berlin	10,2	10,1	9,6	8,6	7,6	6,5	5,3	4,9	4,4	3,9	3,0	3,0
Stadstaaten	10,0	9,6	9,1	8,5	7,5	6,6	5,6	5,2	4,5	4,3	3,5	3,3
Länder insgesamt	6,8	6,5	6,2	5,7	5,0	4,5	3,8	3,5	3,1	2,6	1,8	1,9

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	14,6	13,2	11,9	12,0	9,6	7,5	6,0	5,6	5,1	3,6	2,2	1,2
Schleswig-Holstein	16,6	15,0	13,4	11,8	10,8	8,1	6,7	5,4	4,9	4,1	3,3	3,1
Niedersachsen	11,3	11,3	10,0	8,4	7,6	6,3	5,3	4,8	4,2	3,7	2,3	2,0
Hessen	8,9	8,4	8,5	7,2	6,4	5,9	4,6	4,4	4,2	3,7	4,1	3,4
Rheinland-Pfalz	12,7	11,4	10,0	9,6	9,0	7,4	6,8	5,8	4,5	3,4	2,7	2,0
Baden-Württemberg	7,4	6,7	5,6	5,7	5,0	4,6	4,0	3,7	3,4	3,0	3,1	3,8
Bayern	3,3	3,2	2,9	2,5	2,2	2,0	1,6	1,5	1,2	1,0	1,1	0,8
Saarland	23,9	20,4	21,7	19,5	16,4	15,5	13,5	12,5	11,3	9,6	8,6	7,1
Nordrhein-Westfalen	11,8	10,5	9,5	8,8	7,7	6,7	5,2	4,8	4,1	3,2	2,3	2,3
Flächenländer (West) insg.	9,2	8,5	7,7	7,0	6,2	5,4	4,4	4,0	3,5	2,9	2,5	2,4
Flächenländer (West) o. NRW	8,3	7,7	7,0	6,3	5,7	4,9	4,2	3,8	3,3	2,8	2,6	2,4
Brandenburg	12,3	11,0	9,9	7,5	7,0	5,4	4,6	3,9	3,4	3,3	2,4	2,6
Mecklenburg-Vorpommern	11,5	10,5	9,6	8,8	7,5	6,4	5,5	4,4	4,2	3,7	3,6	2,8
Sachsen	4,4	3,7	3,2	3,0	2,5	1,9	1,6	1,4	1,3	0,9	0,6	0,5
Sachsen-Anhalt	16,5	15,0	13,2	11,3	10,5	9,1	7,8	6,9	5,2	4,8	4,7	4,3
Thüringen	14,1	13,2	12,1	10,8	10,0	8,6	7,0	6,0	4,9	4,4	4,2	3,6
Flächenländer (Ost)	10,7	9,7	8,7	7,5	6,8	5,6	4,8	4,0	3,4	3,0	2,7	2,4
Hamburg	10,8	9,6	8,8	8,4	7,1	5,9	5,1	4,3	3,6	3,4	3,4	2,7
Bremen	32,5	26,2	26,7	25,9	21,8	22,2	18,7	18,8	17,5	17,8	15,7	13,2
Berlin	21,0	20,5	18,0	16,1	13,4	11,8	9,4	8,5	7,2	6,5	4,7	4,4
Stadtstaaten	18,1	16,8	15,3	14,1	11,8	10,6	8,8	7,9	6,9	6,5	5,5	4,8
Länder insgesamt	10,4	9,5	8,6	7,8	6,9	6,0	4,9	4,4	3,9	3,3	2,9	2,7

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Investitionsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	26.077	25.378	36.324	33.477	29.275	29.553	33.183	34.013	38.097	38.066	50.348	45.782
Schleswig-Holstein	983	964	785	730	652	752	733	807	3.453	1.554	1.390	1.559
Niedersachsen	2.173	2.466	2.210	1.639	1.666	1.425	1.378	1.304	1.284	1.623	1.916	2.140
Hessen	2.063	2.439	2.058	1.953	1.868	1.699	1.689	1.749	1.869	2.013	2.464	2.457
Rheinland-Pfalz	1.275	1.316	1.306	956	903	932	859	851	843	1.002	1.654	1.145
Baden-Württemberg	3.864	4.043	3.372	3.457	4.270	4.306	4.354	4.273	4.173	4.578	6.016	4.964
Bayern	5.233	5.383	4.897	5.297	5.317	5.466	5.596	5.912	6.603	7.655	8.492	8.273
Saarland	536	347	386	406	370	334	367	390	392	411	447	391
Nordrhein-Westfalen	5.761	6.174	5.911	5.190	5.191	5.365	5.981	6.623	7.397	8.394	10.148	9.003
Flächenländer (West) insg.	21.887	23.133	20.925	19.629	20.236	20.280	20.956	21.908	26.013	27.229	32.525	29.931
Flächenländer (West) o. NRW	16.126	16.959	15.014	14.439	15.046	14.915	14.975	15.286	18.616	18.835	22.377	20.928
Brandenburg	1.640	1.564	1.369	1.353	1.345	1.314	1.072	1.095	1.205	2.289	1.482	1.707
Mecklenburg-Vorpommern	1.191	1.288	1.276	1.096	1.116	1.053	1.029	891	1.132	1.543	1.474	2.008
Sachsen	3.491	3.003	2.755	3.054	3.101	3.476	2.783	2.604	3.522	2.889	3.291	2.873
Sachsen-Anhalt	1.551	1.420	1.288	1.236	1.264	1.409	1.124	1.228	1.279	1.649	1.559	1.554
Thüringen	1.482	1.391	1.180	1.269	1.167	1.221	1.064	1.041	1.397	1.433	1.610	1.644
Flächenländer (Ost)	9.354	8.666	7.868	8.007	7.993	8.473	7.071	6.860	8.535	9.803	9.415	9.785
Hamburg	1.183	956	933	871	856	801	905	742	3.590	1.640	1.200	2.069
Bremen	545	519	502	573	721	523	457	584	647	606	672	817
Berlin	1.773	1.534	1.377	1.265	1.380	2.372	2.866	2.794	2.639	3.005	2.218	2.914
Stadtstaaten	3.501	3.009	2.812	2.709	2.957	3.696	4.227	4.120	6.875	5.251	4.090	5.799
Länder insgesamt	34.728	34.790	31.583	30.325	31.174	32.442	32.245	32.878	41.408	42.261	46.013	45.491

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Investitionsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	8,6	8,6	11,8	10,9	9,9	9,9	10,7	10,5	11,3	11,1	11,4	8,2
Schleswig-Holstein	10,6	10,4	8,4	7,6	6,6	7,1	6,6	6,7	24,0	11,4	9,2	9,9
Niedersachsen	8,9	9,5	8,3	6,1	6,1	5,1	4,7	4,4	4,2	5,0	4,6	5,2
Hessen	10,0	11,2	9,3	8,6	7,8	6,9	6,3	6,3	6,7	7,0	7,4	7,1
Rheinland-Pfalz	9,2	9,1	9,0	6,5	5,9	5,9	5,4	5,2	5,1	5,8	8,1	5,5
Baden-Württemberg	10,8	10,7	8,6	8,5	10,1	9,8	9,2	8,9	8,2	8,8	10,0	8,1
Bayern	12,5	12,1	11,2	11,3	10,6	10,5	10,1	10,4	11,1	11,8	12,4	11,5
Saarland	13,7	9,3	9,7	10,4	9,4	8,4	8,9	9,1	9,1	9,2	8,9	7,6
Nordrhein-Westfalen	10,7	11,1	10,2	8,8	8,4	8,3	8,8	9,2	9,9	11,0	9,7	8,9
Flächenländer (West) insg.	10,0	10,9	9,6	8,7	8,6	8,3	8,1	8,2	9,3	9,4	9,3	8,5
Flächenländer (West) o. NRW	10,8	10,8	9,4	8,7	8,7	8,3	7,9	7,8	9,1	8,8	9,2	8,3
Brandenburg	16,5	15,7	13,6	13,4	13,2	12,5	9,9	9,9	10,4	17,1	10,3	11,6
Mecklenburg-Vorpommern	17,4	18,3	17,9	15,6	15,6	14,2	13,6	12,1	13,9	18,0	11,9	19,0
Sachsen	20,8	18,6	17,2	17,8	17,7	19,1	15,6	14,8	18,5	14,9	14,8	13,4
Sachsen-Anhalt	15,6	14,1	13,0	12,4	12,7	13,6	10,9	11,5	11,8	14,5	12,6	10,4
Thüringen	15,9	14,9	13,4	14,1	13,0	13,4	11,6	11,4	14,3	14,3	13,9	13,9
Flächenländer (Ost)	17,7	16,5	15,2	15,0	14,9	15,2	12,7	12,3	14,4	15,6	12,9	13,3
Hamburg	10,6	8,3	7,9	7,2	7,2	6,3	6,7	5,5	21,4	10,6	7,1	10,5
Bremen	11,9	11,4	10,7	11,8	14,1	10,3	8,7	10,6	11,4	10,3	10,2	11,0
Berlin	8,2	7,0	6,3	5,7	6,0	9,7	11,0	10,5	9,5	10,3	6,7	6,1
Stadtstaaten	9,4	7,9	7,3	6,9	7,4	8,8	9,4	9,0	13,7	10,4	7,3	9,2
Länder insgesamt	12,1	11,7	10,6	9,8	9,8	9,8	9,3	9,2	11,0	10,8	9,6	9,3

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	303.658	296.228	306.775	307.843	295.486	299.285	310.581	325.380	336.710	343.186	441.798	556.617
Schleswig-Holstein	9.306	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.160	12.099	14.413	13.598	15.133	15.728
Niedersachsen	24.528	26.035	26.551	26.659	27.359	28.048	29.155	29.916	30.675	32.490	41.381	41.327
Hessen	20.690	21.716	22.242	22.727	23.910	24.738	26.609	27.827	28.071	28.724	33.342	34.634
Rheinland-Pfalz	13.817	14.417	14.492	14.631	15.252	15.852	16.019	16.415	16.421	17.211	20.330	20.687
Baden-Württemberg	35.694	37.824	39.047	40.847	42.472	44.050	47.483	48.173	50.831	52.048	59.923	61.019
Bayern	41.883	44.350	43.879	46.846	50.224	51.966	55.178	56.938	59.699	64.853	68.755	72.121
Saarland	3.910	3.725	3.964	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.487	5.018	5.160
Nordrhein-Westfalen	53.703	55.773	58.154	59.213	61.824	64.386	68.315	72.166	74.433	76.635	105.053	101.010
Flächenländer (West) insg.	203.531	213.091	217.627	224.481	234.827	243.589	258.035	267.808	278.852	290.047	348.935	351.686
Flächenländer (West) o. NRW	149.828	157.318	159.473	165.268	173.003	179.203	189.721	195.642	204.419	213.411	243.882	250.676
Brandenburg	9.943	9.933	10.066	10.082	10.174	10.527	10.778	11.114	11.551	13.380	14.315	14.760
Mecklenburg-Vorpommern	6.841	7.028	7.124	7.044	7.169	7.402	7.546	7.387	8.124	8.571	12.380	10.551
Sachsen	16.788	16.144	16.022	17.184	17.488	18.193	17.782	17.585	19.016	19.436	22.227	21.514
Sachsen-Anhalt	9.945	10.053	9.868	9.937	9.979	10.369	10.348	10.704	10.836	11.398	12.355	14.916
Thüringen	9.291	9.324	8.813	8.970	8.977	9.106	9.181	9.171	9.770	10.027	11.623	11.789
Flächenländer (Ost)	52.807	52.482	51.892	53.216	53.787	55.597	55.635	55.961	59.297	62.812	72.899	73.531
Hamburg	11.123	11.502	11.753	12.019	11.900	12.628	13.470	13.532	16.774	15.511	16.871	19.701
Bremen	4.573	4.554	4.675	4.849	5.096	5.100	5.271	5.508	5.680	5.876	6.592	7.408
Berlin	21.669	21.910	21.892	22.269	22.965	24.507	26.147	26.691	27.819	29.048	32.902	36.019
Städtaaten	37.365	37.966	38.320	39.137	39.961	42.234	44.888	45.731	50.274	50.435	56.364	63.128
Länder insgesamt	286.660	296.677	299.274	308.712	319.387	332.709	347.669	357.711	375.915	391.282	476.925	487.544

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben

- Angaben in Prozent -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	3,9	-2,4	3,6	0,3	-4,0	1,3	3,8	4,8	3,5	1,9	28,7	26,0
Schleswig-Holstein	4,7	-0,6	0,5	3,7	2,3	7,1	5,7	8,4	19,1	-5,7	11,3	3,9
Niedersachsen	-0,4	6,1	2,0	0,4	2,6	2,5	3,9	2,6	2,5	5,9	27,4	-0,1
Hessen	-1,0	5,0	2,4	2,2	5,2	3,5	7,6	4,6	0,9	2,3	16,1	3,9
Rheinland-Pfalz	4,5	4,3	0,5	1,0	4,2	3,9	1,1	2,5	0,0	4,8	18,1	1,8
Baden-Württemberg	3,2	6,0	3,2	4,6	4,0	3,7	7,8	1,5	5,5	2,4	15,1	1,8
Bayern	-11,7	5,9	-1,1	6,8	7,2	3,5	6,2	3,2	4,9	8,6	6,0	4,9
Veränderung	10,9	-4,7	0,4	-1,2	0,1	1,7	3,3	3,6	0,6	4,1	11,0	2,0
Nordrhein-Westfalen	1,6	3,9	4,3	1,8	4,4	4,1	6,1	5,6	3,1	3,0	37,1	-3,8
Flächenländer (West) insg.	-1,2	4,7	2,1	3,1	4,6	3,7	5,9	3,8	4,1	4,0	20,3	0,8
Flächenländer (West) o. NRW	-2,2	5,0	1,4	3,6	4,7	3,6	5,9	3,1	4,5	4,4	14,3	2,8
Brandenburg	-0,2	-0,1	1,3	0,2	0,9	3,5	2,4	3,1	3,9	15,8	7,0	3,1
Mecklenburg-Vorpommern	0,6	2,7	1,4	-1,1	1,8	3,3	1,9	-2,1	10,0	5,5	44,4	-14,8
Sachsen	0,9	-3,8	-0,8	7,3	1,8	4,0	-2,3	-1,1	8,1	2,2	14,4	-3,2
Sachsen-Anhalt	1,0	1,1	-1,8	0,7	0,4	3,9	-0,2	3,4	1,2	5,2	8,4	20,7
Thüringen	2,6	0,4	-5,5	1,8	0,1	1,4	0,8	-0,1	6,5	2,6	15,9	1,4
Flächenländer (Ost)	1,0	-0,6	-1,1	2,6	1,1	3,4	0,1	0,6	6,0	5,9	16,1	0,9
Hamburg	6,5	3,4	2,2	2,3	-1,0	6,1	6,7	0,5	24,0	-7,5	8,8	16,8
Bremen	7,3	-0,4	2,7	3,7	5,1	0,1	3,4	4,5	3,1	3,5	12,2	12,4
Berlin	3,0	1,1	-0,1	1,7	3,1	6,7	6,7	2,1	4,2	4,4	13,3	9,5
Staatsstaaten	4,5	1,6	0,9	2,1	2,1	5,7	6,3	1,9	9,9	0,3	11,8	12,0
Länder insgesamt	0,0	3,5	0,9	3,2	3,5	4,2	4,5	2,9	5,1	4,1	21,9	2,2

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes; BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Schuldenstand des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	1.022.745	1.036.995	1.053.725	1.067.985	1.069.399	1.050.937	1.048.157	1.044.979	1.036.748	1.019.433	1.171.827	1.315.385
Schleswig-Holstein	25.630	26.657	26.982	26.440	26.845	26.711	26.426	25.967	28.088	28.553	30.026	31.562
Niedersachsen	54.030	56.053	55.334	56.454	57.174	58.103	57.279	57.284	56.731	56.179	61.466	61.525
Hessen	37.140	38.981	40.387	39.866	41.037	42.584	42.056	40.426	39.655	40.135	42.600	40.126
Rheinland-Pfalz	27.766	31.372	32.241	32.757	32.694	32.052	32.466	31.138	29.897	28.657	29.238	28.310
Baden-Württemberg	43.328	43.326	43.321	45.098	46.326	46.300	46.299	38.455	36.321	36.149	39.785	38.927
Bayern	29.259	29.077	28.075	26.414	25.101	22.629	20.729	18.370	15.927	12.947	17.829	19.892
Saarland	11.289	11.535	13.026	13.739	13.969	14.118	14.208	14.002	13.552	13.959	13.968	13.583
Nordrhein-Westfalen	124.071	127.412	131.363	135.189	137.990	137.684	138.988	139.247	136.250	142.695	154.074	158.773
Flächenländer (West) insg.	352.512	364.302	370.729	375.957	381.016	380.101	370.449	364.889	358.422	359.273	388.885	392.698
Flächenländer (West) o. NRW	228.441	236.980	239.366	240.768	243.086	242.497	239.461	225.642	220.172	216.578	234.910	233.926
Brandenburg	17.756	17.922	17.961	17.212	16.717	16.695	16.018	15.056	14.706	15.312	16.914	17.486
Mecklenburg-Vorpommern	9.806	9.666	9.580	9.480	9.372	9.246	8.675	8.241	8.022	8.077	9.136	9.364
Sachsen	6.544	5.816	7.829	7.904	6.890	5.824	4.995	4.619	3.427	2.795	3.755	3.960
Sachsen-Anhalt	20.542	20.665	20.632	20.398	20.521	20.051	20.299	20.163	19.244	19.959	20.690	22.116
Thüringen	16.232	16.314	16.175	15.874	15.699	15.555	14.676	14.915	14.420	14.535	14.940	15.726
Flächenländer (Ost)	70.881	70.383	72.177	70.868	69.199	67.371	64.663	62.985	59.818	60.677	65.434	68.651
Hamburg	23.569	21.241	20.857	23.211	23.227	23.224	23.022	22.381	23.920	23.269	25.006	25.491
Bremen	17.572	18.206	19.025	19.645	19.548	21.228	20.881	20.444	20.305	20.166	21.505	22.066
Berlin	60.384	61.538	61.006	60.429	59.773	58.591	58.060	56.692	54.508	54.102	59.802	59.788
Städtaaten	101.524	100.985	100.888	103.286	102.549	103.043	101.963	99.517	98.732	97.538	106.313	107.345
Länder insgesamt	524.916	535.760	543.794	550.111	552.765	550.595	545.075	527.401	514.972	517.488	560.731	588.694

Quelle: Schuldenstatistik (Destatis) Fachserie 14 Reihe 5; Werte für den Bund gemäß SFK 4 (BMF); ab 2018: Werte für den Bund gemäß Stabilitätsratsabgrenzung - SFK 4 (BMF)

Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	44.011	17.343	22.480	22.072	0	0	0	0	0	0	130.464	215.379
Schleswig-Holstein	1.371	554	66	-295	213	-95	-410	-117	2.383	355	6.062	-259
Niedersachsen	2.124	2.108	289	572	705	589	-238	-309	-745	-300	5.064	1.565
Hessen	2.526	1.480	1.536	1.030	890	360	-200	-200	-200	-200	181	-1.470
Rheinland-Pfalz	1.818	2.019	888	547	616	568	-323	-873	-168	-859	1.295	-1.495
Baden-Württemberg	1.639	-2	-5	1.777	1.228	-1	-1	-1	-250	-1.000	10.926	3.693
Bayern	1.691	-182	-1.001	-1.661	-1.313	-2.472	-1.901	-2.357	-2.443	-2.981	4.882	2.063
Saarland	959	403	693	490	380	242	150	10	-73	46	95	-80
Nordrhein-Westfalen	5.037	3.168	3.836	3.314	2.425	1.952	-30	1.228	-391	-12	11.379	4.698
Flächenländer (West) insg.	17.166	9.547	6.301	5.774	5.144	1.145	-2.953	-2.619	-1.888	-4.951	39.883	8.715
Flächenländer (West) o. NRW	12.129	6.379	2.465	2.460	2.719	-807	-2.923	-3.846	-1.497	-4.939	28.504	4.017
Brandenburg	343	0	0	-292	0	0	-180	-230	-150	1.000	1.580	1.440
Mecklenburg-Vorpommern	0	-100	-100	-200	-100	-60	-190	-262	-232	0	2.850	0
Sachsen	-476	-1.402	31	-354	48	118	155	-75	-75	-75	0	0
Sachsen-Anhalt	612	209	-25	-50	-75	-100	-125	-100	-100	98	779	2.278
Thüringen	369	261	-69	-298	-114	-100	-166	-415	-313	-53	1.204	0
Flächenländer (Ost)	848	-1.031	-163	-1.194	-241	-142	-506	-1.082	-869	970	6.413	3.717
Hamburg	0	-0	-0	198	-398	-18	-212	-654	1.501	-658	1.714	479
Bremen	1.163	607	550	466	406	264	130	406	102	-31	335	529
Berlin	1.550	1.270	-196	-452	-341	-1.188	-189	-1.956	-1.586	-458	6.225	-2.609
Stadtstaaten	2.714	1.876	355	213	-333	-942	-271	-2.204	17	-1.147	8.274	-1.601
Länder insgesamt	20.728	10.391	6.493	4.792	4.570	61	-3.730	-5.905	-2.740	-5.128	54.569	10.832

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	14,5	5,9	7,3	7,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,5	38,7
Schleswig-Holstein	14,7	6,0	0,7	-3,1	2,2	-0,9	-3,7	-1,0	16,5	2,6	40,1	-1,6
Niedersachsen	8,7	8,1	1,1	2,1	2,6	2,1	-0,8	-1,0	-2,4	-0,9	12,2	3,8
Hessen	12,2	6,8	6,9	4,5	3,7	1,5	-0,8	-0,7	-0,7	-0,7	0,5	-4,2
Rheinland-Pfalz	13,2	14,0	6,1	3,7	4,0	3,6	-2,0	-5,3	-1,0	-5,0	6,4	-7,2
Baden-Württemberg	4,6	-0,0	-0,0	4,4	2,9	-0,0	-0,0	-0,0	-0,5	-1,9	18,2	6,1
Bayern	4,0	-0,4	-2,3	-3,5	-2,6	-4,8	-3,4	-4,1	-4,1	-4,6	7,1	2,9
Saarland	24,5	10,8	17,5	12,5	9,7	6,1	3,6	0,2	-1,7	1,0	1,9	-1,6
Nordrhein-Westfalen	9,4	5,7	6,6	5,6	3,9	3,0	-0,0	1,7	-0,5	-0,0	10,8	4,7
Flächenländer (West) insg.	8,4	4,5	2,9	2,6	2,2	0,5	-1,1	-1,0	-0,7	-1,7	11,4	2,5
Flächenländer (West) o. NRW	8,1	4,1	1,5	1,5	1,6	-0,5	-1,5	-2,0	-0,7	-2,3	11,7	1,6
Brandenburg	3,5	0,0	0,0	-2,9	0,0	0,0	-1,7	-2,1	-1,3	7,5	11,0	9,8
Mecklenburg-Vorpommern	0,0	-1,4	-1,4	-2,8	-1,4	-0,8	-2,5	-3,5	-2,8	0,0	23,0	0,0
Sachsen	-2,8	-8,7	0,2	-2,1	0,3	0,6	0,9	-0,4	-0,4	-0,4	0,0	0,0
Sachsen-Anhalt	6,2	2,1	-0,3	-0,5	-0,8	-1,0	-1,2	-0,9	-0,9	0,9	6,3	15,3
Thüringen	4,0	2,8	-0,8	-3,3	-1,3	-1,1	-1,8	-4,5	-3,2	-0,5	10,4	0,0
Flächenländer (Ost)	1,6	-2,0	-0,3	-2,2	-0,4	-0,3	-0,9	-1,9	-1,5	1,5	8,8	5,1
Hamburg	0,0	-0,0	-0,0	1,6	-3,3	-0,1	-1,6	-4,8	8,9	-4,2	10,2	2,4
Bremen	25,4	13,3	11,8	9,6	8,0	5,2	2,5	7,4	1,8	-0,5	5,1	7,1
Berlin	7,2	5,8	-0,9	-2,0	-1,5	-4,8	-0,7	-7,3	-5,7	-1,6	18,9	-7,2
Stadtsstaaten	7,3	4,9	0,9	0,5	-0,8	-2,2	-0,6	-4,8	0,0	-2,3	14,7	-2,5
Länder insgesamt	7,2	3,5	2,2	1,6	1,4	0,0	-1,1	-1,7	-0,7	-1,3	11,4	2,2

Quelle: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-
Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479
Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 4972-0
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.
n r w . d e



Onlineversion